

Inklusives und barrierefreies Rheinland-Pfalz 5. Bericht

Lage behinderter Menschen und Umsetzung des
Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger
Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen
in den Jahren 2011 und 2012

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

bereits 2010 hat die Landesregierung den bundesweit ersten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebracht. Viele Maßnahmen und Projekte zur Verwirklichung der Rechte behinderter Menschen aus der Behindertenrechtskonvention in allen Lebensbereichen hat die Landesregierung mit Hilfe vieler gesellschaftlicher Kräfte bis heute realisieren können. Der nun vorliegende fünfte Bericht zur Lage behinderter Menschen und über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen nennt viele Beispiele, die verdeutlichen, dass unser Bundesland und seine Bürgerinnen und Bürger weiterhin erfolgreich Kurs halten auf ein inklusives Rheinland-Pfalz.

In zehn Handlungsfeldern informiert der fünfte Bericht detailliert über die aktuelle Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen. Er zeigt die jüngsten Entwicklungen von 2011 bis 2013 und konkrete Maßnahmen in der Politik mit und für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz.

Viele erfolgreiche Entwicklungen belegen, dass wir in Rheinland-Pfalz auf dem Weg zur Inklusion vorankommen: Die Umwandlung von reinen Förderkindergärten in integrative und die Inklusion in reguläre Kindertagesstätten wird weiter forciert: Mittlerweile gibt es in Rheinland-Pfalz bereits 76 integrative Kindertagesstätten mit 1.868 Plätzen für Kinder mit Behinderungen. Die Neukonzipierung der Landesregierung für die Inklusion im schulischen Bereich bildet ein gesetzliches Fundament für das Wahlrecht auf inklusiven Unterricht, die Umwandlung von Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren, den weiteren Ausbau der Schwerpunktschulen und besonders die Weiterentwicklung der Inklusion an den allgemeinen Schulen. Über 5.000 persönliche Budgets „Selbst bestimmen – Hilfe nach Maß“ stellen für Menschen mit Behinderungen eine individuelle Alternative zum Wohnen in Einrichtungen dar - Rheinland-Pfalz hat damit bundesweit eine Vorreiterrolle in der Anwendung persönlicher Budgets.

Aufgrund der Neuausschreibungen für Fahrzeuge und dem schrittweisen Ausbau barrierefreier Bahnstationen wurden und werden im Sinne barrierefreier Mobilität weitere Anstrengungen unternommen: 2016 soll für den Bereich des Zweckverbands Süd im Schienenpersonennahverkehr nahezu flächendeckend Barrierefreiheit erreicht werden.

Die barrierefreie Gestaltung der Bundesgartenschau 2011 war sicherlich ein Highlight im Berichtszeitraum und ein gutes Beispiel dafür, wie zukunftsweisend und umfassend Barrierefreiheit in Rheinland-Pfalz umgesetzt wird. Auch für die Gebäude des Landes können wir

weitere Fortschritte in der Umsetzung von Barrierefreiheit verzeichnen. Dazu gehören die Anpassung zahlreicher Gerichtsgebäude und Finanzämter bis hin zur barrierefreien Erschließung historischer Gebäude des Landes wie die Villa Ludwigshöhe und das Hambacher Schloss.

Aber es gibt weiterhin noch viel zu tun: In den letzten 15 Jahren konnte die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz zwar um 22,5 Prozent gesenkt werden, sie stieg im Berichtszeitraum aber wieder leicht an. Die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen im Landesdienst konnte 2012 auf 5,22 Prozent gesteigert werden. Jedoch dürfen wir auch in Zukunft nicht in unseren Bemühungen nachlassen, privaten und weiteren öffentlichen Arbeitgebern das Potenzial von Menschen mit Behinderungen nahe zu bringen.

Besonders wichtig ist uns die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten an der Realisierung einer auf Selbstbestimmung und Teilhabe fußenden Behindertenpolitik. Aus diesem Grund nimmt der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen zu jedem der zehn Handlungsfelder im Bericht ausführlich Stellung.

Für die Vision eines inklusiven Rheinland-Pfalz wird die Landesregierung weiter engagiert arbeiten. Weiterhin werden wir dabei aber auch auf Ihre Unterstützung, Expertise und Beratung angewiesen sein, um ein Rheinland-Pfalz von allen für alle zu schaffen. Die Fortschreibung des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die mit einer großen Beteiligungsphase 2014 starten wird, bietet hierfür eine gute Gelegenheit. Allen Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderung, die daran mitwirken, danken wir heute bereits herzlich. All diejenigen, die noch nicht aktiv sind, möchten wir ermutigen, die Zukunft von Rheinland-Pfalz mit uns inklusiv zu gestalten.



Alexander Schweitzer

Minister für Arbeit, Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie des
Landes Rheinland-Pfalz



Matthias Rösch

Landesbeauftragter für die Belange
behinderter Menschen

Inhaltsverzeichnis

1.	Leitlinien und Grundlagen der rheinland-pfälzischen Politik für Menschen mit Behinderungen	7
1.1.	Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)	12
1.2.	Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe	14
1.3.	Rahmenvertragsverhandlungen zur Vergütung von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe	15
2.	Handlungs- und Politikfelder	16
2.1.	Erziehung und Bildung	16
2.1.1.	Inklusion von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder ..	16
2.1.2.	Kinderkrippen und Kindertagesstätten	16
2.1.3.	Schulen.....	19
2.1.4.	Berufswegeplanung – Übergang Schule – Beruf	28
2.1.5.	Hochschulen	30
2.1.6.	Weiterbildung	33
2.1.7.	Politische Bildung.....	34
2.1.8.	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zu den Handlungsfeldern Bildung und Erziehung	34
2.2.	Arbeit.....	36
2.2.1.	Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen	36
2.2.2.	Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Landesdienst	38
2.2.3.	Arbeitslosigkeit behinderter Menschen	41
2.2.4.	Landessonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen	44
2.2.5.	Arbeitsmarktpolitische Projekte mit Finanzierung durch Landes- und Mittel des Europäischen Sozialfonds.....	49
2.2.6.	Integrationsfachdienste	51
2.2.7.	Unterstützte Beschäftigung	52
2.2.8.	Berufsbildungswerke (BBW) und Berufsförderungswerke.....	53
2.2.9.	Integrationsfirmen	54
2.2.10.	Budget für Arbeit.....	57
2.2.11.	Werkstätten für behinderte Menschen	58
2.2.12.	Tagesförderstätten	59
2.2.13.	Forum „Arbeiten mit Behinderung“.....	59
2.2.14.	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zum Handlungsfeld Arbeit.....	60

2.3	Wohnen	61
2.3.1.	Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz	62
2.3.2.	Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII).....	64
2.3.3.	Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe	65
2.3.4.	Zukunftskonferenzen mit Trägern der Behindertenhilfe	67
2.3.5.	Persönliches Budget.....	68
2.3.6.	Netzwerk und Interessenvertretung von und für Nutzerinnen und Nutzer des Persönlichen Budgets.....	69
2.3.7.	Barrierefreier Wohnraum	70
2.3.8.	Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation und Teilhabe	71
2.3.9.	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zum Handlungsfeld Wohnen.....	72
2.4.	Kultur, Freizeit und Sport	73
2.4.1.	Barrierefreie Tourismusangebote	73
2.4.2.	Kultur.....	75
2.4.3.	Freizeit.....	76
2.4.4.	Sport	79
2.4.5.	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zu den Handlungsfeldern Freizeit, Kultur und Sport.....	80
2.5.	Gesundheit und Pflege.....	81
2.5.1.	Frühförderung	81
2.5.2.	Barrierefreie Gesundheitsangebote	83
2.5.3.	Assistenz für behinderte Menschen im Gesundheitsbereich	88
2.5.4.	Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Inklusion im Sozialraum durch bessere tagesstrukturierende Angebote	88
2.5.5.	Pflegestützpunkte	90
2.5.6.	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zu den Handlungsfeldern Gesundheit und Pflege	91
2.6.	Schutz der Persönlichkeitsrechte	92
2.6.1.	Gewährleistung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen	92
2.6.2.	Zielvereinbarung „Behinderte Menschen und Polizei – Vertrauen, Transparenz und Sicherheit“	93
2.6.3.	Betreuungsrecht	96
2.6.4.	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zum Handlungsfeld Schutz der Persönlichkeitsrechte.....	97

2.7.	Interessenvertretung.....	97
2.7.1.	Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen ..	100
2.7.2.	Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen	102
2.7.3.	Landespsychiatriebeirat und Interessenvertretung psychisch beeinträchtigter Menschen.....	103
2.7.4.	Kommunale Behindertenbeiräte und –beauftragte	105
2.7.5.	Vernetzung behinderter Frauen	106
2.7.6.	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte	107
2.7.7.	Bewohnerbeiräte und Werkstatträte.....	107
2.7.8.	Unterstützung und Förderung von Selbsthilfeorganisationen	108
2.7.9.	Besondere Belange behinderter Menschen mit Migrationshintergrund....	108
2.7.10.	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zum Handlungsfeld Interessenvertretung	110
2.8.	Mobilität und Barrierefreiheit.....	111
2.8.1.	Maßnahmen des Landes	111
2.8.2.	Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen	123
2.8.3.	Zielvereinbarungen.....	128
2.8.4.	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zu den Handlungsfeldern Mobilität und Barrierefreiheit	130
2.9.	Bewusstseinsbildung und weitere Maßnahmen.....	131
3.	Ausblick.....	136

1 Leitlinien und Grundlagen der rheinland-pfälzischen Politik für Menschen mit Behinderungen

Benachteiligungen beseitigen, Teilhabe gewährleisten und Selbstbestimmung ermöglichen ist Ziel des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) vom 16. Dezember 2002. Das Landesgesetz ist seit dem 1. Januar 2003 und damit seit gut 10 Jahre in Kraft.

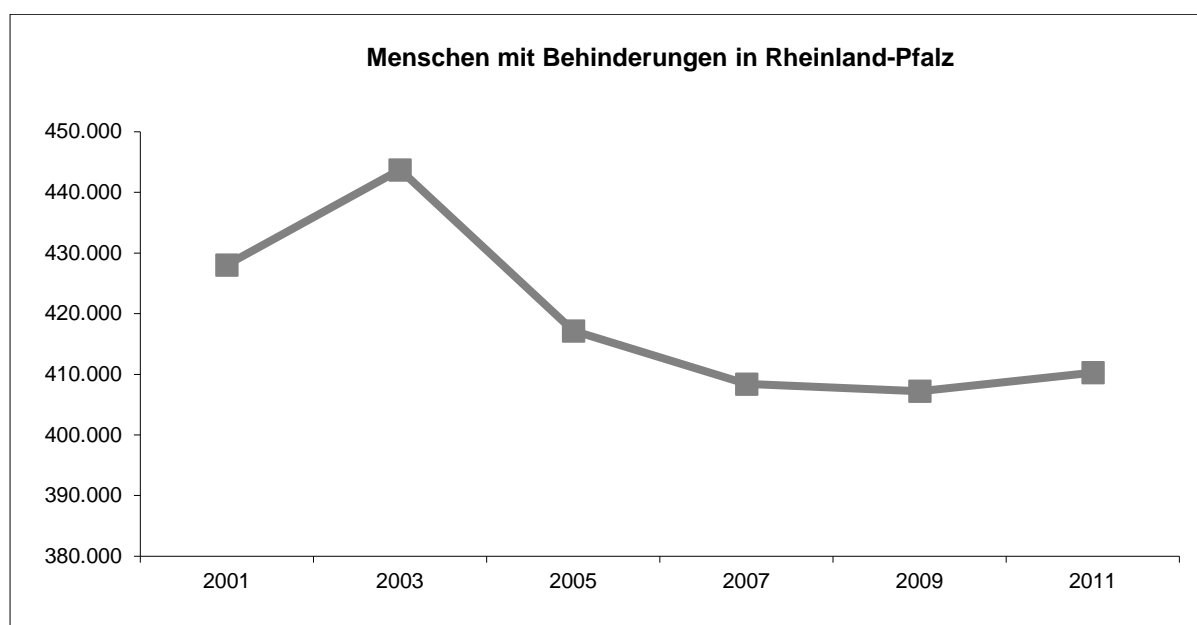
In zweijährigem Turnus berichtet die Landesregierung über die Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und die Lage von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz. Dieser Fünfte Bericht für den Zeitraum 2011 und 2012 orientiert sich an den Handlungsfeldern des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und beinhaltet aus Gründen der Aktualität auch Zahlen aus dem Jahr 2013.

„Wir werden den Aktionsplan der Landesregierung zusammen mit den Kommunen und mit vielen Partnerinnen und Partnern im Land konsequent umsetzen und fortschreiben“, ist im Koalitionsvertrag für die rot-grüne Landesregierung festgelegt. Für das Jahr 2015 ist die Fortschreibung des Aktionsplans geplant. Dieser Bericht dient als eine Grundlage für die Fortschreibung.

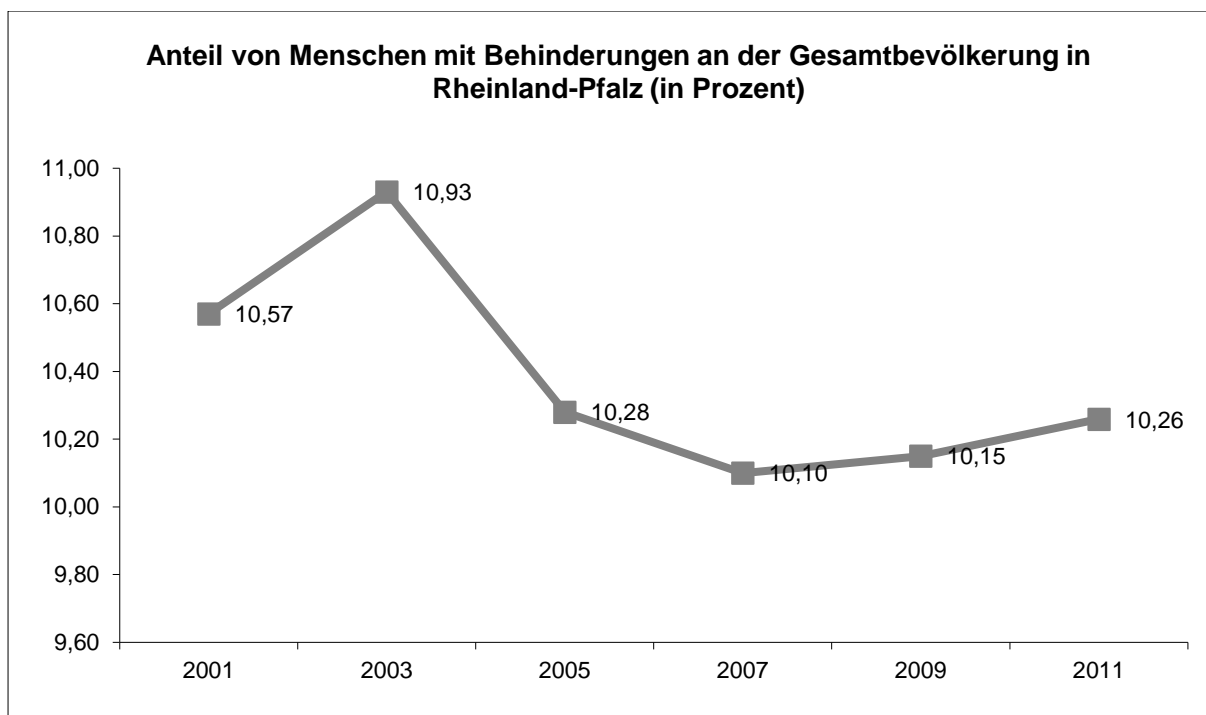
Zu den jeweiligen Handlungsfeldern hat, wie im vorangegangenen Bericht, der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen eigenständige Stellungnahmen verfasst, die jeweils am Ende eines Kapitels dokumentiert werden. Die Beteiligung der Kommunen – wie auch anderer gesellschaftlicher Akteure - wird im Beteiligungsprozess zur Fortschreibung des Aktionsplans erfolgen. Grundlegende Daten.

Im Juni 2013 lebten 429.330 Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz, die einen Grad der Behinderung von 50 oder mehr haben¹. Nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zählen diese Personen zu den schwerbehinderten Menschen.

Alle zwei Jahre werden vom Statistischen Landesamt die Angaben zu behinderten Menschen nach dem SGB IX als kompletter Datensatz erhoben. Die letzte Erhebung dieser Art fand zum Stichtag am 31. Dezember 2011 statt. Zwischen 2009 und 2011 hat sich die Anzahl der schwerbehinderten Menschen damit um etwa 3.000 Menschen erhöht. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung ist leicht auf 10,26 Prozent gestiegen. Langfristig ist der Anteil schwerbehinderter Menschen seit 2001 (10,57 Prozent) in etwa gleich geblieben.



¹ Anzahl der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erfassten schwerbehinderten Menschen, unabhängig von der Ausstellung oder Gültigkeit eines Schwerbehindertenausweises. Die Anzahl der Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis liegt bei 320.429 Personen.



Der größte Anteil der schwerbehinderten Menschen ist 65 Jahre und älter. 54,2 Prozent der Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis gehören zu dieser Altersgruppe. Dieser Anteil ist in den vergangenen Jahren gesunken. Im Jahr 2009 lag der Anteil bei 55,7 Prozent, im Jahr 2007 bei 56,3 Prozent, dies bedeutet, dass die Zahl der schwerbehinderten Menschen unter 65 Jahren kontinuierlich steigt.

Die Statistik des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung enthält Informationen zu den Merkmalen Grad der Behinderung, Alter und Geschlecht. Der Anteil von Frauen liegt bei 46,8 Prozent der schwerbehinderten Menschen. Der Anteil von Frauen ist gegenüber den Vorjahren leicht gestiegen (2010: 46,54 Prozent, 2008: 46,11 Prozent). Zu den Stichtagen 30. Juni 2008, 30. Juni 2010 und 19. September 2012 ergibt die Statistik des Landesamtes folgendes Bild:

Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Rheinland-Pfalz (unterteilt nach Geschlecht und Grad der Behinderung)									
GdB	2008			2010			2012		
	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe
50	79.381	57.356	136.737	78.887	58.994	137.881	80.075	61.692	141.767
60	36.324	29.756	66.080	35.498	29.789	65.287	34.921	29.857	64.778
70	23.568	20.185	43.753	23.090	20.224	43.314	22.740	20.142	42.882

80	23.889	22.535	46.424	23.443	22.278	45.721	23.534	22.341	45.875
90	9.844	9.592	19.436	9.843	9.719	19.562	9.899	9.883	19.782
100	50.902	52.192	103.094	50.916	51.942	102.858	52.220	52.571	104.791
Summe	223.908	191.616	415.524	221.677	192.946	414.623	223.389	196.486	419.875

Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Rheinland-Pfalz (unterteilt nach Geschlecht und Alter)									
	2008			2010			2012		
Alter	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe
0 bis 9	1.572	1.136	2.708	1.850	1.287	3.137	1.866	1.298	3.164
10 bis 19	3.638	2.612	6.250	4.342	2.075	6.417	3.808	2.718	6.526
20 bis 29	5.013	3.816	8.829	5.317	4.051	9.368	5.604	4.331	9.935
30 bis 39	6.945	5.675	12.620	7.082	5.831	12.913	6.942	5.750	12.692
40 bis 49	17.000	14.779	31.779	17.429	15.645	33.074	16.247	15.097	31.344
50 bis 59	31.206	24.477	55.683	32.989	26.702	59.691	33.776	28.105	61.881
60 bis 69	51.645	32.862	84.507	50.156	33.328	83.484	49.558	34.041	83.599
70 bis 79	63.096	43.340	106.436	61.462	44.369	105.831	61.401	43.962	105.363
80 bis 89	37.720	47.787	85.507	34.814	44.904	79.718	36.064	42.699	78.763
90 bis 99	5.046	12.033	17.079	5.158	11.747	16.905	6.745	14.957	21.702
100 u.ä.	1.027	3.099	4.126	1.078	3.007	4.085	1.378	3.528	4.906
Summe	223.908	191.616	415.524	221.677	192.946	414.623	223.389	196.486	419.875

Ergänzend zu den Statistiken der Versorgungsverwaltung ergeben die Daten aus dem Mikrozensus weitere Informationen zur Lage von Menschen mit Behinderungen. Der Mikrozensus ist eine Befragung von einem Prozent aller Haushalte in Rheinland-Pfalz. In den Jahren 2003, 2005 und 2009 wurden im Rahmen des Mikrozensus Daten zum Merkmal Behinderung abgefragt. Die Auskünfte zum Merkmal Behinderung beim Mikrozensus erfolgen auf freiwilliger Basis. Auf Grund der unterschiedlichen Methodik der Schwerbehindertenstatistik nach SGB IX und dem Mikrozensus können tendenziell unterschiedliche Ergebnisse entstehen.

Nach dem Mikrozensus sind 458.000 Menschen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2009 behindert mit einem Grad der Behinderung von 20 und mehr. Die Anzahl ist gegenüber 2003 annähernd gleich geblieben. Allerdings ist die Quote von Menschen mit einem Grad der Behinderung von 20 und mehr in diesen Jahren leicht von 11,2 Prozent auf 11,4 Prozent angestiegen. Bei den schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr ist die Zahl auf 308.000 und die Quote auf 7,7 Prozent im Jahr 2009 gesunken.

Jahr	Behinderte insgesamt [GdB ¹⁾ bis 100]			Schwerbehinderte [GdB ¹⁾ 50 bis 100]		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
<u>1 000</u>						
2003	455	262	192	344	195	149
2005	427	246	181	319	180	139
2009	458	260	199	308	172	137

1) Grad der Behinderung

Jahr	Behinderte insgesamt [GdB ¹⁾ bis 100]			Schwerbehinderte [GdB ¹⁾ 50 bis 100]		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
<u>Behindertenquote in %²⁾</u>						
2003	11,2	13,2	9,3	8,5	9,8	7,2
2005	10,5	12,3	8,7	7,9	9,0	6,7
2009	11,4	13,2	9,7	7,7	8,7	6,7
<p>1) Grad der Behinderung. - 2) Anteil der Behinderten an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe aus dem Mikrozensus.</p>						

Quelle: Statistisches Landesamt

In den Zahlen des Mikrozensus wird ebenfalls deutlich, dass seit 2003 die Anzahl der schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr etwas abgenommen hat. Die Anzahl der behinderten Menschen mit einem geringeren Grad der Behinderung hat dem gegenüber zugenommen.

Insgesamt ist der Anteil von Frauen mit Behinderungen geringer als der von Männern mit Behinderung. Der geringere Anteil erwerbstätiger Frauen kann ein Grund für diesen Unterschied sein, da die Feststellung einer Behinderung durch das Versorgungsamt wesentlich mit Nachteilsausgleichen für erwerbstätige Personen verbunden ist.

1.1. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)

Nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

Mit dem menschenrechtsorientierten Verständnis von Behinderung sind die Vertragsstaaten der UN-Konvention verpflichtet, gesellschaftliche Barrieren abzubauen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht. Ein Jahr später, am 25. März 2010 hat Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention vorgestellt. Die Bundesregierung stellte am 18. Juni 2011 den Nationalen Aktionsplan vor. Mittlerweile haben zehn Bundesländer Aktions- oder Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet.

Der Landesregierung ist die gesamtgesellschaftliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein wichtiges Anliegen. In der Zivilgesellschaft gibt es vielfältige Aktivitäten, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Zahlreiche Verbände der Selbsthilfe behinderter Menschen haben eigene Aktionspläne als Grundlage für ihre Tätigkeit entwickelt. Auf Ebene der Kommunen haben die Landkreise Ahrweiler, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Kusel und Mainz-Bingen Aktionspläne und Teilhabepläne erarbeitet. Die VG Nieder-Olm hat als erste Verbandsgemeinde einen Aktionsplan verabschiedet. Mittlerweile ist die VG Sprendlingen-Gensingen dem Beispiel gefolgt. In einigen

Städten wie Mainz und Worms wird an Aktionsplänen gearbeitet.

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung von Aktionsplänen hat das Sozialministerium den Leitfaden „Unsere Gemeinde wird inklusiv!“ mit praktischen Hinweisen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort heraus gegeben.

In Rheinland-Pfalz hat Boehringer Ingelheim als bundesweit erstes Wirtschaftsunternehmen einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Zeitraum 2012 bis 2020 erstellt. In ihm sind in sieben Handlungsfeldern Ziele und Maßnahmen formuliert, die zur Umsetzung der UN-Konvention im Unternehmen dienen. In jedem Jahr wird eines der Handlungsfelder im Mittelpunkt der Umsetzung stehen. 2013 startet mit dem Handlungsfeld Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeit, im Folgejahr ist das Handlungsfeld Arbeitsplatzgestaltung und Beschäftigung Schwerpunktthema, dann folgen weitere bis hin zum Handlungsfeld barrierefreie Kommunikation und Information.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Wirtschaft gehören auch die Zielvereinbarungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, die Unternehmen zusammen mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen haben. Insgesamt 26 von bundesweit 32 Zielvereinbarungen wurden in Rheinland-Pfalz verhandelt und vereinbart.

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind ein wichtiges Handlungsfeld zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Beispielhaft sind hier der Flashmob zur Inklusion in Mainz auf Einladung von Sozialministerin Malu Dreyer im September 2012 und die Inklusionstour des Landesbehindertenbeauftragten mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbände behinderter Menschen sowie der kommunalen Behindertenbeiräte und –beauftragten im Oktober 2012 zu nennen.

Auf der Webseite www.inklusion.rlp.de sind die Aktivitäten und Themen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz zusammen gestellt.

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begleitet und unterstützt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit einer eigens gegründeten Arbeitsgruppe. Damit wird die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretung nach dem Leitsatz „Nichts über uns – ohne uns“ von Beginn an praktisch umgesetzt.

1.2. Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Seit 2009 hat die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) – nicht zuletzt auf Initiative von Rheinland-Pfalz – mehrere Beschlüsse zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ gefasst. Unter Leitung von Rheinland-Pfalz (A-Land, die SPD-geführten Sozialministerien) und Niedersachsen (B-Land, die CDU-geführten Sozialministerien) haben die Länder gemeinsam mit dem Bund (BMAS) in den letzten drei Jahren (2010 – 2012) ein „Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ erarbeitet, in ihm finden sich konkrete alternative Gesetzesformulierungen zum jetzigen 6. Kapitel des SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe). Die Bund-Länder-AG hatte im Januar 2012 seine Arbeiten planmäßig abgeschlossen.

Ursprünglich verabredet war, dass der Bund auf Grundlage der Bund-Länder-Ergebnisse einen Gesetzentwurf zur Änderung des SGB XII vorlegt, der auch noch in dieser Legislaturperiode beraten und beschlossen werden sollte.

Vor dem Hintergrund der zusätzlich anfallenden Kosten forderte das BMAS die Länder auf, sich an den errechneten Mehrkosten des Bundes (die zu Minderausgaben bei den Ländern führen würden) zu beteiligen.

Bund und Länder haben sich am 24. Juni 2012 im Rahmen der Vereinbarungen zum Fiskalpakt über eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe verständigt. Die Einigung hat folgenden Wortlaut:

„Deshalb werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und In-Kraft setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst“.

Dadurch ergab sich eine neue Situation: Es besteht zwischen Bund und Ländern Einigkeit, dass gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode unter dem Stichwort „Bundesleistungsgesetz“ sowohl die inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe als auch die finanzielle Beteiligung des Bundes geregelt werden soll. Das gemeinsam von Bund-Länder entwickelte Grundlagenpapier beschreibt die inhaltliche Ausgestaltung der Eingliederungshilfe-reform, offen ist bei Abfassung des Berichtes die Frage, wie sich der Bund an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen wird.

1.3. Rahmenvertragsverhandlungen zur Vergütung von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch gibt den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene vor, mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge abzuschließen (§ 79 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). In Rheinland-Pfalz wurde im Einverständnis mit allen Vertragspartnern die Behindertenselbsthilfe in den Prozess einbezogen. Trotz jahrelanger Verhandlungen konnte in Rheinland-Pfalz kein Abschluss für den ambulanten und stationären Bereich erzielt werden.

Kommen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII nicht zustande, kann stattdessen die jeweilige Landesregierung durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften erlassen (§ 81 Abs. 1 SGB XII). Dazu ist das folgende Verfahren zu beachten:

Die Landesregierung muss die in § 79 Abs. 1 bezeichneten Vertragspartner der bislang nicht zustande gekommenen Rahmenverträge schriftlich auffordern, Verträge im Sinne des § 79 Abs. 1 SGB XII über einzelne oder alle dort aufgeführten Gegenstände abzuschließen.

Trotz der jahrelangen, äußerst intensiv geführten Verhandlungen gab es bis zum damaligen Zeitpunkt keine schriftliche Aufforderung an die Vertragspartner (= LIGA und bpa als Leistungserbringer, kommunale Spitzenverbände und LSJV als Sozialhilfeträger), um den Verhandlungsprozess nicht durch eine zeitliche Limitierung zu gefährden.

Die Vertragspartner wurden deshalb im Sommer 2012 entsprechend der Regelung des § 81 Abs. 1 SGB XII schriftlich unter Fristsetzung zum Handeln aufgefordert. In dieser Aufforderung wurde darauf hingewiesen, dass die Landesregierung ermächtigt ist, entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung keine Verträge vereinbart sind. Diese Sechsmonatsfrist ist im November 2012 abgelaufen.

Daraufhin wurden die erforderlichen Arbeiten zum Erlass der Verordnung der Landesregierung durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Endredaktion des Berichtes läuft noch das Anhörungsverfahren, bei dem die Beteiligten die Möglichkeit haben, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen oder auf Grundlage des Verordnungsentwurfs eine Rahmenvereinbarung nach § 79 Abs. 1 SGB XII abzuschließen.

2 Handlungs- und Politikfelder

2.1. Erziehung und Bildung

2.1.1. Inklusion von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der evangelischen und katholischen Kirche, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und der Selbsthilfe gebeten, Fragen und Themen, die die Inklusion in Regeleinrichtungen betreffen, zu sammeln, sie zu bewerten und Überlegungen zu nächsten Schritten anzustellen. Das Land übernimmt so eine moderierende Funktion, fördert den gegenseitigen Austausch und bündelt Erfahrungen aus der Praxis. Die Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im Spätsommer 2013 ihre Arbeit abschließen, um sie am Kita-Tag im Dezember 2013 den Spitzenvertreterinnen und –vertretern vorzustellen. Darüber wird im 6. Bericht zu berichten sein.

2.1.2. Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Inklusion und der gesellschaftliche Lernprozess hin zu sozialer Teilhabe für alle Menschen beginnen bei den Kindern. Je früher das gemeinsame Spielen und Lernen im Kindesalter beginnt, desto prägender kann dies auf das Verhalten und die Einstellung hin zu einem positiven Umgang aller Menschen miteinander wirken.

Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte, Krippen) haben dabei den gesetzlichen Auftrag, die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern. Dazu gehört insbesondere auch, die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und soziale Benachteiligungen auszugleichen. In diesem Rahmen soll eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagesstätten vorhanden sein, die geeignet ist, Kinder mit Behinderung im Vorschulalter nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihres individuellen Teilhabebedarfs gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu betreuen und zu fördern.

In Rheinland-Pfalz geschieht das auf unterschiedliche Weise:

- Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) öffnen sich durch Einzelintegrationen für Kinder mit Behinderung. Im Kindergarten können die Gruppen von 25 Plätzen auf bis zu 18 Plätze reduziert und die Kinder durch zusätzliches Personal begleitet werden. In Krippen mit dem Schwerpunkt Einzelintegration sollen nicht mehr als acht Kinder betreut werden.
- Integrative Kindertagesstätten halten mindestens eine integrative Gruppe mit einem Drittel Kinder mit Behinderung vor. Die Gruppengröße ist auf 15 Plätze (5/10) festgelegt.
- Darüber hinaus gibt es das Angebot der Förderkindergärten, die ausschließlich von Kindern mit Behinderung besucht werden. In einer heilpädagogischen Gruppe stehen acht Plätze zur Verfügung. Ziel der Landesregierung ist es, die Förderkindergärten zu integrativen Kindergärten weiterzuentwickeln. Sie können ihre spezifische sonderpädagogische Kompetenz anderen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen, damit dort Inklusion gelingt.

Die Betreuung in inklusiver Form wird von der Landesregierung in besonderem Maße unterstützt. Kinder mit und ohne Behinderung sollen von- und miteinander lernen können und erfahren, dass sie gleichwertige und anerkannte Mitglieder der Gruppe sind. So soll das Zusammenleben in der Kindergartengruppe für alle Kinder eine positive und nachhaltige Wirkung haben. Das gilt besonders für die Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass auch in schwierigen Fällen durch Abstimmung mit dem Referat Kindertagesstätten und Kindertagespflege des Landesjugendamtes eine richtige und angemessene Form der Integration zu finden war.

In den letzten zwei Jahrzehnten ist der Besuch von Integrativen Kindertagesstätten stark gestiegen. 1988 standen 31 Förderkindergärten und 12 Integrative Kindertagesstätten zur Verfügung. 2013 sind es 17 Förderkindergärten und 76 Integrative Kindertagesstätten. Die Platzzahl für Kinder mit Behinderung hat sich in dem Zeitraum von 1.152 auf 1.868 erhöht. Hinzu kommen Förderungen in Form von Einzelintegrationen. Nach Meldungen aller 41 Jugendamtsbezirke werden in Kindertagesstätten 965 Kinder mit Behinderung (Stichtag 15. März 2013) betreut; davon

- 507 gemäß Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
- 121 gemäß § 35a Achstes Buch Sozialgesetzbuch
- 337 gemäß Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz.

Unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und des 13. Kinder- und Jugendberichtes hat die inklusive Pädagogik einen deutlichen Schub erhalten. Eine weitere Zunahme von Einzelintegrationen in Kindertagesstätten wird von der Landesregierung begrüßt. Dazu kommt, dass mit dem Landesprogramm „Zukunftschance Kinder, Bildung von Anfang an“ und dem seit 1. August 2010 in Rheinland-Pfalz geltenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab zwei Jahren auch mehr Plätze in dieser Altersgruppe für Kinder mit Behinderung nachgefragt werden.

In Ergänzung zum Fortbildungsprogramm der Landesregierung für Erzieherinnen und Erzieher zum Themenschwerpunkt Kinder mit Behinderung mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 1,2 Millionen Euro wurde die Evangelische Kindertagesstätte in Melsbach von 2011 bis 2013 als Konsultationskindertagesstätte mit dem Themenschwerpunkt Inklusion weiterentwickelt. Die Einrichtung gewährt Interessierten Einblick in die konkrete pädagogische Arbeit und unterstützt Einrichtungen bei der eigenen Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Einrichtung. Auch im neuen Ausschreibungsverfahren zur Auswahl von Konsultationskindertagesstätten 2014 bis 2016 ist Inklusion als Thema aufgenommen, zu dem sich Einrichtungen bewerben können.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Inklusion von Kindern in Kindertagesstätten eine fachlich fundierte Grundlage benötigt. Sie begrüßt die Forschung zu einer inklusiven Pädagogik gerade auch im Bereich der frühkindlichen Entwicklung. Inklusive Pädagogik braucht sowohl eine gute Grundlagen- wie auch Ergebnisse der Anwendungsforschung, die vorhandene pädagogische Instrumente und Methoden der Sonderpädagogik für die inklusive Pädagogik weiterentwickelt und für den Alltag nutzbar macht.

2.1.3. Schulen

Bereits vor dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention setzte die Landesregierung auf den Ausbau des Schwerpunktschulkonzepts und hat erreicht, dass gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Öffentlichkeit bekannt und breit akzeptiert ist. 2009 eröffnete sie den Dialog mit den Betroffenen, der Fachwissenschaft, den Lehrerinnen- und Lehrerverbänden, dem Landeselternbeirat, den Personalvertretungen aller Schularten, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen. Dieser Dialog wurde seither kontinuierlich fortgesetzt und orientiert sich am Prinzip: „nichts über uns – ohne uns“.

Menschen mit Behinderungen sollen in besonderem Maße im Bildungsbereich optimale Teilhabechancen eröffnet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung am 15. Januar 2013 das Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Inklusion im schulischen Bereich beschlossen, das bis zum Ende der Legislaturperiode umgesetzt werden soll.

Alle Schulen sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten, um optimale Teilhabemöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu schaffen und somit Schritt für Schritt ein inklusives Schulsystem zu verwirklichen. Grundlage für die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist das Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (SchulG). Das Ziel der gleichberechtigten schulischen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist dort verankert. Behinderte Schülerinnen und Schüler sollen grundsätzlich gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern die gleichen Schulen besuchen können; hierzu setzt die Landesregierung auf das Konzept der Schwerpunktschulen, die inklusiven Unterricht anbieten. Ab dem Schuljahr 2014/2015 gilt dies ohne Einschränkungen, da der bisher im Schulgesetz enthaltene Ressourcenvorbehalt entfallen soll.

Im Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK ist als eine Maßnahme, die der Unterstützung des inklusiven Unterrichts dient, die „Sicherung und Verankerung sonderpädagogischer Fachkompetenz im Schulsystem – unterstützt durch weiterentwickelte Formen sonderpädagogischer Förderung“ festgehalten. Dazu wird ein Prozess der Weiterentwicklung der Förderschulen eingeleitet. Ausgewählte Förderschulen werden – auf Antrag des Schulträgers und entsprechend dem schulischen Bedürfnis – als Förder- und Beratungszentren beauftragt, die in besonderer Weise inklusiven Unterricht unterstützen. Durch die systematische Verankerung der Aufgabenfelder „Beratung“ und „Vernetzung und Kooperation“ wird sichergestellt, dass sonderpädagogische Kompetenz fest im Schulsystem erhalten bleibt und diese allen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommt, unabhängig von ihrem

Lernort. In der Praxis helfen verschiedene Projekte und Maßnahmen, den gemeinsamen Unterricht zu fördern und die Schulen bei der nötigen Weiterentwicklung ihrer Konzepte zu unterstützen. Dazu gehören:

- Materialien für Schulen wurden und werden kontinuierlich erneuert. Die entsprechenden Informationen finden sich auf dem Landesbildungsserver unter <http://foerderung.bildung-rp.de/behinderung.html> und <http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de>.
- Zum Verständnis von Behinderungen in verschiedenen Formen (z. B. Aphasie, Down-Syndrom, Spina bifida) und von chronischen Erkrankungen (Diabetes) stehen umfangreiche Informationen zur Verfügung. Diese Informationen wurden und werden fortlaufend erweitert. Aufgrund der Vernetzung mit Verbänden können Kontakte mit fachkompetenten Ansprechpartnern hergestellt werden (z. B. mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Arbeitskreis Down-Syndrom e. V., den regional organisierten Elternkreisen wie der Elternkreis Down-Syndrom Mainz e. V.). Diese Angebote werden von Betroffenen und deren Eltern genutzt; auch Lehrkräfte greifen darauf zurück. Gleichzeitig unterstützen sie die Bewusstseinsbildung aller Beteiligten in der Schule, um Behinderung als Bereicherung zu verstehen.
- Eltern werden in ihrer Rolle als Erziehungsberechtigte gestärkt und unterstützt: Sie erhalten Beratung über die möglichen Förderorte. Ab dem Schuljahr 2014/2015 soll ein vorbehaltloses Wahlrecht für die Eltern von Kindern mit Behinderungen zwischen einem inklusiven Unterrichtsangebot an einer „Schwerpunktschule“ und an einem auf die Behinderung abgestimmten Angebot in einer Förderschule schulgesetzlich verankert werden.
- Der Orientierungsrahmen Schulqualität (ORS) bildet seit dem Schuljahr 2007/08 die verbindliche Grundlage für die Qualitätsentwicklung an rheinland-pfälzischen Schulen. In einer aktualisierten Fassung wird die Inklusion in allen Qualitätsbereichen verankert sein.
- Um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Mofa-Ausbildung zu erleichtern, wurden für sie Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen. Im Bedarfsfall ist eine Lehrkraft bei der Prüfung in den Räumlichkeiten des TÜV anwesend, die bei Verständnisschwierigkeiten hilft. Mit Musterprüfungsfragen können sich die Schülerinnen und Schüler vorbereiten. Kopfhörer stehen für die Prüfung bereit. Ebenso können die Räumlichkeiten vor der Prüfung besichtigt werden, um Hemmschwellen abzubauen.
- Bundesjugendspiele werden auch in allgemeinen Schulen gemeinsam mit behinderten Schülerinnen und Schülern durchgeführt. In den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen und Hören werden in den Wettkämpfen individuelle Leistungen in den Sportarten Leichtathletik und Schwimmen bewertet. Die Schülerinnen und Schü-

ler mit Behinderung erhalten nach Umrechnung die gleiche Bewertung und Auszeichnung (Sieger-, Ehren- oder Teilnehmerurkunde) wie die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung.

- Im Projekt „Die Schule rollt“ sollen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit den Alltagsproblemen von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern vertraut gemacht werden. Behinderte und Nichtbehinderte fahren mit dem Rollstuhl durch einen Parcours mit Rampen, Stufen und anderen Hindernissen. So wird den Kindern innerhalb einer oder mehrerer Schulstunden gezeigt, dass gemeinsame Aktivitäten möglich sind und Spaß machen.
- Beim Pädagogischen Landesinstitut (PL) wird eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte angeboten, in denen in besonderer Weise auf die Anforderungen an einen inklusiven Unterricht eingegangen wird. Informationen hierzu bietet der PL-Veranstaltungskatalog unter <https://tis.bildung-rp.de>. Weitere detaillierte Informationen aus dem Referat Förderpädagogik/Inklusion des PL finden sich unter <http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/fortbildung-beratung/fortbildung.html>.
- Das PL gewährleistet praxisnahe inklusive Beratungsangebote für Schulen durch ein Team von Beraterinnen und Beratern für Integration/Inklusion/ im Rahmen des Pädagogischen Beratungssystems (PäB). Für schulinterne und regionale Unterstützungsangebote standen in den Schulen in den Schuljahren 2011/2012 sowie 2012/2013 20 Beratungskräfte zur Verfügung. Die Beratungsgruppe wird ab dem Schuljahr 2013/2014 auf 28 Beratungslehrkräfte erweitert. Über die Schulaufsicht werden die Beratungslehrkräfte für Autismus koordiniert, die Schulen professionelle Beratung und wirksame Unterstützung bieten. Im Berichtszeitraum 2011/2012 wurde eine Qualifizierung von weiteren Beratungslehrkräften für Autismus durchgeführt. 17 Beratungslehrkräfte werden, nach abgeschlossener Qualifizierung durch das Pädagogische Landesinstitut, im Schuljahr 2013/2014 ihre Beratungstätigkeit aufnehmen. Aktuelle Schwerpunkte in der Beratungstätigkeit sind z. B. die Unterstützung von Schulen in ihrer Weiterentwicklung zur inklusiven Schule, bei der Konzeptentwicklung sowie bei der Organisation und Gestaltung von individualisiertem Lernen im gemeinsamen Unterricht. Für Lehrkräfte werden Hospitationen an Schwerpunktschulen angeboten, um gemeinsamen Unterricht in der Praxis kennenzulernen, Empfehlungen für die Unterrichts- und Schulentwicklung zu geben und sich im gemeinsamen Unterricht mit erfahrenen Lehrkräften und Teams auszutauschen.
- Federführende Referentinnen und Referenten aus allen Schularten in den Schulaufsichtsbezirken bei der Schulbehörde wurden benannt; diese stehen zur Unterstützung bei der Entwicklung eines qualitativ hochwertigen integrativen/inklusive Unterrichts zur Verfügung.

Konzept der Schwerpunktschulen

Rheinland-Pfalz ist bei der gezielten und differenzierten Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf einem guten Weg. Der im Jahr 2001 begonnene stufenweise Ausbau der Schwerpunktschulen wird in der 16. Legislaturperiode fortgeführt.

Die Schwerpunktschulen entwickeln Konzepte für inklusiven Unterricht. Dafür wird ihnen verlässlich und konstant Personal nach einem bestimmten Schlüssel zugewiesen.

Das Netz ist inzwischen so dicht, dass in allen Regionen des Landes wohnortnah in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt ein zieldifferenter inklusiver Unterricht erreichbar ist. Der weitere Ausbau ist in der Koalitionsvereinbarung für die 16. Legislaturperiode verankert. Die Möglichkeit einen in der Grundschule begonnenen gemeinsamen Unterricht auch in der Sekundarstufe I fortzusetzen, ist bereits seit 2006 in der Übergreifenden Schulordnung rechtlich verankert.

Die Zahl der Schwerpunktschulen nimmt stetig zu. Waren es im Schuljahr 2003/2004 in der Primarstufe und Sekundarstufe I 67 Schulen, so sind es im Schuljahr 2013/2014 bereits 262. Die folgende Tabelle zeigt diese Entwicklung:

Schuljahr	Primarstufe	Sekundarstufe I	Summe
2003/2004	49	18	67
2004/2005	53	23	76
2005/2006	62	34	96
2006/2007	64	48	112
2007/2008	72	58	130
2008/2009	87	72	159
2009/2010	96	76	172
2010/2011	113	88	201
2011/2012	128	101	229
2012/2013	143	112	255
2013/2014	150	112	262

Quelle: MBWWK

Der Ausbaustand der Schwerpunktschulen wird in vier Ausbaustufen beschrieben. Er bestimmt sich nach dem Anteil der aufgenommenen Integrationsschülerinnen und -schüler. Zur Orientierung wird die erwartete Gesamtzahl der Integrationsschülerinnen und -schüler mit

der Schule vereinbart und festgehalten; dabei werden ca. 10 % der Schülerzahl der Schule angenommen.

Wenn Eltern sich für den inklusiven Schulbesuch ihrer Kinder entscheiden, wird zunächst geprüft, ob an den vorhandenen Schwerpunktschulen der Region noch Kapazitäten verfügbar sind. So wird eine stärkere Auslastung der vorhandenen Angebote erreicht.

Wenn die vorhandenen wohnortnahen Plätze bereits vergeben sind und die Entfernung zum nächsten verfügbaren Angebot zu groß ist, wird geprüft, wo neue Angebote geschaffen werden können, um dem Elternwillen Rechnung zu tragen.

So wird sichergestellt, dass der Ausbau des Schwerpunktschulnetzes bedarfsgerecht erfolgt.

Im Schuljahr 2012/2013 werden insgesamt 3.674 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schwerpunktschulen unterrichtet. Auch hier ist seit Jahren eine positive Tendenz erkennbar:

	Gesamtsumme		
Schuljahr	männlich	weiblich	Summe
2007/2008	1.215	810	2.025
2008/2009	1.352	920	2.272
2009/2010	1.534	1.068	2.602
2010/2011	1.762	1.223	2.985
2011/2012	1.948	1.355	3.303
2012/2013	2.197	1.477	3.674

Quelle: Statistisches Landesamt

Der Anteil sonderpädagogisch geförderter Schülerinnen und Schülern an den allgemeinen Schulen ist in den Jahren 2003 bis 2012 von sieben Prozent auf knapp 25 Prozent gestiegen. Insgesamt sind das 4.900 Schülerinnen und Schüler. Neben den Schülerinnen und Schülern an Schwerpunktschulen sind darin auch sinnesbehinderte und andere Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen enthalten.

14.777 Schülerinnen und Schüler (rd. 75,0 Prozent) besuchen demgegenüber weiterhin eine Förderschule mit folgenden Förderschwerpunkten (Stand 2012/2013):

Förderschwerpunkt	Schülerzahl			Exklusionsquote
	männlich	weiblich	Summe	
Lernen	4.806	3.078	7.884	2,06 %
ganzheitliche Entwicklung	1.783	1.004	2.787	0,73 %
motorische Entwicklung	939	612	1.551	0,40 %
sozial-emotionale Entwicklung	845	75	920	0,24 %
der Schule für Blinde	29	22	51	0,01 %
der Schule für Sehbehinderte	71	50	121	0,03 %
der Schule für Gehörlose	70	53	123	0,03 %
der Schule für Hörbehinderte	279	188	467	0,12 %
Sprache	624	249	873	0,23 %
Summe	9.446	5.331	14.777	3,85 %

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatistik

Bemerkenswert ist, dass in Rheinland-Pfalz bezogen auf die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler weiterhin verhältnismäßig wenige Schülerinnen und Schüler die Förderschule besuchen. 2012 waren dies 3,85 %. Diese Zahl zeigt die hohe Integrationsleistung, die die Regelschulen in Rheinland-Pfalz bereits erbringen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2003 bis 2012:

Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen und im integrativen Unterricht	Zahl bzw. Anteil der Schüler/-innen								
	Schuljahr	im Alter der Vollzeitschulpflicht	an Förderschulen und im integrativen Unterricht*		davon: im integrativen Unterricht gem. KMK-Meldung*		davon: an Förderschulen		Quote der Schüler/-innen an Förderschulen
			Summe	Förderquote	Summe	Anteil	Summe	Anteil	
2003	454.437	18.997	4,18	1.329	7,0	17.668	93,0	3,89	
2004	451.251	19.717	4,37	2.204	11,2	17.513	88,8	3,88	
2005	445.084	19.569	4,40	2.297	11,7	17.272	88,3	3,88	
2006	438.030	19.340	4,42	2.521	13,0	16.819	87,0	3,84	
2007	428.433	19.361	4,52	2.948	15,2	16.413	84,8	3,83	
2008	421.281	19.085	4,53	3.217	16,9	15.868	83,1	3,77	
2009	411.481	19.195	4,66	3.650	19,0	15.545	81,0	3,78	
2010	401.828	18.997	4,73	3.898	20,5	15.099	79,5	3,76	
2011	393.247	19.255	4,90	4.432	23,0	14.823	77,0	3,77	
2012	383.421	19.677	5,13	4.900	24,9	14.777	75,1	3,85	

Quelle: Statistisches Landesamt und Angaben MBWWK

* inkl. der Schülerinnen und Schüler ohne Gutachten im Rahmen des Worms-Dauner-Modells und der integrierten Förderung für Hör- und Sehbehinderte

Zusätzlich zu den Schwerpunktschulen ist es Anliegen der Landesregierung, für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Schulabschlüsse der allgemeinen Schulen anstreben, den Besuch der wohnortnahen Grundschule, der Realschule plus, der Integrierten Gesamtschule, des Gymnasiums oder der Be-

rufsbildenden Schule zu ermöglichen. So besuchen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache inzwischen auch eine wohnortnahe Grundschule, die durch eine benachbarte Förderschule unterstützt und beraten wird. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen.

Lehrerinnen- und Lehrerbildung:

Schon seit über 20 Jahren sind integrative Ansätze in der Förderschullehrerinnen und -lehrausbildung in Rheinland-Pfalz implementiert.

Während der zweiten Ausbildungsphase ist das gemeinsame Unterrichten in Schwerpunktschulen ein bedeutender inhaltlicher Schwerpunkt, der durch die zunehmend in Schwerpunktschulen stattfindende Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern ständig weiterentwickelt und vertieft wird.

Das Ziel der „Kooperationsfähigkeit“ mit Lehrerinnen und Lehrern anderer Schularten ist seit langem fester Bestandteil der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für alle Lehrämter. Dies ist insbesondere im Prozess zu einem inklusiven Bildungssystem von herausragender Bedeutung.

Reform der Lehrkräfteausbildung

Studium

Mit der Reform der Lehrkräfteausbildung in Rheinland-Pfalz und der Konzeption des Dualen Studien- und Ausbildungskonzepts wurden für alle Lehrämter curriculare Standards für alle Fächer bzw. Förderschwerpunkte sowie für die Bildungswissenschaften konzipiert. Diese ermöglichen interdisziplinäre und schulartübergreifende Studien ebenso wie sonderpädagogische Studienanteile für alle Lehramtsstudierende.

Differenziertem Arbeiten, Diagnosefähigkeit und dem Umgang mit Heterogenität wird in besonderer Weise Rechnung getragen. Beispielhaft sei hier das für Studierende der Lehrämter an Realschulen plus, an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen verpflichtende Modul 3 der Bildungswissenschaften: "Diagnostik, Differenzierung, Integration" genannt. Außerdem ist vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung der Punkt "Inklusion" explizit zusätzlich in die Liste der sog. "Querschnittsthemen" der Standards aufgenommen worden – als Orientierung bzw. Handlungsrahmen für den Gesamtbereich der Lehrkräfteausbildung in der ersten und insbesondere der zweiten Ausbildungsphase.

Vorbereitungsdienst

Im Rahmen der Reform der Lehrkräfteausbildung wurde auch der Vorbereitungsdienst für die Lehrämter neu konzipiert. Die entsprechende Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen und an Förderschulen, vom 03. Januar 2012 (GVBl. 2012, S. 11) ist seit dem 01.02.2012 rechtskräftig.

Die Module für diesen – für alle Lehrämter – 18 Monate dauernden Vorbereitungsdienst wurden vom Ministerium gemeinsam mit den Studienseminaren entwickelt und sind Curriculare Struktur Bestandteil der LVO. Ihre Umsetzung in der Ausbildungspraxis wird – in permanenten Feedback-Schleifen mit den realen Ausbildungserfahrungen – die Entwicklung der nächsten Jahre prägen.

Die Curriculare Struktur des Vorbereitungsdienstes knüpft an die Curricularen Standards der ersten Phase an und orientiert sich an den durch die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Kompetenzen für die Lehrkräfteausbildung. So finden dort formulierte Kompetenzen ihren Niederschlag, wie: "... haben Erfahrungen im Umgang mit Heterogenität und in der individualisierenden Unterstützung der Lernenden", "... haben Erfahrungen mit der Anwendung von Diagnose- und Evaluationsverfahren zur Förderung der Lernenden", oder "... verfügen über Strategien, abweichendes Lernverhalten und seine Ursachen zu diagnostizieren und darauf abgestimmten Lernangeboten einzusetzen".

Die Vorgaben für den Vorbereitungsdienst entsprechen den "Empfehlungen des rheinland-pfälzischen Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zur inklusiven Bildung und Erziehung" bzw. gehen darüber hinaus. So werden beispielsweise im berufspraktischen Modul "Sozialisation, Erziehung und Bildung" Inhalte wie die "Entfaltung von Entwicklungspotentialen mit Hilfe von Arbeits- und Förderplänen" genannt, oder im Modul "Unterricht" der "Umgang mit Heterogenität und individuelle Förderung". Ebenfalls für den Vorbereitungsdienst aller Lehrämter verbindlich ist das Modul: "Diagnose, Beratung und Beurteilung".

Die Arbeitsgruppen aus den Studienseminaren für die unterschiedlichen Lehrämter berücksichtigen die aktuelle bildungspolitische Diskussion im Land sowie die entsprechende Zielrichtung im Hinblick auf Inklusion.

Für die Lehrämter, die schon mit der Umsetzung des neu konzipierten Vorbereitungsdienstes begonnen haben, liegen bereits entsprechende Papiere vor.

Wie man sehen kann, befindet sich die Lehrkräfteausbildung in RLP bereits auf einem guten Weg, angefangen von ersten inklusionsbezogenen Ausbildungsbestandteilen bis hin zu einer alle Lehrämter betreffenden und systematisch sich in der Vorbereitung angehender Lehrerinnen und Lehrer niederschlagendes Sensibilisieren für ein gemeinsames Unterrichten aller Kinder. Mit der gestiegenen Zahl von Schwerpunktschulen erleben die künftigen Lehrkräfte in ihrer schulischen Ausbildung mehr und mehr das gemeinsame Unterrichten als ihren beruflichen Alltag. Dieser Prozess wird intensiviert und weiterentwickelt, gerade auch mit Blick auf Schulstruktur und curriculare Ansätze in den einzelnen Schularten.

Im geplanten Lehrerbildungsgesetz kommt den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik eine umfassende Bedeutung für die Ausbildung von Lehrkräften aller Schularten zu. Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung soll entsprechend fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer sowie bildungswissenschaftlicher Standards und fachübergreifender Themen angehende Lehrkräfte professionsbezogen für das Berufsfeld Schule und die jeweiligen Lehrämter qualifizieren.

2.1.4. Berufswegeplanung – Übergang Schule – Beruf

Häufig wird von Jugendlichen mit Behinderung und ihrem Umfeld beim Übergang von der Schule in das Berufsleben eine individuelle Beratung und Unterstützung gewünscht. Durch früh ansetzende Unterstützungsangebote sollen mehr Menschen mit Behinderungen die Chance haben, sich dauerhaft in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine tariflich entlohnte und sozialversicherte Erwerbsarbeit, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht und ihren Lebensunterhalt sichert, muss auch für sie möglich sein.

Die Lehrerinnen und Lehrer von Förderschulen werden durch Arbeitskreise zum Thema Arbeitslehre/Übergang Schule - Beruf seit 2004 unterstützt. Außerdem bietet das Pädagogische Landesinstitut fortlaufend Informationsveranstaltungen zu diesem Thema an und konzipiert Studientage zur Weiterentwicklung schuleigener Arbeitspläne zur schulischen Berufsorientierung an Förderschulen.

In Rheinland-Pfalz nehmen 68 Förderschulen am Projekt Praxistag teil. Darüber hinaus wird der Praxistag an 53 Schwerpunktschulen für schulische Inklusion angeboten. Praxistagschulen führen im Rahmen der vertieften Berufsorientierung mit außerschulischen Partnern Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung durch um die Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang Schule-Beruf vorzubereiten.

In den Modellprojekten „Berufsausbildung ohne Barrieren / Mainzer Arbeits-Coach“ und Folgeprojekten hatten in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2002 an sechs Standorten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Angebot einer intensiven Beratung und Unterstützung beim Übergang ins Arbeitsleben wahrgenommen. Über das Programm „Job 4000“ werden in der Region Trier und an der Paul-Moor-Schule in Landau (Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung) behinderte Schülerinnen und Schülern beim Übergang von der Schule in das Arbeitsleben individuell betreut und in Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vernetzung mit Arbeitgebern.

Seit dem Jahr 2009 werden an 90 Förderschulen und Schwerpunktschulen für inklusiven Unterricht über 500 Schülerinnen und Schüler von Integrationsfachdiensten unterstützt und begleitet.

Berufswegekonzferenzen

Ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Integration junger Menschen mit Behinderung ist die Einführung von Berufswegekonzferenzen, die schrittweise in den Förderschulen etabliert werden.

An Schulen, bei denen der Schulbesuch mit einer stationären Wohnheimbetreuung verbunden ist (sogenannte Internatsschulen), werden bereits unter Leitung des Landesamtes fachliche Empfehlungen für die weitere schulische und berufliche Förderung für behinderte Schülerinnen und Schüler erarbeitet. Das Verfahren wird nun aufgrund verbesserter Unterstützungsmöglichkeiten, wie dem persönlichen Budget für Arbeit und neuen Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes im Landesamt, zu Berufswegekonzferenzen weiter entwickelt.

Die neuen Leistungsangebote, die besonders den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern sollen, machen eine Vernetzung mit anderen Gremien notwendig, besonders mit den Fachausschüssen in den WfbM, und eine abgestimmte Steuerung der in Betracht kommenden Maßnahmen der unterschiedlichen Leistungsträger und der Schulen. Zukünftig werden das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, das die Berufswegekonzferenzen leitet, die Schule, die zuständige Agentur für Arbeit und der örtliche Sozialhilfeträger gemeinsam Empfehlungen für den weiteren schulischen oder beruflichen Lebensweg aussprechen. Das geschieht selbstverständlich unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten. Genauso werden die Integrationsfachdienste einbezogen.

Es wird ein Gesamtplan über die geeigneten Unterstützungsleistungen erstellt, wobei die Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden unberührt bleiben. Die fachliche Empfehlung wird Grundlage der Entscheidungen von den Fachausschüssen der WfbM und von der Teilhabekonzferenz des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

2.1.5. Hochschulen

Das Hochschulgesetz (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013, misst den Belangen Studierender mit Behinderungen eine große Bedeutung bei, um ihnen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Studierenden den Zugang zu den Hochschulen und die Teilhabe an der Hochschulbildung sowie Chancengleichheit zu garantieren. Im Rahmen verschiedener Novellen war es stets das Ziel gewesen, die Situation von Studierenden mit Behinderungen über das bisher Erreichte hinaus noch weiter zu verbessern. Im

Einzelnen trifft das Hochschulgesetz derzeit folgende Regelungen für Studierende mit Behinderungen:

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 HochSchG tragen die Hochschulen dafür Sorge, „dass Studierende mit Behinderungen gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können.“

Auch während des Studienverlaufes ist bezogen auf die Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen eine besondere Sorgfalt geboten. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Prüfungsordnungen der Hochschulen bzw. Fachbereiche die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung der Chancengleichheit berücksichtigen müssen (§ 26 Abs. 4 HochSchG). In der Praxis wird dies regelmäßig in der Form umgesetzt, dass den Studierenden je nach Art und Grad der Behinderung längere Bearbeitungszeiten für Prüfungen eingeräumt oder andere Prüfungsformen ausgewählt werden, die von den Studierenden nach ihren Möglichkeiten am besten umgesetzt werden können.

Diese Bestimmung ist zudem analog sowohl auf Promotions- und Habilitationsordnungen (vgl. § 26 Abs. 7 HochSchG) als auch auf Eignungsprüfungsordnungen (vgl. § 66 Abs. 2 HochSchG) anzuwenden. Dies bedeutet für die Studierenden mit Behinderungen, dass ihnen nicht nur allgemein der Zugang zur akademisch-wissenschaftlichen Laufbahn gleichberechtigt eröffnet wird, sondern auch die Wahl eines durch Eignungsprüfung zugangsbeschränkten Studiengangs ohne Benachteiligung möglich ist.

In § 50 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HochSchG ist geregelt, dass in einem Berufungsverfahren gegebenenfalls die Stellungnahme der beteiligten Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der Vorlage eines Besetzungsvorschlags an das Ministerium beizufügen ist, wodurch die Rechte von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen transparenter gemacht und somit gestärkt werden.

Alle Hochschulen haben seit langem Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende mit Behinderungen. Beispielsweise hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz schon vor 20 Jahren einen „Senatsbeauftragten für Behindertenbelange“ eingerichtet, an den sich Studierende mit Behinderungen wenden können.

Mittlerweile wurden die Hochschulen dazu verpflichtet, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderungen zu bestellen, die oder der die Hochschule dabei unterstützt, dass Studierende mit Behinderungen gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können (vgl. § 72 Abs. 7 HochSchG).

Auch die Studierendenschaften, die an jeder Hochschule bestehen, fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter und nicht behinderter Menschen und setzen sich für die Beseitigung bestehender Benachteiligungen ein (vgl. § 108 Abs. 4 Nr. 7 HochSchG).

Als weitere Neuerung im Rahmen der Änderung des Hochschulgesetzes ist hervorzuheben, dass als Aufgabe der Studierendenwerke, welche auch künftig primär auf die Bedürfnisse Studierender ausgerichtet sind, in § 112 a Abs. 1 Satz 2 HochSchG nunmehr die Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen ausdrücklich genannt wird. Darüber hinaus existieren an den rheinland-pfälzischen Studierendenwerken jeweils Beauftragte für Behindertenfragen.

Insofern ist auch die Maßnahme „Verbesserte Rechtsstellung behinderter Studierender im Hochschulgesetz“ (S. 17 des Aktionsplans der Landesregierung) durchgeführt und abgeschlossen.

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen stellt sicher, dass die besonderen Belange behinderter Studierender im Rahmen der Ausbildung und der Prüfungen berücksichtigt werden. So werden den schwerbehinderten Prüflingen die in den Vorschriften zugunsten schwerbehinderter Menschen vorgesehenen Prüfungserleichterungen, z.B. Zeitverlängerung bei der Erstellung von Klausuren, gewährt. Soweit erforderlich, wird bei behinderten Studierenden, die in ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, die barrierefreie Gestaltung aller Prüfungen sichergestellt. Geeignete Kommunikationshilfen werden im Lehrbetrieb und bei Prüfungen durch die Hochschulleitung bzw. das Prüfungsamt zugelassen oder es werden weitere geeignete Nachteilsausgleiche gewährt. Bereits zu Beginn des Studiums wird der individuelle Bedarf der einzelnen behinderten Studierenden abgeklärt und es werden die notwendigen Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Einstellungsbehörde in die Wege geleitet. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen wurden im Berichtszeitraum weitere Hilfsmittel, wie u.a. höhenverstellbare Tische angeschafft. Dies kommt auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zugute.

2.1.6. Weiterbildung

Weiterbildung soll nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz u.a. zur Chancengerechtigkeit von behinderten und nicht behinderten Menschen beitragen. In diesem Sinne haben die Volkshochschule (VHS) Mainz und die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung zur gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Kursprogramm abgeschlossen. Die Vereinbarung betrifft sowohl die bauliche Gestaltung der Volkshochschule, die Fortbildung deren Personals sowie die Gestaltung der Angebote. Zukünftig soll jedes Gebäude der VHS Mainz ohne fremde Hilfe erreichbar sein. Dazu trägt auch der im Rahmen des Konjunkturpaktes II aus Bundes- und Landesmitteln geförderte Bau eines Außenaufzugs bei, der die barrierefreie Erreichbarkeit von Kurs- und Veranstaltungsräumen ermöglicht.

Personal und Lehrende der Volkshochschule sollen in Fortbildungen für den Umgang mit behinderten Menschen sensibilisiert werden. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsmaßnahmen sollen das „Zwei-Sinne-Prinzip“ sowie eine bürgernahe Sprache beachtet werden. Auch für Sehbehinderte soll die Zugänglichkeit erleichtert werden.

Die Volkshochschule Bad Kreuznach hat in Kooperation mit dem Bildungszentrum der kreuznacher diakonie Kursangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen entwickelt, für die in einer eigenen Broschüre in einfacher Sprache geworben wird.

Weitere Volkshochschulen und Einrichtungen der anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung bieten Weiterbildungsveranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderungen an und richten ihr Informationsangebot entsprechend aus.

Die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat das Thema „Inklusive Erwachsenenbildung“ zum Schwerpunktthema ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung gemacht.

2.1.7. Politische Bildung

Auf der Grundlage eines Gesprächs mit dem Landesbehindertenbeauftragten hat die Landeszentrale für politische Bildung bei den Anmeldungen zu ihren Veranstaltungen jeweils eine Rubrik, bei der die Interessentinnen und Interessenten besonderen Hilfebedarf anmelden können. Sofern gewünscht, wird auch ein Gebärdendolmetscher hinzugezogen.

Barrierefreiheit ist beim Internetauftritt der Landeszentrale für politische Bildung gewährleistet, bis auf wenige Ausnahmen auch bei den Veranstaltungsorten.

2.1.8 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zu den Handlungsfeldern Bildung und Erziehung

In Rheinland-Pfalz muss das gemeinsame Miteinander von behinderten und nichtbehinderten Kindern bereits in den Kindertagesstätten beginnen. Daher tritt der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen für die konsequente Umwandlung der noch vorhandenen Förderkindertagesstätten in integrative Angebote ein. Ferner sollen sich alle Kindergärten für behinderte Kinder öffnen, um eine wohnortnahe inklusive Betreuung zu erreichen. Hierzu sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.

Das integrative Bildungsangebot an Schwerpunktschulen wurde in den vergangenen Jahren zwar ausgeweitet. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sollten Eltern zukünftig jedoch einen uneingeschränkten Anspruch auf eine wohnortnahe integrative Beschulung haben. In der Weiterentwicklung zu einem inklusiven Schulsystem sollten daher alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Schulen besuchen. Das erfordert die Erarbeitung eines grundlegend neuen Bildungskonzeptes, das Schularten übergreifend auch die berufsbildenden Schulen berücksichtigt und die guten Erfahrungen aus den Schwerpunktschulen und die Bildungs- und Qualitätsstandards der Förderschulen aufnimmt.

Ebenso wichtig sind die Begleitung und Beratung beim Übergang in den Beruf durch die Integrationsfachdienste. Jedoch wäre es von großem Nutzen, wenn hier eine Übergangsbegleitung an mehr Standorten für mehr Schülerinnen und Schüler angeboten würde. Hemmend wirken sich die baulichen, sachlichen und einstellungsbedingten Mängel an einem Teil der Regelschulen und Kindertagesstätten aus. Auch werden nötige Unterstützungsmaßnahmen nicht immer bedarfsgerecht gewährt. Die mittelfristige Umgestaltung zu inklusiven Schulen sollte daher neben der Barrierefreiheit methodisch und personell so gestaltet werden, dass entsprechend den besonderen Bedürfnissen von Kindern die individuelle Förderung, Therapie und Pflege während der Schulzeit gesichert ist.

In der Lehrer- und Erzieherausbildung sowie in der Weiterbildung sind die Anforderungen an eine inklusive Pädagogik nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Hier ist ein phasenübergreifender Aktionsplan für alle drei Phasen der Lehrerausbildung notwendig, der die inklusiven Ansätze aufnimmt. Dieser soll u.a. enthalten, dass in der Lehrerausbildung mindestens ein Praktikum an Schulen stattfinden soll, in denen Kinder mit besonderem Förderbedarf unterrichtet werden.

Ebenso soll mindestens ein Modul „Umgang mit Kindern mit besonderem Förderbedarf“ in der Lehrerausbildung verpflichtend sein. Vergleichbare Lehreinheiten sind bei der Erzieherausbildung anzuwenden. Der Landesbeirat hält es daher für wichtig, dass seine Empfehlungen an die Landesregierung vom 18. Februar 2010 Beachtung finden und im Sinne einer inklusiven Bildung und Erziehung systematisch die bestehenden Barrieren abgebaut werden.

2.2. Arbeit

2.2.1. Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen

In den beschäftigungspflichtigen Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen sind, trotz eines Rückgangs im Jahr 2010, in den letzten drei Jahren bis 2011 die Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten gestiegen. Im Jahr 2011 waren 34.471 schwerbehinderte Menschen in den beschäftigungspflichtigen Betrieben tätig. Das waren 2.728 Personen mehr als im Jahr 2008. Gegenüber dem vorherigen Bericht konnte die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 3,8 auf 4,1 Prozent gesteigert werden. Allerdings gibt es zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern eine unterschiedliche Entwicklung. Während die privaten Arbeitgeber von 2008 bis 2011 einen Zuwachs von 3.872 schwerbehinderten Beschäftigten verzeichnen konnten, sank bei den öffentlichen Arbeitgebern die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten um 1.144 Personen. Mit 5,1 Prozent liegt die Beschäftigungsquote im öffentlichen Dienst dennoch höher als die um 0,4 Punkte auf 3,8 Prozent gesteigerte Beschäftigungsquote der privaten Arbeitgeber.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit gibt die Entwicklung für Rheinland-Pfalz wie folgt wieder:

Arbeitgeberart	Anzeigjahr	Arbeitsplätze	Ist-Quote	Anteil Frauen*
Insgesamt	2004	30.036	3,8	36,8
	2005	29.803	3,8	37,4
	2006	30.586	3,9	37,6
	2007	30.414	3,8	37,8
	2008	31.743	3,8	38,0
	2009	33.306	4,0	38,4
	2010	33.139	4,0	39,2
	2011	34.471	4,1	39,5

Arbeitgeberart	Anzeigjahr	Arbeitsplätze	Ist-Quote	Anteil Frauen*
Private Arbeitgeber	2004	20.183	3,4	32,4
	2005	20.003	3,5	33,4
	2006	20.343	3,5	33,5
	2007	19.927	3,4	33,8
	2008	21.088	3,4	33,8
	2009	22.289	3,6	34,4
	2010	23.018	3,7	35,0
	2011	24.960	3,8	35,2
Öffentliche Arbeitgeber	2004	9.846	4,9	44,0
	2005	9.800	4,9	43,4
	2006	10.242	5,0	43,7
	2007	10.487	5,1	43,9
	2008	10.655	5,1	44,3
	2009	11.017	5,2	44,8
	2010	10.121	5,1	46,3
	2011	9.511	5,1	47,7

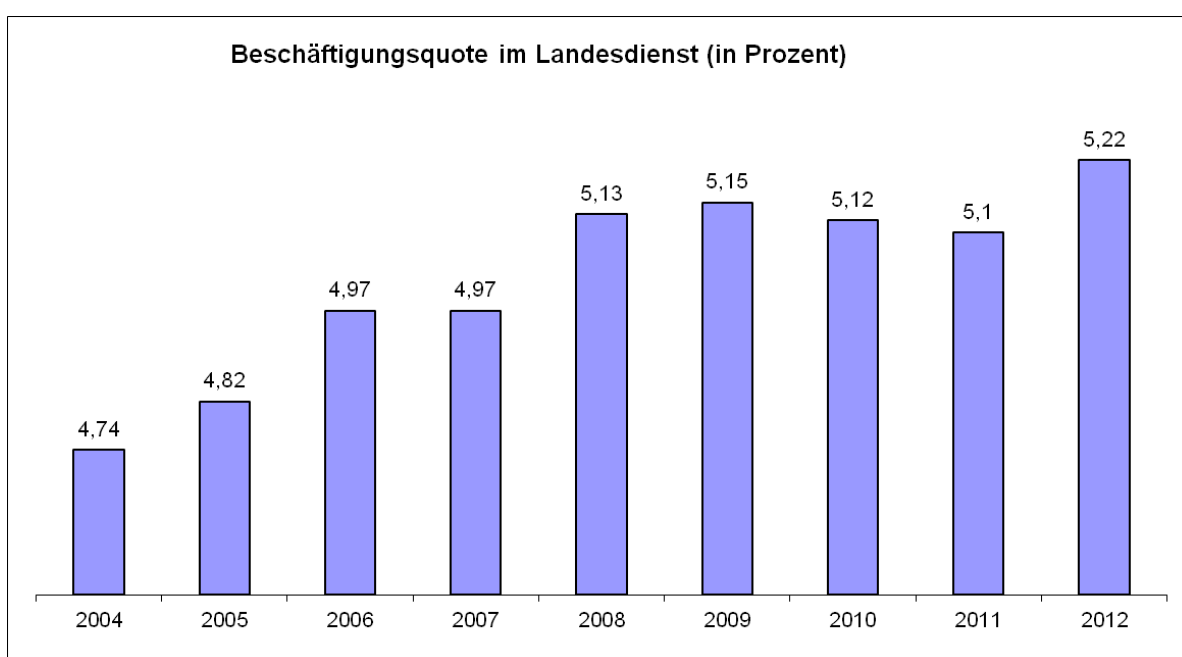
* Zum Stichtag Dezember des Jahres Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Für das Jahr 2011 gibt es die höchsten Beschäftigungsanteile schwerbehinderter Menschen in der Energieversorgung (5,5 Prozent), im Dienstleistungsbereich bei freiberuflichen, technischen und wissenschaftlichen Leistungen sowie in der öffentlichen Verwaltung und der Sozialversicherung (beide 5,3 Prozent). Die niedrigsten Beschäftigungsquoten sind im Bereich der Landwirtschaft und des Gastgewerbes (beide 2,0 Prozent), sowie im Bereich Handel und Kraftfahrzeugreparatur mit 2,8 Prozent nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gemeldet.

Auffallend ist, dass 1.605 beschäftigungspflichtige Unternehmen und Dienststellen ihrer Beschäftigungspflicht überhaupt nicht nachkommen und keine schwerbehinderten Menschen im Jahr 2011 beschäftigen. Darunter sind 1.547 private Arbeitgeber.

2.2.2. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Landesdienst

Die geforderte Beschäftigungsquote von 5 Prozent von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst wird seit 2008 überschritten. 2010 waren im Monatsdurchschnitt 4.705 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, im Jahr 2011 waren es 4.678 Personen. Damit konnte eine Beschäftigungsquote von 5,10 Prozent erreicht werden. 2012 konnte die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen im Landesdienst auf 5,22 Prozent gesteigert werden. Der Anteil schwerbehinderter Frauen liegt – wie in den Vorjahren – bei etwa 40 Prozent aller schwerbehinderten Landesbediensteten.



Nach Ressortbereichen aufgegliedert hat sich die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Landesdienst wie folgt entwickelt:

2010		2011		2012
StK	5,40 %	StK	8,20 %	7,61%
ISM	6,01 %	ISIM	6,07 %	5,91%
FM	7,03 %	FM	6,66 %	6,92%
JM	4,83 %	MJV	4,81 %	4,95%
MASGFF	15,09 %	MSAGD	14,46%	14,06%
MWVLW	6,09 %	MWKEL	8,55 %	7,76%
MBWJK	4,00 %	MBWWK	3,92 %	4,04%
MULFV	6,51 %	MULEWF	7,52 %	8,78%
		MIFKJF	13,70%	11,36%
LV	9,79 %	LV	7,78 %	7,72%
Landtag	10,77 %	Landtag	12,14%	12,09%
Rechnungshof	5,25 %	Rechnungshof	5,30 %	4,68%
Insgesamt	5,12 %		5,10 %	5,22%

Schon seit 2004 kann durch die Vergabe von Aufträgen an die Werkstätten für behinderte Menschen die Zahlung der Ausgleichsabgabe kompensiert werden.

Zahlreiche Maßnahmen und eine konsequente – auf die Belange behinderter Menschen ausgerichtete – Personalpolitik haben zu dem positiven Ergebnis beigetragen. Beispiele dafür sind:

- Mit dem Programm zur Beschäftigung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst sind insgesamt 428 arbeitslose schwerbehinderte Menschen bei der Einstellung in Landesbehörden unterstützt worden. Davon wurden 313 unbefristete und 115 befristete Beschäftigungsverhältnisse im Landesdienst geschaffen.

- Freie und freiwerdende Stellen werden vorrangig mit Schwerbehinderten besetzt, wenn diese entsprechend geeignet sind und soweit dem nicht zwingende strukturelle Anforderungen der jeweiligen Dienstposten oder die Bewerbersituation entgegenstehen. Bei allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Schwerbehinderte bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt werden.
- Bei Neueinstellungen ist in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen, Vertrauensleuten und Personalvertretungen sorgfältig zu prüfen, ob Einstellungen von Schwerbehinderten erfolgen können.
- Alle Ressorts teilen dem Sozialministerium zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten und die Zahl der offenen und wiederbesetzten Stellen in ihrem Geschäftsbereich mit, damit gegebenenfalls weitere Maßnahmen frühzeitig eingeleitet werden können.
- Die Ministerien, die Staatskanzlei, die Verwaltung des Landtages und der Rechnungshof berichten dem Landesbehindertenbeauftragten jährlich zum 31.12., welches die maßgeblichen Gründe waren, warum schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei der Einstellung nicht berücksichtigt worden sind.
- Die Mitglieder der Landesregierung haben sich dafür eingesetzt, dass das Auftragsvolumen an Werkstätten für behinderte Menschen erhöht wird.
- Zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation junger schwerbehinderter Menschen wurde ein Stellenpool mit 30 „Poolstellen“ für schwerbehinderte Auszubildende gebildet. Dadurch sollen verstärkt schwerbehinderte Schulabgängerinnen und -abgänger in den Landesdienst eingestellt werden. Durch vorgeschaltete gelenkte Praktika kann während des Übergangs von der Schule in den Beruf eine gezielte Vorbereitung erfolgen.
- Zum Abbau von Informationsdefiziten werden Dienststellenbesuche und Schulungsveranstaltungen vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie durchgeführt.
- In Fällen, in denen für die Schwerbehindertenvertretung nicht nachzuvollziehen ist, weshalb nichtbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber bei Einstellungsverfahren den Vorzug vor schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern erhalten, kann diese die Angelegenheit der vorgesetzten Dienststelle unmittelbar vortragen, damit von dort mitgeprüft

wird, ob bei der Auswahlentscheidung die Rechte schwerbehinderter Menschen und die Beschlüsse des Ministerrates zur Beschäftigung Schwerbehinderter im Landesdienst beachtet wurden.

- Die Mitglieder der Landesregierung werden in ihrem Geschäftsbereich weiterhin darauf hinwirken, mehr schwerbehinderte Menschen als bisher zu beschäftigen. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass alle Möglichkeiten zur besseren Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Behindertenbeschäftigung einschließlich des Programms zur Beschäftigung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst und des Stellenpools für schwerbehinderte Beamtenanwärterinnen und -anwärter oder entsprechende Tarifbeschäftigte *oder* Auszubildende genutzt werden.
- Bei Neubesetzungen von Stellen sind alle schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil erfüllen, zu Vorstellungsgesprächen einzuladen. Die Einstellungsbehörden werden vor jeder Neueinstellung frühzeitig Kontakt mit der Arbeitsverwaltung mit dem Ziel aufnehmen, geeignete schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen.

2.2.3. Arbeitslosigkeit behinderter Menschen

Die Anzahl von schwerbehinderten Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind sowie deren Anteil an allen arbeitslosen Menschen insgesamt, ist in Rheinland-Pfalz seit 2010 bis heute weiter angestiegen. Dies entspricht der Entwicklung in Deutschland, sie liegt aber in Rheinland-Pfalz leicht unter dem Bundesdurchschnitt.

Im Juli 2013 waren 6.800 schwerbehinderte Menschen in Rheinland-Pfalz arbeitslos gemeldet, 454 mehr als im Jahresdurchschnitt 2010. Bei der Steigerung der Arbeitslosigkeit waren mit 194 schwerbehinderten Frauen ein besonders hoher Anteil von Frauen betroffen (im Juli 2013 eine Gesamtzahl von 2.539 schwerbehinderten Frauen).

Im langfristigen Vergleich von Oktober 1999 zum Juli 2013 ist es jedoch gelungen, die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen nachhaltig um 22,5 Prozent zu senken, von damals 8.774 schwerbehinderten Personen auf dann 6.800 Menschen. Nach dem Saarland und Sachsen-Anhalt ist Rheinland-Pfalz das Bundesland mit der drittbesten Umsetzung, die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen dauerhaft zu senken.

Daten zu arbeitslosen und zu arbeitslosen schwerbehinderten Menschen

Geschlecht	Berichts- monat / - jahr	Deutschland		
		Insgesamt	darunter:	Anteil Schwerbehin- derte an allen Ar- beitslosen in Prozent
			Schwerbehin- derte	
Gesamt	2010	3.238.421	175.356	5,4
	2011	2.975.823	180.307	6,1
	Juni 2011	2.893.341	179.793	6,2
	Juli 2013	2.914.092	176.973	6,1
Männer	2010	1.759.672	105.004	6,0
	2011	1.585.914	107.960	6,8
	Juni 2011	1.527.172	107.519	7,0
	Juli 2013	1.551.805	105.522	6,8
Frauen	2010	1.478.749	70.352	4,8
	2011	1.389.909	72.347	5,2
	Juni 2011	1.366.169	72.274	5,3
	Juli 2013	1.362.287	71.451	5,2

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Geschlecht	Berichtsmonat / -jahr	Rheinland-Pfalz		
		Insgesamt	darunter:	Anteil Schwerbehinderte an allen Arbeitslosen
			Schwer-behinderte	
Gesamt	2010	119.934	6.346	5,3
	2011	111.054	6.608	6,0
	Juni 2011	107.424	6.583	6,1
	Juli 2013	117.933	6.800	5,8
Männer	2010	64.732	4.001	6,2
	2011	58.603	4.111	7,0
	Juni 2011	55.791	4.083	7,3
	Juli 2013	61.837	4.261	6,9
Frauen	2010	55.202	2.345	4,2
	2011	52.451	2.497	4,8
	Juni 2011	51.633	2.500	4,8
	Juli 2013	56.096	2.539	4,5

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Nach dem Arbeitsmarktbericht für schwerbehinderte Menschen vom Mai 2013 der Bundesagentur für Arbeit profitieren schwerbehinderte arbeitslose Menschen nicht ganz so stark von der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt wie nichtbehinderte Arbeitslose. Der höhere Anteil schwerbehinderter arbeitsloser Menschen ist wesentlich auf den Wegfall vorruhestandsähnlicher Regelungen zurück zu führen. Auch ist es schwerbehinderten Menschen nicht so leicht möglich, aus der Arbeitslosigkeit heraus zu kommen, als dies für nichtbehinderte arbeitslose Menschen möglich ist. Schwerbehinderte Menschen sind länger arbeitslos.

2.2.4. Landessonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen

In Anknüpfung an die vorausgegangenen fünf Landessonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen gibt es seit Juni 2007 ein sechstes Landessonderprogramm. Es kombiniert Mittel aus der Ausgleichsabgabe des Landes mit den Möglichkeiten des Bundesprogramms „JOB 4000“. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bekommen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Zuschüsse, wenn sie besonders betroffene schwerbehinderte Menschen unbefristet oder befristet mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten einstellen. Das Land und der Bund stellen für den Förderzeitraum 1. Juni 2007 bis 31. Dezember 2013 jeweils bis zu 900.000 Euro zur Verfügung.

Zuwendungen gibt es zur Ergänzung der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder eines anderen Rehabilitationsträgers.

In den Säulen 1 und 2 des Programms (Arbeits- und Ausbildungsplätze) wird durch eine Integrationspauschale die Einstellung in eine unbefristete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert. Eine Integrationsprämie wird bewilligt, wenn förderfähige Personen im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis oder an eine Ausbildung bei der gleichen Arbeitgeberin oder bei dem gleichen Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag bekommen. Leistungen der Agentur für Arbeit oder eines Trägers von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die nur für einen Teilzeitraum der befristeten Beschäftigung gewährt werden, werden – um zehn Prozent abgesenkt – übernommen.

Mit der dritten Säule (Übergang Schule / Beruf) sollen schwerbehinderte Schulabgängerinnen und -abgänger mit Hilfe der Integrationsfachdienste in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden. Hier wird die persönliche Betreuung durch Integrationsfachdienste zur Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Im Zeitraum zwischen 01. Juni 2007 bis 31. Dezember 2011 wurden folgende Mittel eingesetzt:

	geförderte schwerbehinderte Menschen	eingesetzte Mittel (hälftiger Anteil des Landes)
Säule 1	390 (224 m + 166 w)	794.527,58 Euro
Säule 2	20 (9 m + 11 w)	31.750,00 Euro
Säule 3	136 (87 m + 49 w)	*

* Die Betreuungspauschale wird zu 100 Prozent vom Bund getragen.

Bundesarbeitsmarktprogramm „Initiative Inklusion“

Die Bundesregierung beschloss 2011 den Nationalen Aktionsplan, um die Situation schwerbehinderter Menschen grundlegend zu verbessern.

Leitgedanke und zentrales Handlungsprinzip ist dabei die Idee der Inklusion.

Ende 2011 startete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Initiative Inklusion, die Teil des Nationalen Aktionsplans ist und sich an der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert.

Die Initiative Inklusion wird - unter Beteiligung vieler Akteure - in den Ländern umgesetzt. Einer dieser verantwortlichen Hauptakteure ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Integrationsamt.

Das Finanzvolumen des Bundesarbeitsmarktprogramms beträgt 100 Mio. Euro. Davon entfallen rund 4,4 % auf Rheinland-Pfalz.

Handlungsfeld 1: Berufsorientierung

Unter Einbindung aller Akteure, die an der Entwicklung schwerbehinderter Jugendlicher beteiligt sind, soll modellhaft die frühzeitige Berufsorientierung erprobt werden. Ziel ist es, Alternativen zu dem oft vorgezeichneten Weg von der Förderschule in den Arbeitsbereich der

Werkstatt zu suchen und eine erfolversprechende Platzierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt - möglichst in einer anerkannten Vollausbildung - zu erlangen. Förderfähig sind Berufsorientierungsmaßnahmen, die folgende Kernelemente enthalten:

1. eine Kompetenz- oder Potentialanalyse zu Beginn einer Maßnahme,
2. Praktika vorwiegend in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
3. die Einbindung aller Beteiligten im Prozess der Berufsorientierung und
4. die Begleitung des Übergangs in das Arbeitsleben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Bestehende Maßnahmen oder Projekte der Länder können im Rahmen dieser Initiative fortgeführt werden; dabei soll die Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler deutlich erhöht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dem Land Rheinland-Pfalz für die Berufsorientierungsmaßnahmen, die in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 beginnen, insgesamt 1,7 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Berufsorientierungsmaßnahmen werden in der Verantwortung der Länder durchgeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Berufsorientierungsmaßnahmen ist zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken abgestimmt. Die erforderliche zusätzliche persönliche Betreuung wird durch Integrationsfachdienste sichergestellt.

Handlungsfeld 2: Betriebliche Ausbildung

Für schwerbehinderte junge Menschen sollen im Land Rheinland-Pfalz in zwei Jahren mindestens 57 neue Ausbildungsplätze bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern geschaffen werden. Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dem Land Rheinland-Pfalz für Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die bis 31. Dezember 2013 neue Ausbildungsplätze schaffen, insgesamt 574.000 Euro oder bis 31. Dezember 2013 an eine betriebliche

Ausbildung heranzuführen, insgesamt 88.300 Euro, also zusammen 662.300 Euro, aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung.

In einem Projekt machen acht junge schwerbehinderte Menschen oder ihnen Gleichgestellte eine Ausbildung im Gebäudereinigungsbereich. Darüber hinaus werden Gespräche mit Großbetrieben und Kammern geführt, um Kooperationen zu erreichen.

Das MSAGD hat in Abstimmung mit der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken Durchführungshinweise zur Umsetzung des Handlungsfeldes 2 erstellt.

Die Förderleistungen (für einen neuen förderungsfähigen Ausbildungsplatz bis in Höhe von je 10.000 Euro – in 2 Raten, für die Heranzuführung an die betriebliche Ausbildung bis in Höhe von je 1.500 Euro) können beim Integrationsamt beantragt werden.

Handlungsfeld 3: Schaffung von Arbeitsplätzen

Für schwerbehinderte arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sollen im Land Rheinland-Pfalz in vier Jahren mindestens 177 neue Arbeitsplätze bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern geschaffen werden. Dabei sollen arbeitslose, schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfänger/-innen von Leistungen der Grundsicherung besonders berücksichtigt werden. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass die Zahl der beschäftigten älteren schwerbehinderten Menschen in Betrieben und Dienststellen steigt und ein geförderter Arbeitsplatz nach Ablauf der Förderung dauerhaft bestehen bleibt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dem Land Rheinland-Pfalz für Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber insgesamt 1,7 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Die Zweckbindung erstreckt sich vom 01.03.2012 bis zum 31.03.2018.

Das MSAGD hat in Abstimmung mit der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken Durchführungshinweise zur Umsetzung des Handlungsfeldes 3 erstellt. Die Förderleistung für einen neuen Arbeitsplatz von förderungsfähigen schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann bis in Höhe von je 10.000 Euro – in 2 Raten - beim Integrationsamt beantragt werden.

Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern

Bei den Kammern (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern) sollen verstärkt Kompetenzen für die Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Durch gezielte Information und Beratung sollen mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen bei den Mitgliedsunternehmen der Kammern akquiriert werden. Dabei soll auch das Spektrum angebotener Ausbildungsberufe erweitert werden.

Die Potentiale schwerbehinderter Menschen sollen deutlich gemacht und die Kammern veranlasst werden, „ihren“ Kammermitgliedern kompetente Unterstützung in allen Angelegenheiten anzubieten, die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt betreffen.

Insbesondere sollen Kontakt und Zusammenarbeit mit Trägern der Arbeitsvermittlung, Rehabilitationsträgern, Integrationsämtern, Integrationsfachdiensten und weiteren Stellen, die Arbeitgebern Unterstützungsleistungen anbieten, auf- und ausgebaut werden.

Den Kammern sowie ggf. dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und dem Verband der Landwirtschaftskammern soll eine besondere Förderung zur Implementierung von Inklusionskompetenz zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass nachhaltige Strukturen für Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen geschaffen werden. Für diese besondere Förderung stellt das BMAS aus der Ausgleichsabgabe einen Betrag in Höhe von fünf Millionen Euro bereit. Pro Kammer stehen bis zu 100.000 Euro zur Verfügung.

In Gesprächen des MSAGD und des Integrationsamts mit den Kammern wurde diese neue Förderungsmöglichkeit erörtert. Die Landwirtschaftskammer sowie die Handwerkskammer Trier haben bereits konkrete Anträge beim BMAS gestellt.

Die Konzepte sehen vor, dass verstärkt Kompetenzen für die Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen und die strukturellen Voraussetzungen entwickelt werden, um die Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen im Handwerk und der Landwirtschaft nachhaltig zu verbessern. Auch durch die Vernetzung sowohl kammerintern als auch mit externen Einrichtungen sowie die Mitwirkung in regionalen und überregionalen Gremien ist die Nachhaltigkeit des Projektes sichergestellt.

2.2.5. Arbeitsmarktpolitische Projekte mit Finanzierung durch Landes- und Mittel des Europäischen Sozialfonds

Die rheinland-pfälzische Arbeitsmarktpolitik wird aus Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert und richtet sich an verschiedene am Arbeitsmarkt benachteiligte Zielgruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen. Für diese werden zum einen spezielle Projekte durchgeführt, zum anderen nehmen sie auch in den Projekten teil, die sich nicht speziell an Menschen mit Behinderungen richten.

Seit 2011 wurden 14 Projekte speziell für Menschen mit Behinderungen gefördert. Diese richteten sich an 453 Menschen mit Behinderungen. Dafür wurden arbeitsmarktpolitische Landesmittel und ESF Mittel in Höhe von 830.720 Euro bewilligt.

Beispielsweise richtet sich das Projekt BAU-ART der Club Aktiv gGmbH an Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben unter anderem Vermittlungshemmnisse wie z.B. fehlende Berufsausbildung, eingeschränkte Fähigkeiten in den beruflichen Basiskompetenzen (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen und Leistungsfähigkeit) und körperliche Beeinträchtigungen. Diese dargestellten Vermittlungshemmnisse hängen meist unmittelbar mit der psychischen Erkrankung zusammen. Kommen mehrere Vermittlungshemmnisse zusammen, ist eine Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erschwert.

Das Projekt stellt eine Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt und eine Alternative zum geschützten Arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen dar, indem unterschiedliche Hilfen so kombiniert werden, wie es dem individuellen Bedarf entspricht.

Ziel ist es, die krankheitsbedingten Einschränkungen der Aktivitäten und der Teilhabe an der Gesellschaft zu überwinden und/oder die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten so zu nutzen, dass der größtmögliche Grad an eigenständiger Lebensführung und Inklusion in die Gesellschaft erreicht werden kann. Durch die Kooperation von Partnern aus Wirtschaft, Handwerk, Kultur und Rehabilitation sowie durch eine ganzheitliche Vorgehensweise entsteht für alle Beteiligten eine gewinnbringende Interdependenz zwischen künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten, professioneller Arbeit an Objekten und identitätsstiftender Beschäftigung. Das Erlernen erforderlicher handwerklicher Fertigkeiten findet konkret vor Ort und damit arbeitsmarktnah statt. Mittels verschiedener psychosozialer Schulungen, Einzelfallarbeit und Gestaltung von Objekten sollen die Teilnehmenden psychisch stabilisiert, berufsspezifisch und -übergreifend qualifiziert und in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden.

Bei den nicht speziell auf behinderte Menschen ausgerichteten arbeitsmarktpolitischen Projekten kann nach aktuellen Berechnungen von einem Anteil der Menschen mit Behinderungen von 3,4 Prozent ausgegangen werden. Ausgehend von den Bewilligungssummen für arbeitsmarktpolitische Projekte lassen sich folgende Finanzmittel ermitteln, die so für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen aufgewendet wurden:

	2011	2012	2013 ²
Finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderungen durch die Arbeitsmarktpolitik des Landes	858.796,69	1.068.494,72	885.810,90

² 2013 vorläufige Zahlen Stand 26.06.2013

2.2.6. Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste sind in Rheinland-Pfalz flächendeckend eingeführt. Seit Januar 2005 sind die Integrationsämter der Länder für sie zuständig. Für die drei Bereiche „Vermittlung“, „Berufsbegleitung“ und „Übergang Schule/Beruf“ wurden durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und das Integrationsamt in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich rund 5,4 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Ausschlaggebend für die Bewertung der Arbeitsergebnisse des Bereichs Berufsbegleitung ist die Quote der Sicherung gefährdeter Arbeitsverhältnisse. Diese Quote liegt in RLP bei ca. 80 %, was auch dem Bundesdurchschnitt entspricht.

Es ist gelungen, das Vermittlungsniveau stetig zu steigern. Die rheinland-pfälzischen Vermittlungsdienste haben in den Jahren 2009 bis 2011 eine Vermittlungsquote von ca. 40 % erreicht, was über dem Bundesdurchschnitt von ca. 35 % liegt. Im Jahr 2012 lag die Vermittlungsquote rheinland-pfälzischer Vermittlungsdienste bei 46 %.

Erfahrungen aus Projekten zur Begleitung behinderter Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in das Arbeitsleben führten dazu, dass die Landesregierung den Integrationsfachdiensten dieses Arbeitsfeld ab dem Jahr 2009 flächendeckend und regelhaft als dritte Säule übertragen hat.

An 90 Förderschulen werden 500 behinderte Schülerinnen und Schüler unterstützt und begleitet. Mehr Schülerinnen und Schüler als bisher werden die Möglichkeit haben, ihre Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt rechtzeitig auszuloten und wahrzunehmen.

Die Ergebnisse der Arbeit der IFD zeigen, dass dieses besondere Betreuungs- und Beratungsangebot sowohl für die Arbeitsplatzsicherung, die Vermittlung als auch für den Bereich „Übergang Schule/Beruf“ einen erheblichen Beitrag leistet, damit Menschen, die von ihrer Behinderung besonders betroffen sind, am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Die Verträge für die Bereiche „Vermittlung“ und „Berufsbegleitung“ laufen bis 31. Juli 2013 und wurden neu ausgeschrieben. Die Verträge für den Bereich „Übergang Schule/Beruf“ laufen am 31. Juli 2014 aus.

2.2.7. Unterstützte Beschäftigung

Unterstützte Beschäftigung ist ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des gleichen Rechts auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde – unter aktiver Mitwirkung der rheinland-pfälzischen Landesregierung – im November 2008 geschaffen. Unterstützte Beschäftigung erweitert für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf die Möglichkeiten, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Ziel ist, ihnen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechtes eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten.

Unterstützte Beschäftigung ist ein umfassender Prozess von der Einstiegsphase bis zur nachhaltigen Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und beinhaltet neben der individuellen Qualifizierung auch die im Einzelfall erforderliche Berufsbegleitung. Für die behinderten Menschen wird zunächst ein Praktikums- oder Arbeitsplatz gesucht. Die Qualifikation findet dann direkt am Arbeitsplatz statt. Für Schulabgängerinnen und -abgänger aus Förderschulen ist Unterstützte Beschäftigung eine Perspektive für ein Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In Rheinland-Pfalz wird das Instrument mittlerweile in allen Bezirken der Agenturen für Arbeit angeboten.

Im Mai 2011 haben das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie die Regionaldirektion eine Verfahrensvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung geschlossen. Damit wird sichergestellt, dass nach Durchführung der individuellen betrieblichen Qualifizierung mit in der Regel 2jähriger Förderung durch die AA ein nahtloser Übergang in die berufliche Begleitung im sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis durch die Integrationsämter erfolgen kann.

2.2.8. Berufsbildungswerke (BBW) und Berufsförderungswerke (BFW)

Für viele Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen ist eine Ausbildung in einem BBW oft die einzige Chance zu einer Ausbildung, die ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht. Die Klientel ist zunehmend schwierig und hat auf einem normalen Ausbildungsplatz kaum eine Chance auf einen erfolgreichen Abschluss. Insbesondere psychische Beeinträchtigungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen.

Die drei rheinland-pfälzischen Berufsbildungswerke Neuwied, Worms und Bitburg mit insgesamt 880 Plätzen (Worms 230, Neuwied 400, Bitburg 250) bilden in anerkannten Ausbildungsberufen aus und bieten berufsvorbereitende Lehrgänge an. Sie sind in den Bereichen EDV, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metall- und Holztechnik, Elektrotechnik, Wirtschaft und Verwaltung, Mediengestaltung, Gastronomie, Hauswirtschaft, Drucktechnik, Agrarwirtschaft, Bautechnik und Körperpflege tätig. Berufsbildende Regelschulen gehören zum Angebot der Einrichtungen, die auf die besonderen Bedarfe der behinderten Jugendlichen eingehen. Sie vermitteln reguläre schulische Abschlüsse für den ersten Arbeitsmarkt.

In den Berufsförderungswerken Mainz, Birkenfeld und Koblenz werden insgesamt 1.300 Umschulungs- und Internatsplätze vorgehalten (Koblenz 580, Birkenfeld 580, Mainz 140). Die BFW sind außerbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Qualifizierung erwachsener behinderter Menschen, die Umschulung und Weiterbildung (keine berufliche Erstausbildung) anbieten. Zu den Berufsfeldern gehören unter anderem elektronische Datenverarbeitung, Maschinenbau und Metalltechnik, Elektrotechnik, Wirtschaft, Verwaltung und Multimediaberufe.

Das BFW Mainz hat sich als Zentrum für Physikalische Therapie auf die Ausbildung von blinden und sehbehinderten Menschen zu Masseurinnen und Masseuren und zu Physiotherapeutinnen und -therapeuten spezialisiert, die gemeinsam mit Sehenden lernen.

2.2.9. Integrationsfirmen

Integrationsfirmen sind Unternehmen, Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. § 132 SGB IX unterscheidet hier 3 Formen: Integrationsunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen. Integrationsbetriebe sind unternehmensinterne Betriebe. Integrationsabteilungen sind unternehmensinterne Abteilungen.

In diesen Betrieben sind zwischen 25 und 50 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Die Förderung als Integrationsfirma setzt voraus, dass mindestens drei Arbeitsplätze für behinderte Menschen neu geschaffen werden. Durch Zuschüsse werden höhere Kosten ausgeglichen, die den Unternehmen durch eine Beschäftigung von mehreren behinderten Menschen entstehen.

Da die für den sogenannten „Minderleistungsausgleich“ aufzubringenden öffentlichen Fördermittel überwiegend durch Zahlungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Form von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wieder den öffentlichen Kassen zufließen, ist dieses Instrument gesamtgesellschaftlich weitgehend kostenneutral. Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, den Ausbau der Integrationsfirmen weiterhin zu unterstützen.

Seit dem Jahr 2006 wurde die Zahl der Integrationsfirmen und der Plätze für schwerbehinderte Menschen wie folgt ausgebaut:

Beschäftigungssituation in Integrationsfirmen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Zahl Integrationsfirmen	47	56	66	69	69	74
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesamt	1.433	1.913	2.005	2.101	2.093	2.186
davon Frauen	645	847	938	956	970	1.038
Schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 132 SGB IX	538	647	748	847	835	845
davon Frauen	202	256	294	328	325	324
darunter:						
aus WfbM/ mit WfbM-Empfehlung (incl. Budget für Arbeit)	40	46	68	80	81	91

Ursache für den langsameren Anstieg der Beschäftigungszahlen in den letzten 3 Jahren ist der reduzierte Ausbau von Integrationsfirmen, der auch auf den Umfang der Fördermittel zurückzuführen ist. In den Jahren 2010/2011 wurden bei Wegfall bestehender Plätze pro Jahr jeweils 90 neue Integrationsarbeitsplätze gefördert, in 2012/2013 waren es pro Jahr jeweils rund 40 Plätze.

Die 74 eingerichteten Integrationsfirmen unterteilen sich in 45 Integrationsunternehmen, 20 Integrationsbetriebe und 9 Integrationsabteilungen.

Sie verteilen sich auf viele verschiedene Branchen³: Gaststätten- und Hotelgewerbe (23), Wäscherei/ Reinigung/ Gebäudereinigung (15), Garten- und Landschaftsbau (13), Handwerk (7) oder Supermärkte in Ortszentren (13), um nur die Größten zu nennen.

Integrationsfirmen müssen zu Marktbedingungen arbeiten. Deshalb ist bei der Gründung die betriebswirtschaftliche Begutachtung durch die Firma Schneider Organisationsberatung von besonderer Bedeutung, die das Firmenkonzept und den vorgelegten Wirtschaftsplan auf Erfolgsaussicht überprüft.

³ Die Zahlen in den Klammern geben die Zahl der Integrationsfirmen wieder, die in dieser Branche aktiv sind

Integrationsfirmen bekommen Zuschüsse und in besonderen Einzelfällen Darlehen für die Investitionskosten des Betriebs, für betriebswirtschaftliche Beratung und für den so genannten besonderen Betreuungsaufwand als laufende Kosten bei der Beschäftigung behinderter Menschen. Die Förderung von Integrationsfirmen in den vergangenen Jahren geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Förderung von Integrationsfirmen 2007 bis 2012

- in Euro -

	Investitionen	Darlehen	betriebswirtschaftliche Beratung	besonderer Aufwand	Minderleistungsausgleich	Gesamt
2007	1.818.787	443.839	50.939	1.149.300	1.087.311	4.552.183
2008	4.090.597	1.622.460	65.031	1.298.263	2.893.380	9.971.739
2009	2.809.157	489.798	54.033	1.615.864	2.561.677	7.532.538
2010	2.206.014	430.859	22.574	1.730.068	2.949.971	7.341.496
2011	943.000	289.500	37.199	1.867.646	3.553.310	6.692.666
2012	964.538	40.000	13.500	1.650.702	3.716.543	6.387.295
2007-2012	12.832.093	3.316.456	243.276	9.311.843	16.762.192	42.465.860

Die gegenüber den Vorjahren geringere investive Fördersumme im Jahr 2011 erklärt sich durch einen verringerten Arbeitsplatzzuwachs und einen z.T. auf das Haushaltsjahr 2012 verschobenen Abfluss der Mittel. Die große Herausforderung der kommenden Jahre ist es neue Finanzierungsmöglichkeiten für Integrationsbetriebe zu finden und zu sichern.

Zielumsetzung

Ziel für die nächsten Jahre bleibt der stete Ausbau von Integrationsfirmen (wenn auch wegen fehlender Fördermittel in reduziertem Umfang). Die beste Werbung sind dabei die vielen erfolgreichen Integrationsfirmen, die sich mittlerweile am Markt etabliert haben und in denen behinderte und nicht behinderte Menschen gleichberechtigt miteinander arbeiten und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen.

2.2.10. Budget für Arbeit

Um einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichter finden zu können, hat Rheinland-Pfalz als erstes Land eine Förderleistung für Werkstattbeschäftigte entwickelt. Dadurch soll den Menschen mit Behinderungen der Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden und die Arbeitgeber bei der Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterstützt werden.

Das persönliche Budget für Arbeit können Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind oder nach dem Abschluss des Eingangs- oder Berufsbildungsbereiches Anspruch auf die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, Voraussetzung ist ein sozialversicherungspflichtiger und tariflich entlohnter Arbeitsplatz. Die Finanzierung der Arbeits- und Unterstützungskosten ist so aufgeteilt, dass Arbeitgeber mindestens 30 Prozent der Lohnkosten selbst tragen. Die weiteren Kosten werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch getragen. Das Unternehmen erhält auf diese Weise einen Nachteilsausgleich in Höhe von maximal 70 Prozent der Bruttogehaltskosten des Beschäftigten.

Um den Übergang von der Werkstatt auf den neuen Arbeitsplatz zu erleichtern, können die Beschäftigten im ersten Jahr durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten betreut werden. Die Teilnahme am persönlichen Budget für Arbeit ist freiwillig. Scheitert die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, kann der oder die Betroffene in die Werkstatt für behinderte Menschen zurückkehren. Sowohl die Budgetnehmerinnen und -nehmer als auch ihre Eltern werden nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen bei dieser Sozialhilfeleistung veranlagt.

Seit 2007 gibt es das Budget für Arbeit flächendeckend in Rheinland-Pfalz. Zum 1. Mai 2013 erhielten 223 Menschen mit Behinderungen ein Budget für Arbeit und nutzten die Chance mit finanzieller Unterstützung der Sozialhilfeträger einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Das Budget trägt nicht nur zur Integration von behinderten Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei, es schafft so die Voraussetzung für eine weitere ganzheitliche Entwicklung der Personen.

2.2.11. Werkstätten für behinderte Menschen

Die 36 Haupt- und 62 Zweigwerkstätten in Rheinland-Pfalz verfügen über ein zeitgemäßes und breites Spektrum an modernen Arbeitsplätzen und halten ebenso im Berufsbildungsbereich adäquate Angebote vor. Die Werkstätten für behinderte Menschen sollen ermöglichen, dass der dort arbeitende Personenkreis seine Leistungsfähigkeit entwickelt, erhöht oder wiedergewinnt mit dem Ziel, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Sie bieten Menschen, die auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung keinen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben, nicht nur Beschäftigung, sondern stellen auch Mittel und Hilfen zur persönlichen Entfaltung und gesellschaftlichen Eingliederung zur Verfügung.

Mit Stand 31. Dezember 2011 arbeiteten in Rheinland-Pfalz 14.546 Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten, davon waren zu diesem Stichtag 1.642 im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich und 12.903 im Arbeitsbereich beschäftigt.

Die Anzahl von Menschen mit psychischen Behinderungsbildern in den Werkstätten in Rheinland-Pfalz lag 2011 bei 3.660 Personen.

Für diejenigen, die die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder erreichen, bleiben die Werkstätten für behinderte Menschen der Ort der beruflichen Rehabilitation.

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die in den Werkstätten für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz beschäftigt werden, hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2004 (1. Bericht)	2005 (2. Bericht)	2007 (3. Bericht)	2009 (4. Bericht)	2011 (5. Bericht)
Beschäftigte in WfbM	12.332	13.006	13.627	13.977	14.546

2.2.12. Tagesförderstätten

Zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehört auch, Menschen mit Behinderungen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende Tagesstruktur anzubieten. Die Tagesförderstätten übernehmen überwiegend die Aufgabe, tagesstrukturierende Hilfen anzubieten.

In Rheinland Pfalz gibt es 23 teilstationäre Tagesförderstätten mit 718 Plätzen und 32 heim-angebundene Tagesförderstätten mit ca. 1.256 Plätzen. Mit einem für die Zukunft zu entwickelnden Konzept zur Tagesstruktur älterer behinderter Menschen sollen zeitgleich die noch schwerpunktmäßig institutionell ausgerichteten Angebote der Tagesförderstätten eine Veränderung erfahren.

2.2.13. Forum „Arbeiten mit Behinderung“

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern, hat die Landesregierung ein „Forum Arbeiten mit Behinderung“ initiiert. In ihm sind das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, die Bundesanstalt für Arbeit – Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland - die Rehabilitationsträger, die Wohlfahrtsverbände, die Kommunalen Spitzenverbände und die Kammern vertreten.

Ziel des „Forum Arbeiten mit Behinderung“ ist, die Aufgabenfelder und Möglichkeiten der einzelnen Leistungsträger mit denen der Leistungserbringer abzustimmen und zu vernetzen, um die schnelle und nachhaltige Teilhabe von behinderten Menschen ins Arbeits- und Berufsleben systematisch zu optimieren. Das Forum verbindet die fachpolitische mit der operativen Fachebene auf der Landes- und regionalen Ebene.

Die Schnittstelle des Übergangs von der Schule in den Beruf wird in der Arbeit des Forums besonders in den Blick genommen.

Das „Forum Arbeiten mit Behinderung“ hat folgende Struktur:

- Der Koordinierende Ausschuss hat die Aufgabe, strategische Grund- bzw. Richtungsentscheidungen zu treffen, Maßnahmen und Projekte zu koordinieren und die fachliche Entwicklung der Leistungsangebote zu begleiten. Er unterstützt den Aufbau von Netzwerken, sichert den Informationsaustausch und begleitet die konzeptionelle Weiterentwicklung.

- Fachspezifische Arbeitskreise zu Integrationsfachdiensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) koordinieren und vernetzen die Arbeit auf der fachlichen Ebene.
- Auf der Basis der Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit werden elf regionale Arbeitsgruppen eingerichtet. Sie koordinieren und vernetzen die Arbeit auf regionaler Ebene. Außerdem verbinden sie die regionale Ebene mit der strategisch fachpolitischen Ebene des Koordinierenden Ausschusses.

Das Forum „Arbeiten mit Behinderung“ hat unter dem Vorsitz des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen im Februar 2010 seine Arbeit aufgenommen. Die Geschäftsführung liegt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

2.2.14. Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zum Handlungsfeld Arbeit

Die Auswirkungen des demografischen Wandels scheinen dazu zu führen, dass Unternehmen mehr und mehr mit der Aufgabe befasst sind, für ältere oder schwerbehindert werdende Mitarbeiter/innen veränderte Arbeitsplätze zu schaffen. Dem gegenüber sinkt die Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen neu einzustellen. Studienergebnisse weisen darauf hin, dass Unternehmen, die bereits Menschen mit Behinderungen und mit Unterstützungsbedarf beschäftigen, erwarten, dass sich die Beschäftigung wirtschaftlich lohnt. In die Beurteilung werden die Leistung des Integrationsamtes und der Reha-Träger einbezogen. Dies bedeutet, dass die Personalverantwortlichen in den Unternehmen mit diesen Leistungen vertraut sein müssen, damit sie bereit sind, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Eine Vielzahl von Instrumenten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wurde in den letzten Jahren etabliert. Ein Ziel dieser Instrumente ist, die oftmals zeitlich langen Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu überbrücken. So gelingt es beispielsweise mit der wachsenden Zahl von Außenarbeitsplätzen der Werkstätten für behinderte Menschen den Übergang in das „Budget für Arbeit“ weicher zu gestalten. Das Budget für Arbeit ist dann ein weiteres Instrument um den Übergang in den Betrieb zu ermöglichen, in dem der behinderte Mensch mit dem Budget arbeitet. Die wachsende Zahl von Integrationsfirmen in Trägerschaft von Werkstattträgern und Unternehmen der freien Wirtschaft sorgen für kurze Wege übers Erprobungspraktikum bis hin zur Beschäftigungsaufnahme.

Die Integrationsbetriebe schließen eine Lücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt und stellen eine große Chance auf selbstbestimmte Teilhabe am Erwerbsleben dar. Daher ist es unverzichtbar, eine verlässlich finanzielle Absicherung für den Ausbau und Erhalt von Integrationsfirmen zu gewährleisten, allerdings können diese Leistungen nicht ausschließlich vom Integrationsamt über die Ausgleichsabgabe finanziert werden.

Wie Personalverantwortliche auf die Veränderungen bei der Förderung des Budgets für Arbeit reagieren, bleibt abzuwarten.

Eine weitere Entwicklung zeigt bei entsprechender Steuerung ein inklusionsförderndes Potential. Die Umsetzung des „Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)“ mit seinen Zielsetzungen einer erhöhten Durchlässigkeit und einer umfassenden Beteiligung am lebenslangen Lernen könnte die Möglichkeit eröffnen, informell erworbene Lernergebnisse in eine offizielle Anerkennung zu überführen. Gerade an- und ungelernte Personen die über das Budget für Arbeit oder die Unterstützte Beschäftigung vermittelt werden, würden durch entsprechende zu etablierende Anerkennungsverfahren unmittelbaren Nutzen ziehen.

Wendet man sich wieder dem formalen Lernen zu, wird ein weiterer Ansatzpunkt deutlich: Lebensbegleitendes Lernen und lebenslange Kompetenzentwicklung erfordern einen barrierefreien Zugang zu entsprechenden beruflichen Weiterbildungen.

2.3 Wohnen

Wohnen und gesellschaftliche Teilhabe sind menschliche Grundbedürfnisse, die auch für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten sind. Ein zentrales Ziel der Landesregierung ist es, dass auch behinderte Menschen nach ihren individuellen Wünschen wohnen können, eine selbstbestimmte Form der Unterstützung und ein Höchstmaß an Privatsphäre gesichert sind. Das ist in der Regel eine eigene Wohnung oder ein Wohnen mit anderen Menschen in einer kleinen Wohngruppe.

Wohn- und Lebensräume behinderter Menschen sind in der Kommune zu sichern und die notwendigen Unterstützungsleistungen sind so zu organisieren, dass diese zu den Menschen kommen und nicht der Mensch sein Lebensumfeld aufgeben muss, um eine bestimmte Hilfe zu bekommen.

So sind zum Beispiel bei der Dorferneuerung durch Auflagen bei der Förderung kommunaler Gemeinschaftseinrichtungen, wie Bürgertreffs, multifunktionaler Dorfgemeinschaftshäuser, öffentlicher Freiflächen mit Aufenthaltscharakter, die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen (zum Beispiel Zugänglichkeit, Einbau von Behinderten WC, Aufzügen).

Ein weiteres Beispiel sind die Richtlinien des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, die für den Wettbewerb *"Unser Dorf hat Zukunft"* für den Wettbewerbstermin 2011 - 2013 überarbeitet und der Aspekt der Inklusion behinderter Menschen in folgende Bewertungskriterien eingearbeitet wurden:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen (Gestaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, barrierefreie Verkehrsraumgestaltung)
- Bürgerschaftliches Engagement, soziale und kulturelle Aktivitäten (Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen in die sozialen und kulturellen Angebote)
- Baugestaltung und Entwicklung (barrierefreies Bauen - Planung und Bestand)
- Das Dorf in der Landschaft (naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer sowie von Freizeit- und Erholungsanlagen - z.B. unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen)

2.3.1. Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz

Zum Stichtag 30.06.2012 lebten 2288 Menschen mit Behinderungen im betreuten Wohnen entsprechend den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Betreuten Wohnens gemäß §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X). Ein großer Teil des neu entstehenden Unterstützungsbedarfs beim Wohnen für behinderte Menschen wird durch das persönliche Budget im Rahmen des Modells „Selbst bestimmt – Hilfe nach Maß“ alternativ zu Angeboten in stationären Einrichtungen abgedeckt.

Neue Wohnformen als Alternativen

Selbstbestimmt Leben und Wohnen-zu-Hause, auch bei hohem Unterstützungsbedarf, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, ist Wunsch vieler Menschen und Leitlinie der Landesregierung. Dabei wünschen zunehmend mehr Menschen in Gemeinschaft mit anderen Menschen zu wohnen. Davon profitieren alle: Familien, Seniorinnen und Senioren, Kinder, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit 25 fertiggestellte gemeinschaftliche Wohnprojekte. Über 44 Initiativen planen ein Wohnprojekt.

Dazu gibt es ein ausgebautes Beratungsnetzwerk. Die Beratungsstellen: LebensWohnraum in Mainz und Gemeinschaftliches Wohnen Pfalz in Landau sowie vier ehrenamtliche Mobile Beratungsteams in den Regionen Landau, Rheinhessen, Trier und Westerwald dienen als Ansprechpartner für alle Fragen zu gemeinschaftlichen Wohnprojekten.

Ein Schwerpunkt der weiteren Arbeit ist die Entwicklung von Konzepten gemeinschaftlichen Wohnens im Wohnquartier verbunden mit zukunftsfähiger Infrastruktur und nachbarschaftlichen Netzwerken. Ziel ist es, ein modernes soziales Netzwerk im Wohnumfeld zu entwickeln, zu dem neue Wohnformen, gute Nachbarschaft, bürgerschaftliches Engagement und die Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit gehören.

Eine Wanderausstellung zu den Wohnprojekten in Rheinland-Pfalz zeigt die unterschiedlichen Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Wohnens. Sie kann von Initiativen, Verbänden oder Kommunen über die LAG Gemeinschaftlich Wohnen für Aktionstage ausgeliehen werden. Zusätzlich listet die Wohnprojektemappe der Beratungsstelle LebensWohnraum alle Wohnprojekte und Wohninitiativen auf und gibt Tipps für zur Umsetzung.

Die Landesberatungsstelle PflegeWohnen bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz ist Ansprechpartner für selbstorganisierte Wohngruppen nach dem Landeswohnformen- und Teilhabegesetz . Die Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, mit insgesamt 11 Außenstellen, berät zum Thema Barrierefreiheit alle Interessierten in der eigenen Wohnung. Mittlerweile sind dem MSAGD über 80 Pflegewohngruppen bekannt.

Im Herbst 2012 hat ein Netzwerk aus zahlreichen Partnerinnen und Partnern rund um das Wohnen eine landesweite „Aktionswoche Wohnen 2012 in Rheinland-Pfalz“ veranstaltet. Viele Veranstaltungen in ganz Rheinland-Pfalz informierten über die Facetten des Wohnens. Alle Informationen sind auf der Internetseite www.aktionswoche-wohnen.rlp.de zu finden.

Neu eingerichtet wurde eine Internetseite www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de auf der Informationen und gute Beispiele für neues Wohnen bereitgestellt werden.

Das Finanzministerium hat als Bauministerium das Programm „Förderung von Wohngruppen (Modellvorhaben)“ entwickelt, um älteren Menschen mit Pflegebedarf, pflegebedürftigen volljährigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben zu ermöglichen.

2.3.2. Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz setzt konsequent auf die Weiterentwicklung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen, wo und wie sie leben wollen. Ihre notwendige Unterstützung sollen sie dort erhalten, wo sie diese benötigen. Dazu kommt, vor allem bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, eine Neuausrichtung der Unterstützungsleistungen zu einer personenbezogenen Teilhabeleistung.

Der stationäre Bereich wurde bisher durch die geltenden Kostenbeteiligungsregelungen zwischen Land und Kommunen bevorteilt; denn bei der Finanzierung stationärer und teilstationärer Leistungen beteiligt das Land die Kommunen zur Hälfte an den Kosten dieser Maßnahme. Demgegenüber sind die Kommunen alleine für die ambulanten Leistungen zuständig. Das Land hat sich in den letzten Jahren mit dem persönlichen Budget und mit dem Budget für Arbeit an der Finanzierung der ambulanten Eingliederungshilfe beteiligt. Doch dies waren freiwillige Leistungen des Landes und die Kommunen hatten die Sorge, dass das Land sich jederzeit aus der Finanzierung dieser Leistungen zurückziehen würde, auch wenn dies vom Land nicht beabsichtigt wurde, sind die Bedenken der Kommunen nachvollziehbar. Der Landtag hat deshalb mit der Einführung des § 14a AGSGB XII ein Instrument geschaffen, mit dem sich das Land im Rahmen eines Modells an den ambulanten Kosten der Eingliederungshilfe hälftig beteiligt.

Im Rahmen eines Modellvorhabens wird seit dem 1.7.2012 mit insgesamt zwölf Kommunen die Frage beantwortet, welche Auswirkungen neue Formen der Leistungserbringung und ihre Finanzierung haben. Die Modellvorhaben sollen vor allem

- den Vorrang der ambulanten Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen berücksichtigen,
- der Entwicklung von einer überwiegend einrichtungs- zu einer personenbezogenen Teilhabeleistung Rechnung tragen und
- im Zusammenwirken des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit den jeweiligen örtlichen Leistungsträgern so ausgewertet werden, dass landesweite Bewertungen möglich sind.

Die Modellvorhaben nach §14a AGSGB XII wurden am 1. Juli 2012 gestartet. Das erste halbe Jahr (1.7. – 31.12.2012) wurde genutzt, um die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehörten beispielsweise der Abschluss von Zielvereinbarungen, der Aufbau eines kommunalen Fallmanagements und weitere organisatorische Maßnahmen. Seit dem 1.1.2013 beteiligt sich das Land hälftig an den Kosten der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege.

Eine wissenschaftliche Begleitforschung unterstützt die Kommunen und wird am Ende der Projektlaufzeit einen Abschlussbericht vorlegen. Die ersten Quartalsberichte bestätigen die Vermutung, dass die Umsteuerung von stationären zu ambulanten Leistungen durch ein gutes Fallmanagement gelingen kann und die ersten Daten zeigen, dass die ambulanten Leistungen auch kostengünstiger sind als die stationären. Allerdings können diese ersten Daten eher als Trend angesehen werden. Belastbar werden die Daten sein, wenn sie mindestens ein Jahr umfassen. Deshalb ist beabsichtigt, dass das Modell erst am 31.12.2014 endet.

2.3.3. Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) ist am 1. Januar 2010 in Rheinland-Pfalz an die Stelle des alten Heimgesetzes des Bundes getreten. Es will mit seinen Regelungen die Qualität der Einrichtungen für ältere Menschen, für volljährige Menschen mit Behinderungen und für volljährige, pflegebedürftige Menschen fördern und kleinräumige, selbstbestimmte, gemeinschaftliche Wohnformen unterstützen.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verwirklichung von Teilhabe und Mitwirkung innerhalb der Einrichtungen und deren Wohnumfeld. Die Position der Bewohnerinnen und Bewohner

als Verbraucherinnen und Verbraucher soll mit diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung gestärkt werden.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, sich in das Wohnumfeld sowie zu ihrer Gemeinde zu öffnen und langfristig zu einem Teil des lebendigen Zusammenlebens im Gemeinwesen zu werden. Für die Bewohnerinnen und Bewohner wird damit grundsätzlich der Zugang zum Leben in der Gesellschaft sichergestellt. Umgekehrt sollen die Bürgerinnen und Bürger des Wohnquartiers an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen können.

Eigenständige betreute Wohngruppen und selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind ein wichtiger Teil der angestrebten neuen Wohnprojekte. Sie tragen dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf selbstbestimmt zusammenleben können.

In eigenständigen betreuten Wohngruppen gibt es in der Regel eine Person, die mit der jeweiligen Bewohnerin oder dem jeweiligen Bewohner die für ihn in der Wohngruppe erforderlichen Unterstützungsleistungen bespricht und sie in Abstimmung mit der Gesamtgruppe in deren Auftrag organisiert. Bei Fragen und Beschwerden, die die Gruppe nicht mit den Anbietern der Leistungen selbst regeln kann, ist die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG die Ansprechpartnerin.

Im Gegensatz dazu regeln und klären die Bewohnerinnen und Bewohner der selbstorganisierten Wohngemeinschaften ihre Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich. Damit unterliegen sie keiner ordnungsrechtlichen Aufsicht und sind private Häuslichkeit, wenn sie die im LWTG genannten Voraussetzungen der Selbstbestimmtheit erfüllen und bestimmte Größen nicht überschreiten.

Zur Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher hat das LWTG die Beratungsleistungen der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ehemals Heimaufsicht) erweitert. Sie berät auf Anfrage unter anderem behinderte Menschen und ihre Angehörigen, Bewohnerinnen- und Bewohnervertretungen, Träger von Einrichtungen und an der Gründung neuer und selbstbestimmter Wohnformen interessierte Menschen. Darüber hinaus ist bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz ein Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen eingerichtet. Hier können sich Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen oder deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer in Fragen der Pflegeversicherung und der Vertragsgestaltung für das Wohnen in Einrichtungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) kostenfrei juristisch beraten lassen.

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG veröffentlicht im Sozialportal Rheinland-Pfalz Informationen zu Einrichtungen und Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus sind dort weitere Informationen über folgende Angebote für Menschen mit Behinderungen zu finden: Integrationsbetriebe, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Gebärdendolmetscher, etc. Die Seiten des Sozialportals können auch in leichte Sprache umgeschaltet werden. (www.sozialportal.de)

In 204 stationären Einrichtungen für erwachsene behinderte Menschen stehen derzeit 10.900 Plätze zur Verfügung (Stand: 21.2.2013).

2.3.4. Zukunftskonferenzen mit Trägern der Behindertenhilfe

Seit 2008 führen wir mit fünf Trägern von Großeinrichtungen der Behindertenhilfe gemeinsame Zukunftskonferenzen durch. Ziel der Zukunftskonferenzen ist es, die Einrichtungen durch die Dezentralisierung zu verkleinern und damit die Lebensbedingungen der behinderten Menschen zu verbessern. Mit den Zukunftskonferenzen soll es auch gelingen, Wohnangebote und Unterstützungsmöglichkeiten in Regionen zu schaffen, die bislang keine oder wenig Unterstützungsmöglichkeiten anbieten können.

Im Mai 2008 haben wir mit der kreuznacher diakonie die erste Zukunftskonferenz durchgeführt. Im Februar 2009 fand die nächste Zukunftskonferenz mit der Stiftung Scheuern statt. Dieser schloss sich im Oktober 2009 die Zukunftskonferenz mit Bethesda Landau und im November 2009 mit ZOAR Rockenhausen an. Die vorerst letzte Zukunftskonferenz haben wir im März 2010 mit dem Caritasverband Speyer durchgeführt.

Auch wenn es in jeder Zukunftskonferenz unterschiedliche Ausgangslagen und zu berücksichtigende Rahmenbedingungen gab, wurde gemeinsam darauf geachtet, dass an den Prozessen alle Akteure beteiligt sind. Nicht von oben nach unten soll die Zukunft gestaltet werden, sondern miteinander. „Nichts über uns ohne uns“, gilt für alle beteiligten Gruppen.

Als ein wichtiges Ergebnis in den vier Zukunftskonferenzprozessen mit den diakonischen Trägern sind die Zielvereinbarungen zu nennen, die von diesen mit der Aktion Mensch geschlossen wurden. In diesen Zielvereinbarungen wurden Regelungen über die Dezentralisierung von stationären Plätzen für festgelegte Zeiträume aufgenommen.

Der Zukunftskonferenzprozess mit dem Caritasverband Speyer konnte, obwohl als „letzter“ begonnen, Ende letzten Jahres gemeinsam zum Abschluss gebracht werden; die vereinbarten Projekte sind zwischenzeitlich in der konkreten Umsetzungsphase.

2.3.5. Persönliches Budget

Seit vielen Jahren verfolgt Rheinland-Pfalz den Ansatz der Persönlichen Budgets und war damit das erste Bundesland, das Persönliche Budgets für Menschen mit Behinderungen eingeführt hat. Dahinter steht die Überzeugung, dass die Persönlichen Budgets den betroffenen Menschen mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen.

Persönliche Budgets können dazu beitragen, dass Inklusion leichter erreicht wird, denn sie sollen es ermöglichen, dass der behinderte Mensch sich individuelle genau passende Hilfen einkaufen kann. Dabei kann die betroffene Person selber darüber bestimmen, wer diese Leistungen erbringt und wie die Unterstützung geleistet werden soll.

Mit der Einführung des Persönlichen Budgets „Hilfe nach Maß“ und der Individuellen Teilhabeplanung sind in Rheinland Pfalz gezielte, individuelle ambulante Teilhabeleistungen möglich geworden.

Persönliche Budgets sollen eine echte Alternative zur stationären Versorgung bieten. Das seit 1998 bestehende rheinland-pfälzische Modell des Persönlichen Budgets „Selbst bestimmen - Hilfe nach Maß für behinderte Menschen“ ist inzwischen flächendeckend eingeführt und wird von 5.027 Menschen als Alternative zur stationären Betreuung in Anspruch genommen (Stand 30. Juni 2012). In den voran gegangenen zwei Jahren haben somit weitere 301 Menschen mit Behinderungen diese Leistungsform im ambulanten Bereich gewählt. In Rheinland-Pfalz gibt es damit im bundesweiten Vergleich mehr persönliche Budgets als in allen anderen Ländern zusammen.

Die Anzahl von Persönlichen Budgets „Selbst bestimmen – Hilfe nach Maß“, die von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz genutzt werden, hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2003 (1. Bericht)	2005 (2. Bericht)	2008 (3. Bericht)	2010 (4. Bericht)	2012 (5. Bericht)
Persönliche Budgets	771	1.941	3.318	4.726	5.027

Die Weiterentwicklung der trägerübergreifenden Budgets ist auch Gegenstand des Reformprozesses der Eingliederungshilfe auf Bundesebene. Rheinland Pfalz setzt sich dafür ein, dass trägerübergreifende Budgets mehr umgesetzt werden und dass gesetzliche Hürden und Hürden im Verwaltungsverfahren leichter überwunden werden können.

2.3.6. Netzwerk und Interessenvertretung von und für Nutzerinnen und Nutzer des Persönlichen Budgets

Behinderte Menschen haben in den letzten Jahren die Vertretung ihrer Interessen selbst in die Hand genommen. So haben sie bereits 1992 das Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZsL) in Mainz gegründet. Weitere Gründungen folgten. In anderen Regionen gibt es auch andere Formen der Interessensvertretungen, beispielhaft genannt seien der Club behinderter Menschen und seine Freunde (CBF) in Landau oder der Club Aktiv in Trier.

Von der Landesregierung wird sowohl das ZsL Mainz als auch das ZsL Bad Kreuznach gefördert. Die Förderung soll gewährleisten, ein flächendeckendes Informationsangebot sowie Beratung zu verschiedenen Aspekten des Persönlichen Budgets, angefangen von der Feststellung des Bedarfs über die Finanzierung bis zur Abrechnung, aufzubauen. Auch soll die Förderung zum Aufbau einer Interessenvertretung für Budgetnehmer und Budgetnehmerinnen beitragen, damit deren Interessen bei relevanten Fragen berücksichtigt werden. Durch die Vernetzung mit externen Kooperationspartnern auf der Fachebene und bereits bestehende Kooperationen mit bundesweit tätigen Interessensvertretungen (z.B. ISL) soll ein bundesweites Agieren gewährleistet sein. Das gilt besonders für die Öffentlichkeitsarbeit und das Erarbeiten fachlicher Stellungnahmen.

ZsL Mainz konzentriert sich dabei, in Abgrenzung zum ZSL Bad Kreuznach, auf die Stabilisierung der Vernetzung (Netzwerks-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit). Wesentliche Aufgabe von ZsL Bad Kreuznach ist die individuelle Beratung (vom Erstkontakt bis zur Leistungsbeurteilung) und die Abrechnung von Dienstleistungen.

Auch fördert das MSAGD die Regionalstelle Bitburg-Prüm. Die Förderung soll die Fortführung des erfolgreichen Projektes *Jobbudget* sicherstellen. Ziel des Projektes ist die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch individuelle und ganzheitliche Beratung und Begleitung. Die Angebote von Jobbudget beinhalten eine umfassende Kompetenzfeststellung, die Akquise geeigneter Praktikums- und Arbeitsstellen sowie die gezielte Anleitung

und Qualifizierung am Praktikums- bzw. Arbeitsplatz. Parallel erfolgt bei Bedarf eine Unterstützung in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaft und Freizeit.

Diese Strukturen gilt es zu entwickeln, damit Menschen mit Behinderungen im Eifelkreis Bitburg-Prüm und darüber hinaus durch individuelle und nachhaltige Unterstützung Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten.

2.3.7. Barrierefreier Wohnraum

Die Landesregierung fördert mit dem Programm „Experimenteller Wohnungsbau: Wohnen in Orts- und Stadtkernen“ insbesondere Projekte im Zusammenhang mit der Herstellung der Barrierefreiheit. Es geht darum, die Qualität des Wohnens auch durch barrierefreies Bauen zu verbessern und neue Formen des intergenerativen Wohnens zu ermöglichen.

Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass jedes Förderprojekt aus mindestens vier in sich abgeschlossenen Wohneinheiten besteht und diese nach den Vorgaben für barrierefreies Bauen (DIN 18040 Teil 2, bis 08.2011 DIN 18025 Teil 2) geplant wurden. Die Wohnungen/Wohnanlagen müssen so geplant werden, dass sie für alle Menschen nutzbar sind. Die Bewohner müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein.

Seit Programmstart im Jahr 2007 wurden rund 22,1 Mio. Euro für 1.048 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 89.088 m² bewilligt. Das Investitionsvolumen beläuft sich dabei auf rund 165,5 Mio. Euro.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung unterstützt das für den Wohnungsbau zuständige Ministerium der Finanzen mit Investitionszuschüssen oder zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Wohnungen sowie Vermieterinnen und Vermieter bei Maßnahmen, die ein barrierefreies oder zumindest barrierearmes Wohnen ermöglichen. Der Fokus der Förderungen liegt dabei auf der Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum.

Im Rahmen der sozialen Mietwohnungsbauförderung gibt es das Teilprogramm „Betreutes Wohnen“. Gefördert wird der Bau von Mietwohnungen für ältere und behinderte Menschen mit spezifischen Wohnungsversorgungsproblemen. Dabei müssen die Wohnungen nach Lage, Zuschnitt und Ausstattung den Bedürfnissen älterer und behinderter Menschen entsprechen sowie diesen eine selbständige Haushaltsführung ermöglichen.

Seit dem Jahr 2012 wird für den Bau neuer Mietwohnungen mit Belegungs- und Mietbindungen im Erdgeschoss Barrierefreiheit für alle Wohnungen gefordert. Zugleich werden barrierefreie Mietwohnungen, die oberhalb des Erdgeschosses entstehen, nur noch gefördert, wenn ein Aufzug vorgesehen wird.

In den übrigen Förderprogrammen wird eine Barrierefreiheit nur bedarfsgerecht gefordert. So sind im Rahmen der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum bei angemeldeten baulichen Maßnahmen für schwerhinderte Menschen die Vorgaben (Wohnungen für Rollstuhlnutzer) zu berücksichtigen.

Bei der Förderung der Modernisierung von Wohnungen sollen bauliche Maßnahmen, die ein barrierefreies Wohnen ermöglichen, nur gefördert werden, wenn die Vorgaben zum barrierefreien Wohnen berücksichtigt werden.

2.3.8. Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation und Teilhabe

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat eine stärkere Koordinierung und Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger zum Ziel. Deshalb wurden die Gemeinsamen Servicestellen eingerichtet. Die Aufgaben der Servicestellen – beispielsweise im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements oder bei den persönlichen Budgets – sind zwischenzeitlich aufgewertet worden. Durch den Rechtsanspruch auf ein trägerübergreifendes Budget seit dem 1. Januar 2008 haben die trägerübergreifend ausgerichteten Gemeinsamen Servicestellen eine besondere Bedeutung.

Ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit ist, Menschen mit Behinderungen als Beratungs- und Kompetenznetzwerkstelle zu dienen. Seit Januar 2009 ist die Zusammenarbeit mit den Pflegestützpunkten dazugekommen. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz koordiniert die Arbeit der Servicestellen in einem landesweiten Arbeitskreis.

Auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Arbeitskreis Servicestellen vertreten. Um der weiterhin geringen Bekanntheit und geringen Inanspruchnahme der Gemeinsamen Servicestellen entgegen zu wirken, wurde dort eine bundesweit einheitliche Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. Außerdem wurde die Rahmenempfehlung zur Arbeitsweise der Gemeinsamen Servicestellen weiterentwickelt und aktualisiert.

2.3.9. Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zum Handlungsfeld Wohnen

Der Landesbeirat begrüßt das Ziel, Menschen mit Behinderungen selbstbestimmtes Wohnen mitten in der Gemeinde zu ermöglichen. Die Zunahme ambulant betreuter gemeindenaher Wohnformen ermutigt und muss fortgesetzt werden. Persönliche Budgets und ambulante Sachleistungen müssen gestärkt sowie bedarfsgerecht und kostendeckend bemessen werden, auch für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf.

Der Landesteilhabebeirat begrüßt, dass AGSGB XII in Modellregionen die Kostenbeteiligung des Landes an ambulanten Leistungen erprobt wird. Dadurch können die Kommunen stärker für die Gewährung ambulanter Leistungen gewonnen werden. Sobald Ergebnisse aus den Modellregionen vorliegen, erwartet der Landesteilhabebeirat, dass sie auf das ganze Land ausgedehnt werden.

Es besteht noch ein erheblicher Nachholbedarf an kostengünstigen barrierefreien Wohnraum für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen und höherem Unterstützungs- oder Pflegebedarf. Hier sind die Sozialplaner der Gemeinde und die Wohnungsbauwirtschaft sowie in besonderer Weise die kommunalen Wohnungsbaugesellschaft gefragt, dafür Sorge zu tragen, dass verstärkt barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird.

Der Landesbeirat begrüßt das Anliegen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, die Teilhabe- und Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und die Möglichkeit für ein Leben mitten in der Gemeinde mit den nötigen Unterstützungen zu gewährleisten. Zugleich muss aber kritisch beobachtet werden, inwieweit durch das Gesetz und die zu entwickelnden Verordnungen bürokratische Barrieren auftreten, welche die Entstehung neuer, selbstbestimmter Wohnformen unterlaufen. Darüber hinaus muss das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen für ein Leben in ambulanten Strukturen auch mit Landesmitteln verbindlich finanziell sichergestellt werden.

2.4. Kultur, Freizeit und Sport

2.4.1. Barrierefreie Tourismusangebote

Mit der Fortschreibung der Tourismusstrategie 2015 wurde unter anderem auch das Ziel gesetzt, buchbare Angebote für barrierefreie Urlaubsreisen zu entwickeln. In den kommenden Jahren soll der begonnene Prozess zur Umsetzung der Barrierefreiheit und der Entwicklung barrierefreier Leistungsketten vorangetrieben werden.

Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (RPT) hat im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klima, Energie und Landesplanung (MWKEL) mit einem umfassenden Projekt ein Konzept zum barrierefreien Tourismus in Rheinland Pfalz entwickelt. Ziel des Projekts „Barrierefreies Rheinland-Pfalz“ ist es, dem Gast ein umfassendes Urlaubserlebnis zu bieten. Auch für Menschen mit Einschränkungen sollte nicht der Grad der Barrierefreiheit, sondern das Urlaubserlebnis vor Ort bei der Auswahl des Reiseziels im Vordergrund stehen. In Orten und Regionen, die dieses Ziel verfolgen, begleitet die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (RPT) diesen Entwicklungsprozess: Es werden unterschiedliche, für den Gast interessante Betriebe und Angebote in einem Ort oder einer Region für den barrierefreien Tourismus erschlossen und miteinander vernetzt. Die RPT trägt dem Konzept der geschlossenen Servicekette Rechnung, daher wurden bisher erst fünf Kristallisationspunkte entwickelt. Hierbei handelt es sich um ausgewählte Orte und Regionen, die Barrierefreiheit als Ziel definieren und über entsprechendes Potenzial verfügen. Ziel ist es, solche Kristallisationspunkte sukzessive in ganz Rheinland-Pfalz aufzubauen.

Buchbare Angebote gab es bisher in Deidesheim gemeinsam mit Neustadt a. d. Weinstraße und in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Neu hinzugekommen sind die Regionen Nahe, Rheinhessen und Romantischer Rhein. Bis Ende 2013 werden für die Regionen Westerwald und die Südpfalz – mit Landau – weitere Angebote entwickelt. Diese Angebote können über die barrierefreie Internetseite der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (www.barrierefrei.rlp-info.de) gebucht werden.

Hierzu wird eine Bewertung der vorhandenen Angebote (Übernachtungsangebote, Angebote der Tourist-Informationen, der Gastronomie, der Sehenswürdigkeiten usw.) vorgenommen. Dafür werden vor Ort die zuvor als „womöglich barrierefrei“ gemeldeten touristischen Einrichtungen durch ein Kompetenzteam überprüft und die Gegebenheiten erfasst. Zusammen mit dem Fachreferat des Sozialministeriums wurde ein zweistufiges Kennzeichnungssystem erarbeitet und mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter

Menschen und dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen weiter entwickelt. Die dort erhobenen Daten werden dann in einer neu geschaffenen Datenbank eingepflegt. Hier kann jeder potentielle Gast die für ihn wichtigen Informationen einsehen, um danach zu entscheiden, ob das jeweilige Angebot zu seinen individuellen Bedürfnissen passt.

Im Rahmen dieses Kennzeichnungssystems wurden im Juni 2013 von Ministerin Lemke die ersten rund 100 Betriebe mit dem Zertifikat „Barrierefrei Stufe I“ bzw. „Barrierefrei Stufe II“ ausgezeichnet.

Bereits im Juli 2012 wurde der Leitfaden zum barrierefreien Tourismus von Wirtschaftsministerin Eveline Lemke, dem ehemaligen Landesbehindertenbeauftragten Ottmar Miles-Paul und der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (RPT) gemeinsam in Deidesheim vorgestellt. Der Leitfaden kann bei der RPT bestellt oder online unter www.tourismusnetzwerk.info abgerufen werden.

Davor hat die Steuerungsgruppe, bestehend aus Touristikfachleuten, DEHOGA, Ministerien und Interessenverbänden in Rheinland-Pfalz, die Strategie zum „Barrierefreien Tourismus in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet, deren Kernanforderungen nunmehr in dem Leitfaden ausgearbeitet wurden. Der Leitfaden befasst sich u. a. mit den Ansprüchen der Gäste an einen barrierefreien Tourismus oder Qualitätskriterien zur Kennzeichnung barrierefreier Betriebe und Angebote.

Im Bereich der **Förderung der touristischen Infrastruktur** wird ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Barrierefreiheit gelegt und die Aufwendungen hierfür in die Förderung einbezogen. Wesentliche Fördervoraussetzung ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Vorhaben. Dies bereitet den Kommunen immer größere Probleme.

High Level Group Inclusion

In der High Level Group Inclusion tauschen sich die Länder und Regionen Luxemburg, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, Flandern, Wallonie, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz grenzüberschreitend über die Politik für Menschen mit Behinderungen aus. Bei den drei bis vier Treffen pro Jahr wird jedes Mal über ein ausgewähltes Handlungsfeld der UN-Behindertenrechtskonvention und die Maßnahmen der jeweiligen Partner in dem Bereich gesprochen.

Im Frühjahr 2011 hat die High Level Group eine mit Experten aus den jeweiligen Ländern und Regionen besetzte Arbeitsgruppe „Gemeinsame Erhebungsmerkmale in der Euregio Rhein-Maas“ gegründet. Ziel der Arbeitsgruppe ist Vergleichbarkeit von Informationen für Reisende mit Behinderungen in den Partnerregionen der High Level Group Inclusion. Das Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB), Evangelische Stiftung Volmarstein mit Sitz in Wetter/Nordrhein-Westfalen, welches die Arbeitsgruppe leitet, hat gemeinsam mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe die in den jeweiligen Regionen bereits bestehenden und geplanten Erhebungen bezüglich Barrierefreiheit gegenübergestellt. Überall handelt es sich um gesicherte Daten durch Fremderhebungen. Insgesamt gibt es in den Regionen Luxemburg, Flandern, Wallonie, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nahezu 100 gemeinsame Erhebungsmerkmale. In welcher Form diese in den einzelnen Regionen vorhandenen Daten miteinander vernetzt werden können, wird aktuell in der High Level Group Inclusion diskutiert.

2.4.2. Kultur

Mit dem Projekt „Kultur für ALLE“ haben der Behindertenbeirat der Stadt Mainz und das Staatstheater Mainz ein gemeinsames kulturelles Erlebnis für behinderte und nicht behinderte Menschen durchgeführt. Wagners Oper „Tannhäuser – Der Sängerkrieg auf Wartburg“ wurde am

8. Mai 2011 im Staatstheater Mainz barrierefrei und somit für alle zugänglich aufgeführt. Flankiert wurde das inklusive Kulturfest von einem barrierefreien Rahmenprogramm mit Bühnen-Führungen, begreifbaren Präsentationen der Kostüme des Stücks und einer Begehung der Damen- und Herrenschneiderei, sprich: Theater zum Anfassen.

Der Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V. (MV), der im Auftrag der Landesregierung die rund 440 nichtstaatlichen Museen im Lande zu allen museumsspezifischen Themen berät, veranstaltete 2011 in Kooperation mit MSAGD eine Informationsveranstaltung „Barrierefrei = besucherfreundlich – Optimierung von Angebot und Service in Museen“. Eingeladen wurden neben Museumsmitarbeiterinnen und Museumsmitarbeitern Mitglieder von Selbsthilfeorganisationen, denn ein Ziel der Veranstaltung war es, die Vernetzung von Museen und Selbsthilfeorganisationen zu fördern. Ein weiteres Ziel war es, anhand von Best-Practise-Beispielen und Sensibilisierungseinheiten deutlich zu machen, dass Barrierefreiheit - ganzheitlich gedacht - allen Besucherinnen und Besuchern von Museen zu Gute kommt.

Im Frühjahr 2012 veranstaltete der Museumsverband mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten eine ganztägige Fortbildung „Leichte Sprache im Museum“.

Hambacher Schloss

Im Hambacher Schloss wurde der Restaurantneubau barrierefrei gestaltet. Das Restaurant hat einen barrierefreien Zugang über eine Rampe mit einer automatisch zu öffnenden Tür. Alle Bereiche des Restaurants sind barrierefrei zugänglich. Das Restaurant verfügt über einen Aufzug für alle Ebenen.

Rheinisches Landesmuseum Trier

Mobilitätseingeschränkten Besucherinnen und Besuchern bietet das Rheinische Landesmuseum Trier kostenfrei leichte, tragbare Klapphocker oder einen Rollstuhl an.

Landesmuseum Mainz

Ganz neu erschienen ist nun ein weiteres Folientastbuch zu einem Renaissance-Gemälde des Landesmuseums Mainz von Lorenzo di Credi: Madonna mit Christuskind (um 1480).

2.4.3. Freizeit

Naturerleben

Im Bereich des Naturschutzes ist es unser Bestreben, Menschen mit Behinderungen an der Natur teilhaben zu lassen und soweit als möglich Natur "pur" erlebbar zu machen.

Die Umsetzung der Projekte zum barrierefreien Naturerleben erfolgt als ständige Aufgabe durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) selbst sowie durch Naturparkträger, Naturschutzverbände, der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, aber auch durch die Kommunen.

Bezüglich der Aufnahme der Angaben zur Barrierefreiheit im Badegewässeratlas und in der Gewässerwanderwegeinformation wurden seitens des zuständigen Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) im Jahr 2010 die Betreiber der Badegewässer angeschrieben. Dabei konnte festgestellt werden, dass grundsätzlich Naturerlebniskonzepte einzelner Kommunen mit verbesserter Zugänglichkeit zu Badeseen (barrierefreie Parkplätze und Zuwegung zu Kiosken, WCs) vorhanden sind. Die Umsetzung ist aber sehr vage mit „in den nächsten Jahren, da nur über Fördermittel realisierbar“ angegeben

worden. Im Rahmen der Überwachung und Außendiensttätigkeit wurden bisher keine Umsetzungen festgestellt. Aus diesem Grund konnten auch bislang noch keine Angaben zur Barrierefreiheit in den Badegewässeratlas aufgenommen werden.

Im Bereich der Freizeidfischerei gibt es einen Sonderfischereischein, der u.a. für Menschen mit Behinderungen ausgegeben wird und eine Sozialermäßigung beinhaltet.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen sind aufgefordert Zufahrtswege zu Fischgewässern barrierefrei zu gestalten. Die von der SGD Nord betreute Einrichtung „Mosellum Erlebnisswelt Fischpass Koblenz“ an der Moselstaustufe in Koblenz, Peter-Altmeier-Ufer, wurde im Jahr 2013 mit dem Zertifikat „Barrierefreies Rheinland-Pfalz“ ausgezeichnet.

Die Angaben zur Barrierefreiheit in der Gewässerwanderwegebroschüre sollen bei einer Neuauflage angegeben werden. Bislang ist noch keine Neuauflage geplant.

Der Möglichkeit zur Teilhabe behinderter Menschen am Angebot der forstlichen Umweltbildung wird fortwährend und konsequent Rechnung getragen.

Die im Aktionsplan aufgeführte Aktivität "Wald macht Schule" wird weitergeführt. Im Rahmen der Initiative Treffpunkt Wald (www.treffpunktwald.de) werden zielgruppenorientierte Veranstaltungen auch für Menschen mit Beeinträchtigungen angeboten, hier wird u. a. auf den ausführlichen Bericht „Waldwanderung mit Rolli“ im c b f-Info 3/2009 des Clubs Behinderter und ihrer Freunde Südpfalz e. V. verwiesen.

Fragen der Barrierefreiheit und Angebote für besonders zu fördernde Zielgruppen sind weiterhin Bestandteil des verwaltungsinternen Fortbildungsprogramms des Forstlichen Bildungszentrums. Daneben werden speziell für besonders zu fördernde Zielgruppen abgestimmte Programme angeboten, zum Teil im Rahmen des Ganztagserschulengagements an Förderschulen. An verschiedenen Standorten im Land werden spezifische Waldjugendspiele für Förderschulklassen ausgerichtet. Bei der Aktion „Waldferien für Kids“ werden gezielt Menschen mit Beeinträchtigungen angesprochen.

Bei der Durchführung der Spielleitplanung (Bereich „Kinderfreundliche Umwelt — Barrierefreiheit im Teilprojekt Spielleitplanung“) wird im Rahmen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen u. a. das Differenzierungsmerkmal „Behinderung /Barrierefreiheit“ zugrunde gelegt.

Weitere Beispiele für barrierefreie Freizeitangebote

Ortsgemeinde Fell; Infozentrum Besucherbergwerk Fell

Mit der entwickelten architektonischen Variante einer Einhausung wird eine energetische Erhöhung des Gebäudes erreicht. Das Besucherzentrum erhält mit dieser nicht alltäglichen, individuellen Lösung ein Alleinstellungsmerkmal. Mit einer Rampenlösung wird der Ausstellungsraum barrierearm gestaltet. Das bereits bestehende Gebäude kann weitgehend verbleiben und behutsam zurückgebaut werden, die Wegeführung erfolgt im Umlauf um dieses sog. „rote Möbel“.

Das Angebot des Besucherbergwerks Fell wird mit dem Infozentrum eine wesentliche Aufwertung erfahren. Es ist auf der Grundlage des Ausstellungskonzepts und der architektonischen Umsetzung zu erwarten, dass ein für Gäste attraktives wetterunabhängiges Angebot entstehen wird. Die Gestaltung wird barrierefrei erfolgen.

Bad Bertrich, Neugestaltung des „Römerkessels“ als landschaftstherapeutischer Park

Der „Landschaftstherapeutische Park Bad Bertrich“ ist Teil des Entwicklungskonzeptes für die Gesundheitslandschaft Vulkaneifel. Die drei Verbandsgemeinden Bad Bertrich, Daun und Manderscheid betreiben diesen handelnd als GdbR Gesundheitslandschaft Vulkaneifel.

Der Gestaltung der Landschaft soll mit der gezielten Entwicklung von Landschaftswegen und landschaftstherapeutischen Parks besondere Bedeutung zukommen. Der Römerkessel ist der erste Park Europas, der auf dem Konzept der Landschaftstherapie basiert. Sieben grüne Oasen sorgen für überschwängliches Wohlfühl, bieten Anregungen zu gesunder Bewegung, inspirieren zu neuen Gedanken und geben Raum für Stille. Ob Fürstengarten, Lavagarten, Bewegungsgarten, Entspannungsgarten, Kräutergarten, Terrassengarten oder Stiller Garten – jeder Garten hat eine eigene Ausrichtung und fügt sich doch harmonisch in das Gesamtbild ein.

Mit dem neuen landschaftstherapeutischen Park, der den alten Kurpark ergänzt und die für einen Kurort so wichtige innerörtliche Atmosphäre weiter verbessert, betont Bad Bertrich seine Stärken.

2.4.4. Sport

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur fördert den Landessportbund Rheinland-Pfalz, ihm angeschlossene und andere gemeinnützige Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes. Dies beinhaltet auch die Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssport-Verbandes Rheinland-Pfalz (BSV).

Ab dem Doppelhaushalt 2012/2013 beträgt der Haushaltsansatz für die institutionelle Förderung des BSV rund 315.000 Euro im Jahr. Darüber hinaus werden in jedem Haushaltsjahr Projekte des BSV, insbesondere die Landesjugendspiele für blinde, seh- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche, die Landesjugendspiele der Schulen für Gehörlose und Schwerhörige (Förderschulen) und das Landessport- und -spielfest für Menschen mit einer geistigen Behinderung, bezuschusst.

Des Weiteren wird der Landesverband "Special Olympics" durch Projektmittel der Sportförderung in Form einer jährlichen festen Zuwendung in Höhe von rund 48.500 Euro unterstützt. Der Behindertensport erhält zudem Zuschüsse im Rahmen der Förderung des Leistungssports und über das von Lotto Rheinland-Pfalz, dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur initiierte Projekt "Team Rheinland-Pfalz - Spitzensportförderung -".

Die Benutzung öffentlicher Anlagen (mit Ausnahme der Hallen- und Freibäder) ist nach § 15 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) für Sportorganisationen und somit auch für den Behindertensport kostenfrei. Bei der Erstellung der Benutzerpläne haben die öffentlichen Träger die Belange des Behindertensports angemessen zu berücksichtigen, so dass auch hier der Forderung nach Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird.

Barrierefreiheit stellt ein wesentliches Element bei der Gewährung von Landesmitteln zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen dar. Gemäß § 4 Abs. 2 SportFG sollen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen ohne fremde Hilfen aufgesucht und benutzt werden können. Im Rahmen der Sportstättenbauberatung, welche der Gewährung von Zuwendungen für größere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen regelmäßig vorausgeht, wird seitens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur großer Wert auf die Einhaltung der bestehenden Normen gelegt.

Dies zeigt sich auch daran, dass die Verwaltungsvorschrift Sportanlagenförderung besondere bauliche Maßnahmen für die Benutzung durch Behinderte als Fördervoraussetzung vorsieht.

Das Integrationsprojekt "Die Schule rollt", mit dem die Beteiligung von körperbehinderten Kindern am regulären Sportunterricht gefördert werden soll, wird weiterhin mit Erfolg durchgeführt.

2.4.5. Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zu den Handlungsfeldern Freizeit, Kultur und Sport

Die Bereiche Kultur und Freizeit wurden in den letzten Jahren zunehmend barrierefreier gestaltet. Beispielhaft sind Angebote im Landesmuseum Mainz (Audio- und Videoguides für sehbehinderte oder gehörlose Menschen sowie ein barrierefrei zugänglicher und nutzbarer neu gestalteter Ausstellungsbereich) und auf der Bundesgartenschau in Koblenz mit zahlreichen barrierefreien Angeboten für in der Mobilität beeinträchtigte Menschen und Angeboten, wie Induktionsanlagen an Kassen und Bühnen sowie taktil erfassbaren Geländeplänen. Hier sind Projekte realisiert worden, die zeigen, wie Barrieren bei Kulturangeboten überwunden werden können. Allerdings zeigt der stagnierende Ausbau des Angebots für hörbehinderte Menschen im Bereich der Festung Ehrenbreitstein und in anderen Bereichen, dass diese Erkenntnis nicht konsequent genug für Menschen mit sensorischen Behinderungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten ausgebaut werden.

Für den Tourismus in Rheinland-Pfalz wurden mit dem Projekt „Tourismus für alle“ wichtige Grundlagen für die Erfassung und die Vermarktung barrierefreier touristischer Angebote in Rheinland-Pfalz gelegt. Ebenso existiert in Rheinland-Pfalz ein ausgebautes Netz von Behindertensportvereinen. Inklusive Kultur-, Freizeit- und Sportangebote im regulären Bereich sind dagegen selten.

Durch den demografischen Wandel werden Angebote für Freizeit, Kultur und Sport zukünftig stärker auf die Belange von Menschen ausgerichtet werden, die altersbedingt in ihrer Mobilität und in ihren Sinnen eingeschränkt sind. Diese Entwicklung gilt es als Chance aufzugreifen mit der Expertise der Interessenvertretungen behinderter Menschen zur Entwicklung inklusiver Angebote beizutragen. Dabei dürfen die Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht in den Hintergrund treten. Gerade durch ambulantes Wohnen, Budget für Arbeit und andere Entwicklungen wird der Bedarf an inklusiver Freizeitgestaltung steigen.

Ein hemmender Faktor, besonders für die finanzschwachen Kommunen, sind die Kosten, die bei der barrierefreien Gestaltung von Kultur-, Sport- und Freizeitstätten entstehen.

Eine besondere Herausforderung ist, alle Behinderungsarten zu beachten um Inklusion zu erreichen. Für die Verantwortlichen in Politik gilt, sich nicht mit bisherigen Fortschritten zufriedenzugeben.

2.5. Gesundheit und Pflege

2.5.1. Frühförderung

Für die Landespolitik gilt der Grundsatz: Je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird, desto größer sind die Chancen auf Rehabilitation und für gesellschaftliche Teilhabe. Eine frühe Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen ist deshalb ein wichtiger Aspekt der Rehabilitationspolitik des Landes.

In der Frühförderung arbeiten die Fachdisziplinen Kinderheilkunde, medizinische Therapie, Psychologie und Heil- und Sozialpädagogik nach einem interdisziplinären Konzept zusammen. Das geschieht in Rheinland-Pfalz unter dem Dach der acht Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung.

Durch insgesamt 28 Außenstellen ist eine wohnortnahe Versorgung der Kinder gewährleistet. Die Frühförderung sinnesbehinderter Kinder findet in der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Neuwied, der Landesschule für Gehörlose Neuwied, der Wilhelm Hubert Cüppers-Schule Trier und dem Pfalzinstitut für Hörsprachbehinderte Frankenthal statt. Daneben bieten einzelne örtliche Lebenshilfen Hausfrühförderung an.

Damit existiert ein dichtes Netz an diagnostischer und therapeutischer Infrastruktur für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern. Die enge Verzahnung von Sozialpädiatrischen Zentren und Frühförderstellen in Rheinland-Pfalz ist im Bundesvergleich eine Besonderheit. Diese duale Struktur hat sich unter fachlichen Gesichtspunkten und mit Blick auf die Finanzierbarkeit von Einrichtungen bewährt.

Unter Moderation des damaligen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen haben die Krankenkassen, die kommunalen Spitzenverbände und die Sozialpädiat-

rischen Zentren Ende des Jahres 2006 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Diagnostikpauschale nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossen. In der Vereinbarung wird die Finanzierung zwischen den Kostenträgern verbindlich geregelt.

2007 haben Krankenkassen, Kommunale Spitzenverbände und die Sozialpädiatrischen Zentren die „Vereinbarung über das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der Sozialpädiatrischen Zentren in Rheinland-Pfalz zur Erbringung der Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Rahmen der Regelungen des Fünften und Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Frühförderverordnung“ unterzeichnet. In dieser Empfehlung sind unter anderem Zuständigkeiten geregelt, die Aufgaben der Zentren beschreiben, Zugangskriterien definiert, Verfahrensfragen geklärt, Qualitätssicherungsparameter festgeschrieben und die Vergütungssystematik vereinbart. Damit wurde für den Bereich der Frühförderung die grundlegende Idee des Neunten Buch Sozialgesetzbuchs verwirklicht, Hilfen aus einer Hand zu gewährleisten.

Sowohl die Vereinbarung über die Finanzierung der Diagnostikpauschale als auch die Vereinbarung über das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der Sozialpädiatrischen Zentren haben sich bewährt und mit dazu beigetragen, dass die Frühförderung in Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich eine herausragende Stellung hat.

Die Landesregierung, die Rehabilitationsträger, die Kommunen und die Leistungserbringer für die frühe Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern kommen damit ihrer gemeinsamen Strukturverantwortung nach.

Unterstützung für Familien mit schwerbehinderten und pflegebedürftigen Kindern

Nach einer Auswertung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz waren 2011 rund 3.700 Leistungsempfänger der Pflegeversicherung in Rheinland-Pfalz jünger als 20 Jahre. Die Hauptursachen der Pflegebedürftigkeit von Kindern sind angeborene Erkrankungen oder Behinderungen und – wenn auch seltener – Komplikationen bei der Geburt. Für die Eltern beginnt nach der Diagnosestellung eine lange Zeit der Informationssammlung und Suche nach geeigneten Therapie- und Fördermaßnahmen. Die Familien müssen zur Bewältigung dieser Anforderungen oft die eigene Lebensplanung komplett umstellen und neu organisieren. Auch hier stehen den Eltern, neben den medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Leistungsangeboten, die 135 flächendeckend vorhandenen Pflegestützpunkte in

Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung. Sie informieren Eltern insbesondere über ihren Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und geben ortskundig praktische Hilfestellung bei der Organisation von - auch ehrenamtlichen - Unterstützungsangeboten.

Da jedes pflegebedürftige Kind ein spezifischer Einzelfall ist und ein breites Spektrum von sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen existiert, sind die Fragen der Eltern oftmals sehr speziell. Die Pflegestützpunkte kooperieren deshalb mit der landesweiten „Fachberatungsstelle für Fragen rund um die Pflege und Betreuung schwerstkranker und chronisch kranker Kinder Rheinland-Pfalz“. Die Fachberatungsstelle ist ein Angebot des Landes Rheinland-Pfalz, Träger ist „nestwärme“ in Trier. Die Fachberatungsstelle verfügt über breite Fachkompetenz im Hinblick auf die Pflege und Betreuung schwerst- oder chronisch kranker Kinder. Auf Wunsch stellen die Pflegestützpunkte auch den direkten Kontakt zur Fachberatungsstelle her.

Fast alle pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen werden zu Hause von den Eltern betreut. Wichtige Begleiterinnen und Begleiter im Alltag von Eltern mit behinderten und schwerkranken Kindern sind die ambulanten Kinderkrankenpflegedienste. Sie unterstützen die Eltern bei der anspruchsvollen und zeitintensiven Pflege und Betreuung der Kinder, sie entlasten Eltern stundenweise. In Rheinland-Pfalz gibt es 10 spezielle Kinderkrankenpflegedienste, die einen besonderen Vertrag mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland eingegangen sind. Sie erfüllen insbesondere hinsichtlich des Personals besondere Qualitätsanforderungen. Darüber hinaus bieten noch weitere Pflegedienste die Leistung der speziellen häuslichen Kinderkrankenpflege an. Die Dienste und Adressen können bei den Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz, bei der Fachberatungsstelle für Fragen rund um die Pflege und Betreuung schwerstkranker und chronisch kranker Kinder Rheinland-Pfalz sowie den Kranken- und Pflegekassen abgefragt werden.

2.5.2. Barrierefreie Gesundheitsangebote

Stationäre Einrichtungen

Bei der Novellierung des Krankenhausgesetzes, das auf eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung abzielt, wurde Wert darauf gelegt, den Belangen chronisch kranker und behinderter Menschen des Landes noch stärker Ausdruck zu verleihen. Das Krankenhausgesetz in der zum 1.1.2011 geänderten Fassung sieht diesbezüglich folgende Grundsätze und Regelungen vor:

1. Die Patientinnen und Patienten haben einen Anspruch, dass die Versorgungsabläufe im Krankenhaus nicht nur ihrer medizinischen, sondern auch ihrer persönlichen Situation Rechnung tragen.
2. Die Krankenhäuser sind zur Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens verpflichtet und müssen im Rahmen eines Versorgungsmanagements für eine angemessene Anschlussversorgung sorgen.
3. Die Krankenhäuser halten einen Sozialdienst vor, zu dessen Aufgaben u.a. auch die Vermittlung von Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Eingliederung und Teilhabe behinderter Menschen und die Herstellung von Kontakten zu Einrichtungen, die frühe Förderung und frühe Hilfen anbieten, gehören.
4. Dem Ausschuss für Krankenhausplanung gehört die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisationen Rheinland-Pfalz, die auch die Interessen behinderter Menschen vertritt, an.
5. Die Krankenhäuser müssen sicherstellen, dass ihre Gebäude und Einrichtungen barrierefrei und behindertengerecht gestaltet und betrieben werden.

Bereits in der Vergangenheit wurden bei Baumaßnahmen im Krankenhausbereich stets die Belange behinderter Menschen berücksichtigt. Grundlagen dabei sind die Forderungen zu barrierefreiem Bauen, besonders § 4 der Landesbauordnung und die Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen, die auch für die Krankenhäuser gelten.

Im Rahmen aller Krankenhausinvestitionsmaßnahmen, die vom Land gefördert werden, achtet das Ministerium darauf, dass barrierefrei gebaut wird. Barrierefreiheit wird in aller Regel im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen hergestellt. Beispiele sind die barrierefreie Ausgestaltung von Nasszellen im Zusammenhang mit der Modernisierung von Bettenhäusern und der barrierefreie Zugang zu Krankenhäusern bei der Neugestaltung von Eingangsbereichen. Die Investitionen für die barrierefreie Gestaltung von Krankenhäusern wurden und werden vom Land gefördert.

Ambulante Behandlung

Die Landesregierung ist seit vielen Jahren im Gespräch mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens, damit möglichst zügig die Barrierefreiheit im Gesundheitswesen hergestellt wird. In der ambulanten Versorgung und bei der Rehabilitation setzt die Landesregierung auf die Bereitschaft der Akteurinnen und Akteure, die Barrierefreiheit in der jeweils eigenen Zuständigkeit zu schaffen.

Über die Website der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz sind die Praxen auffindbar, die sich als barrierefrei bezeichnen (Selbstauskunft). Hierbei ist eine Differenzierung nach Fachgruppen genauso möglich wie eine Auswahl des Ortes der gesuchten Praxis. Bestehen besondere Anforderungen an die Praxisausstattung, so können die Patientinnen und Patienten durch diese Information eine erste Auswahl treffen und die Praxen im Anschluss direkt kontaktieren, um zu klären, ob die ausgesuchte Praxis die bestehenden individuellen Bedarfe berücksichtigt. Die nachfolgenden Daten sind Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung. Sie sind das Ergebnis der Selbstauskunft der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz.

FACHGRUPPE	Gesamtzahl der Praxen	Anzahl barrierefreier Praxen	Anteil barrierefreier Praxen
Hausärztliche Praxen	2.407	1.012	42 %
Anästhesiepraxen	111	75	67,6 %
Augenärztliche Praxen	217	101	46,5 %
Chirurgische Praxen	162	105	64,8 %
Gynäkologische Praxen	411	191	46,5 %
Hautärztliche Praxen	151	66	43,7 %
HNO-Praxis	145	80	55,2 %
Internistische Praxen	367	215	58,6 %
Pädiatrische Praxen	254	138	54,3 %
nervenärztliche Praxen	219	74	33,8 %
Orthopädische Praxen	204	128	62,7 %
Psychologisch-psychotherapeutische Praxen	816	97	11,9 %
Radiologische Praxen	135	102	75,6 %
Urologische Praxen	121	67	55,4 %
Sonstige Fachgruppen	140	73	52,1 %

Die Zulassung einer Arztpraxis richtet sich nach den sozialrechtlichen Vorgaben des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Zulassungsverordnung für Ärzte. Die Barrierefreiheit ist nach diesen Vorschriften nicht als Zulassungsvoraussetzung vorgesehen. Die Arztpraxis als betriebliche Einheit bedarf regelhaft keiner Zulassung durch die Zulassungsgremien. Allerdings sieht die neue Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Anfang 2013 in Kraft getreten ist, eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen vor.

Dort heißt es in § 4, Absatz 1: „Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung behinderter Menschen ist bei der Bedarfsplanung vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen die Barrierefreiheit besonders zu beachten.“ Zudem sind bei einem Praxisneubau oder bei der Nutzungsänderung eines Gebäudes die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, die auch gem. § 51 Abs. 2 Nr. 8 der Bauordnung Rheinland-Pfalz spezielle Anforderungen an Arztpraxen stellen.

Ambulante Behandlungsangebote durch Krankenhäuser

Für besondere Bedürfnisse einzelner Patientengruppen gibt es im Land darüber hinaus mehrere bedarfsabhängig erteilte Ermächtigungen gemäß § 116 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Im Rahmen dieser Ermächtigungen werden Behandlungen durch spezialisierte Krankenhausärztinnen und -ärzte in den Ambulanzen der jeweiligen Einrichtung durchgeführt.

So wurden verschiedene rheinland-pfälzische Krankenhäuser auf Antrag zur ambulanten Behandlung nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen:

1.	Hochspezialisierte Leistungen Zulassungen	0
2.	Seltene Erkrankungen Zulassungen	7
3.	Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen Zulassungen	25
	Total:	32

Zulassung zur Diagnostik und Behandlung von seltenen Erkrankungen:

Hämophilie:	1
Mukoviszidose:	3
Kurzdarmsyndrom:	1
Pulmonale Hypertonie:	2

Zulassung zur Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen:

Frühgeborene mit Folgeschäden:	1
Multiple Sklerose:	3
Krebserkrankungen	16
Schwerwiegende rheumatologische Erkrankungen:	5

Aufgrund der Schwere der Krankheitsbilder der Patientinnen und Patienten, für die diese Angebote geschaffen wurden, ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl dieser Menschen behindert ist.

Zur Patientenversorgung für die genannte Gruppe tragen in Rheinland-Pfalz ebenso die Universitätsmedizin in Mainz gemäß § 117 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und auch die Sozialpädiatrischen Zentren gemäß § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei.

Behandlung vom Menschen mit Lernschwächen

Die Betreuung und Behandlung von Menschen mit Lernschwäche beziehungsweise mit geistiger Behinderung ist Bestandteil der Weiterbildung im Bereich der Pädiatrie. In den Ausführungen der Weiterbildungsordnung finden sich Hinweise auf diese Personengruppe auch insbesondere in den Weiterbildungsinhalten zum Facharzt für Innere Medizin.

Derzeit wird die (Muster-)Weiterbildungsordnung novelliert. Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz hat in den bisherigen Beratungen bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, dem Thema "Betreuung von Menschen mit Behinderungen" in der Weiterbildungsordnung ein stärkeres Gewicht zu geben und hofft, dass ihre Bemühungen hier erfolgreich sein werden.

Die Landesregierung hat eine Moderatorenfunktion, um alle Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen von der Notwendigkeit einer barrierefreien und behindertengerechten Behandlung zu überzeugen. Dort, wo sie Verantwortung trägt, wie bei der Förderung der Krankenhäuser, setzt sie auf Barrierefreiheit. Dort, wo die Selbstverwaltung Verantwortung für eine barrierefreie und behindertengerechte Behandlung trägt, kann die Landesregierung moderierend eingreifen. Zu prüfen ist, ob sie auch in Einzelfällen die Möglichkeit der Rechtsaufsicht nutzen kann, um Barrierefreiheit einzuführen.

2.5.3. Assistenz für behinderte Menschen im Gesundheitsbereich

Schon seit einigen Jahren gibt es ein Zusatzentgelt für die Versorgung von Schwerstbehinderten, mit dem der zusätzliche, von den DRG-Fallpauschalen nicht abgedeckte Aufwand vor allem im Pflegedienst vergütet werden soll. Dieses Zusatzentgelt kann mit Krankenhäusern individuell vereinbart werden, bei denen insbesondere wegen einer räumlichen Nähe zu entsprechenden Einrichtungen oder einer Spezialisierung eine Häufung von schwerbehinderten Patientinnen und Patienten auftritt.

Ein solches Zusatzentgelt wurde beispielsweise für die Universitätsmedizin Mainz und das Diakoniekrankenhaus in Bad Kreuznach - auch in den Jahren 2011 und 2012 - vereinbart.

Seit dem 01.01.2012 gibt es zudem ein bundesweit einheitliches Zusatzentgelt für die „Hochaufwendige Pflege von Erwachsenen“ (rund 1.290 Euro zusätzlich zur DRG-Fallpauschale) und ein weiteres für die „Hochaufwendige Pflege von Kleinkindern oder von Kindern und Jugendlichen“ (rund 2.806 Euro zusätzlich zur DRG-Fallpauschale). Diese Entgelte können zusätzlich zur DRG-Fallpauschale vereinbart und abgerechnet werden.

2.5.4. Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Inklusion im Sozialraum durch bessere tagesstrukturierende Angebote

Im Bereich der gemeindepsychiatrischen Versorgung steht die Förderung der Inklusion psychisch behinderter Menschen im Fokus. Aktuelle Maßnahmen beziehen sich auf die Entwicklung eines Handbuchs zur Inklusion im Sozialraum und auf Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD) hat Anfang 2012 bei einem Büro für Stadtberatung die Erstellung einer Arbeitshilfe für die Planung, Durchführung und Bewertung gemeindeintegrierter Wohnprojekte für psychisch be-

einträchtige Menschen in Auftrag gegeben. Die inhaltliche Begleitung leistet der Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen. Das Handbuch wird sich an Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene (Fachkräfte aus den Bereichen der Sozialplanung, Stadtentwicklung und Psychiatrie), Leistungserbringer (Einrichtungen und Kliniken) sowie weiteren Multiplikatoren richten. Es wird eine Reihe von Handreichungen vermitteln, eigene Projekte zur Verbesserung der Inklusion von psychisch beeinträchtigten Menschen vor Ort umzusetzen. Angestrebt werden dabei vor allem Projekte im Bereich der ambulanten Wohnformen: Von bewährten Umsetzungsstrategien werden Nutzerinnen und Nutzer des Handbuchs insbesondere über Gute-Praxis-Beispiele aus dem Bereich des ambulanten Wohnens profitieren.

Die rund 30-seitige Broschüre wird inhaltlich am Leitbild des gleichberechtigten Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung sowie der selbstbestimmten Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben ausgerichtet. Neben arbeitspraktischen Empfehlungen soll darin der weiterhin notwendige Appell an die Entstigmatisierung und Sensibilisierung gegenüber psychischen Beeinträchtigungen enthalten sein. Konzeptionell liegen zwei Schwerpunkte zugrunde: Im einführenden Teil werden Grundlagen und Herausforderungen im Kontext der Inklusion von psychisch beeinträchtigten Menschen dargestellt. Der zweite, praxisorientierte Teil beinhaltet Strategien der integrierten und inklusiven Stadtentwicklung, Gute-Praxis-Beispiele und Erfolgsfaktoren zur Implementierung.

Die Erstauflage der Broschüre ist für 2013 geplant. Die Bekanntmachung auf lokaler Ebene erfolgt beispielsweise im Rahmen von Regionalkonferenzen. Die Broschüre wird kostenfrei über das Internet oder per Post im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ab Oktober 2013 zu bestellen sowie zum Download verfügbar sein.

Stattkrankenhaus -ein Behandlungsangebot für psychisch kranke Personen

Ein innovativer Ansatz zur sektor übergreifenden Behandlung psychotkranker Menschen ist das so genannte „Stattkrankenhaus“, das DAK-versicherten Patientinnen und Patienten der Rheinmosel-Fachklinik Andernach, der Rheinhessen-Fachklinik Alzey und des Pfalzklunikums angeboten wird.

Statt Krankenhaus im Sinne von vermehrter ambulanter oder Zuhause-Behandlung anstatt des Krankenhausaufenthaltes zielt darauf ab, durch den Einsatz eines multiprofessionellen „Behandlung-zu-Hause-Teams“ akut psychisch erkrankte Menschen auch zu Hause unter Einbindung aller gemeindepsychiatrischen Dienste durch psychiatrische und psychothera-

apeutische Maßnahmen zu behandeln, Klinikeinweisungen zu vermeiden und die Behandlungskontinuität zu verbessern, insbesondere die soziale Kompetenz und die Lebensqualität nachhaltig zu steigern.

Die Finanzierung dieser sektorenübergreifenden Versorgung erfolgt über patienten-bezogene Pauschalen. Das Krankenhaus erhält pro Patient und Jahr eine Pauschale und ist in der Verwendung der Mittel nicht an bestimmte strukturelle Vorgaben gebunden. Die Mittel können vielmehr patientenzentriert und bedürfnisangepasst eingesetzt werden. Für das Krankenhaus besteht auch ein wirtschaftlicher Anreiz, den Patienten möglichst effektiv zu behandeln, um eine Wiederaufnahme (und damit zusätzliche Kosten) zu vermeiden. Patienteninteressen und wirtschaftliche Interessen gehen bei diesem Modell Hand in Hand.

Die Ergebnisse dieser Versorgungs- und Finanzierungsform sind überzeugend: Die Lebensqualität der Patienten ist gestiegen, die Dauer der Krankenhausbehandlung sank um rund 10 Tage und die Patienten haben die Behandlung deutlich seltener abgebrochen.

2.5.5. Pflegestützpunkte

In Rheinland-Pfalz gibt es flächendeckend und wohnortnah 135 Pflegestützpunkte. Sie sind zentrale Anlaufstellen rund um die Pflege und bieten eine gemeinsame, unabhängige und trägerübergreifende individuelle Pflegeberatung an. Eine wesentliche Aufgabe der Pflegestützpunkte ist, gemeinsam mit dem hilfebedürftigen Menschen und dessen Angehörigen einen individuellen Versorgungsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte der Pflegestützpunkte machen sich ein Bild über den Hilfe- und Unterstützungsbedarf sowie über die Wohnsituation der betroffenen Person. Sie können gezielt über das notwendige und regional vorhandene Leistungsspektrum informieren. Die Pflegeberatung wird auch im Rahmen einer aufsuchenden Beratung und somit in der eigenen Häuslichkeit der betroffenen Personen durchgeführt. Diese entscheiden selbst, welches der verfügbaren Angebote sie in Anspruch nehmen möchten. Auch bei Schwierigkeiten mit Anbietern von Pflegeleistungen oder mit Pflegeeinrichtungen stehen Pflegestützpunkte unterstützend zur Seite. Bei der Beratung von ausländischen Familien sowie Spätaussiedlerfamilien arbeiten die Pflegestützpunkte eng mit den Fachdiensten der Migrationsberatung zusammen, um Sprachbarrieren zu überwinden und kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen.

Daneben werden vorhandene Strukturen rund um das Thema Pflege und der Aus- und Aufbau von Netzwerken, besonders im Bereich des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, gefördert und in die Arbeit des Pflegestützpunktes eingebunden. Das gilt auch

für Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen. Die Arbeit des Pflegestützpunktes trägt zudem dazu bei, die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen mit Pflegebedarf am Leben in der Gesellschaft zu stärken und neues zivilgesellschaftliches Engagement zu ermöglichen.

Den jeweils zuständigen Pflegestützpunkt finden Sie unter www.pflegestuetzpunkte.rlp.de oder im Pflegeratgeber, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 in einer Neuauflage mit den aktuellen gesetzlichen Änderungen erscheint.

2.5.6. Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zu den Handlungsfeldern Gesundheit und Pflege

Die verschiedenen Barrieren bei Diagnostik, Behandlung und Pflege in Praxen und in Kliniken müssen nach Ansicht des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen beseitigt werden. Mit bestimmten Formen von Beeinträchtigungen können besondere gesundheitliche Risiken einhergehen. Sie erfordern bei Ärzten und Pflegepersonal zusätzliche Kenntnisse, die Gegenstand der Aus- und Fortbildung werden müssen. Darüber hinaus bedürfen viele Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer gesundheitlichen Versorgung der Begleitung und Unterstützung. Hierfür müssen weitere Lösungen gefunden werden, um allen Menschen mit Unterstützungsbedarf gerecht zu werden.

Die barrierefreie Gestaltung von Arztpraxen kommt viel zu langsam voran. Hierfür müssen mit den verschiedenen Partnern konkrete Vereinbarungen oder verbindliche Standards festgelegt werden. Probleme gibt es darüber hinaus häufig bei der Versorgung behinderter und chronisch kranker Menschen mit Heil- und Hilfsmitteln. Obwohl es ausreichend Möglichkeiten gibt, bei der Versorgung vom Regelfall abzuweichen, erleben Betroffene immer wieder, dass sie Heil- und Hilfsmittel zeitlich verzögert erhalten oder die Verordnung ihnen verwehrt wird.

Frühförderung bedeutet für Kinder mit Behinderung die Chance, Folgen ihrer Grunderkrankungen oder Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu mildern. Dieses Angebot erreicht immer noch viele Kinder und ihre Familien sehr spät. Das Angebot sollte besser bekannt gemacht, für neue Formen – z.B. ambulant – geöffnet und ausgebaut werden. Das Land, die Kommunen und die Reha-Träger werden aufgefordert, die Chancen durch das SGB IX für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Sinne der therapeutischen und pflegerischen Versorgungssicherheit in der Frühförderung als Teilhabe-Komplexleistung besser zu nutzen.

2.6. Schutz der Persönlichkeitsrechte

2.6.1. Gewährleistung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen

In der Öffentlichkeit werden seit Ende letzten Jahres die Ergebnisse einer Studie „Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland“ diskutiert. Diese vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Studie der Universität Bielefeld macht deutlich, dass die betroffenen Frauen überdurchschnittlich von Gewalt und sexuellen Übergriffen betroffen sind.

Erstmals konnte mit dieser Studie repräsentativ auf nationaler Ebene Frauen mit Behinderungen in Deutschland zu ihrer Lebenssituation, ihren Belastungen, zu Diskriminierungen und Gewalterfahrungen in Kindheit und Erwachsenenleben befragt werden. Die Befragung umfasste insgesamt 1.561 Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren mit und ohne Behindertenausweis, die in Haushalten und in Einrichtungen leben und starke, dauerhafte Beeinträchtigungen und Behinderungen haben.

Eines der augenfälligsten Ergebnisse der vorliegenden Studie im Hinblick auf die Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ist, dass diese zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt waren als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (vgl. Frauenstudie 2004). Jede dritte bis vierte Frau mit Behinderungen und Beeinträchtigungen gab in der vorliegenden Studie sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene, Kinder oder andere Jugendliche an.

Frauen, die in Einrichtungen lebten, fühlten sich besonders häufig (38-42%) durch Bedingungen und Regeln in ihrer Freiheit eingeschränkt und nannten häufiger als die in Haushalten lebenden Frauen, angestarrt und ungefragt geduzt (35-52%), beschimpft (46%) sowie ungefragt oder unangenehm angefasst worden zu sein (31-41%). Die mangelnden Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten des Lebens vieler Frauen in Einrichtungen, aber auch der oft unzureichende Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie der mangelnde Schutz vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt waren weitere Punkte, die im Zusammenhang mit Diskriminierungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Rahmen der vorliegenden Studie sichtbar wurden.

Als Konsequenzen aus der Studie hat der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 27. September 2012 festgestellt, dass Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderung ein gravierendes Problem darstellt, dem offensiv begegnet werden muss.

Der Landesbeirat schlägt der Landesregierung die Entwicklung eines umfassenden Maßnahmenkatalogs zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen vor. Dabei sind die Erkenntnisse aus der Studie in Handlungsempfehlungen weiter zu entwickeln. Besonders die regulären Angebote wie Frauennotrufe und Frauenhäuser, sind auf Barrierefreiheit und die Bedarfe behinderter Frauen und Mädchen stärker auszurichten. Die Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen sollen wirksame Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt ausbauen und darüber informieren und sensibilisieren.

Mittlerweile wurde von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Studie zu Gewalt gegen Männer mit Behinderung in Auftrag gegeben. Die Studie ist so konzipiert, dass sie auch Vergleichswerte zu der Studie über die Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung liefern kann.

Davon ausgehend, dass die Ergebnisse der „Männerstudie“ keine gravierenden Unterschiede zu den Ergebnissen der „Frauenstudie“ aufzeigen wird, wird das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit den Leistungserbringern unter Berücksichtigung des Vorschlages des Landesbeirates und den anderen Akteuren die Handlungserfordernisse diskutieren und auf den Weg bringen.

2.6.2. Zielvereinbarung „Behinderte Menschen und Polizei – Vertrauen, Transparenz und Sicherheit“

Am 2. Juni 2010 haben die damalige Staatsministerin Malu Dreyer und der damalige Staatssekretär Roger Lewentz, die Landeszentrale für Gesundheitsförderung und der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen eine Zielvereinbarung "Behinderte Menschen und Polizei - Vertrauen, Transparenz und Sicherheit" unterzeichnet. Durch die Zielvereinbarung soll erreicht werden, dass die Polizei einerseits ihren Sachverstand an Menschen mit Behinderungen weitergibt, beispielsweise bei Themen wie Kriminalprävention. Andererseits soll die Polizei von behinderten Menschen lernen, wie diese sich selbst einen angemessenen Umgang beim Kontakt mit der Polizei vorstellen.

In dem Aktionsplan für die Jahre 2010 - 2012 wurden folgende Schwerpunkte in der Arbeit der Kooperationspartner benannt:

- Gegenseitige Kenntnis, vertrauensvoller Umgang
- Sicheres Bewegen im öffentlichen Verkehrsraum
- Schutz vor Kriminalität
- Herstellung umfassender Barrierefreiheit
- Erreichen von behinderten Menschen, die nicht in Einrichtungen leben

Eine Bestandsaufnahme der bisherigen Aktivitäten zeigt, dass viele Maßnahmen bereits realisiert und neue Ideen entwickelt wurden. Insgesamt sind 41 Maßnahmen und Projekte, die zum Teil zahlreiche Einzelveranstaltungen beinhalten, dokumentiert. Die Mehrzahl der Maßnahmen (26) fiel in den Bereich "Sicheres Bewegen im öffentlichen Verkehrsraum".

"Gegenseitige Kenntnis, vertrauensvoller Umgang"

Im März 2012 wurde von den Kooperationspartnern eine gemeinsame Broschüre als Praxisratgeber sowohl für Polizistinnen und Polizisten als auch für behinderte Menschen der Öffentlichkeit präsentiert. Sie gibt wertvolle Hinweise für einen gegenseitigen vertrauensvollen Umgang. Die Broschüre ist auch im Internet auf der Seite www.polizei.rlp.de eingestellt.

Neben der Broschüre ist insbesondere die Integration des Themas in die Ausbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten zu nennen. 2010 organisierte der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gemeinsam mit den Behindertenverbänden einen Thementag. Dabei konnten die Studierenden in verschiedenen Stationen mit Menschen mit Behinderungen in Kontakt treten, sich selbst beispielsweise in die Situation eines Rollstuhlfahrers versetzen oder sich über die Schwierigkeiten sehbehinderter Menschen informieren, so etwa, wenn es gilt, einen Polizeibeamten als solchen zu erkennen. Die Resonanz war sowohl bei den Studierenden als auch auf Seiten der Behindertenverbände äußerst positiv. Die Studierenden haben prägende Eindrücke mitgenommen.

Das Thema wird nachhaltig in den Bachelorstudiengang integriert. Im Jahr 2012 wurde in zwei laufenden Studiengängen jeweils ein Hochschultag integriert mit dem Schwerpunkt "Sicherheit im Straßenverkehr". Daneben wurden auch Themen für die Bachelor-Thesis zu dem Komplex „Polizeilicher Umgang mit Menschen mit Sehbehinderung und mit geistiger Behinderung“ vergeben.

"Sicheres Bewegen im öffentlichen Verkehrsraum"

In diesem Bereich sind insbesondere die Jugendverkehrsschulen und die Verkehrspuppenbühnen aktiv. In Bad Kreuznach werden beispielsweise die Schülerinnen und Schüler aller Klassen der Don Bosco Schule (Förderschule mit Schwerpunkt ganzheitliche Entwicklung) in kleinen Gruppen (bis zu 10 Personen) ganz praktisch für die Bewegung im Straßenverkehr durch die Jugendverkehrsschule fit gemacht. Das reicht vom Fußgängertraining über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zum Verhalten als Radfahrer. Dabei wird ganz individuell auf die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Derartige Veranstaltungen finden regelmäßig statt.

Im Polizeipräsidium Koblenz finden pro Jahr etwa 15 bis 20 gemeinsame Präventionsveranstaltungen der Puppenbühne mit der Landesblindenschule, der Landesschule für Gehörlose oder integrativen Kindertagesstätten zu Themen der Verkehrs- und Kriminalprävention statt. Hier werden Themen wie "Polizeinotruf" oder "Gehe nie mit jemandem mit ohne vorher einer Bezugsperson Bescheid gesagt zu haben!" mit den Methoden des Puppenspiels vermittelt.

"Schutz vor Kriminalität"

In den Vortragsveranstaltungen werden oftmals mehrere Schwerpunktthemen behandelt. Es werden auch Vorträge mit speziell kriminalpräventiver Zielsetzung angeboten. So organisiert das Zentrum Polizeiliche Prävention des Polizeipräsidiums Westpfalz gemeinsam mit den Förderschulen in Kaiserslautern und Pirmasens etwa 6 Veranstaltungen pro Jahr, in denen es um den Schutz vor Drogenmissbrauch geht. Das Polizeipräsidium Trier hat für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Birkenfeld eine Veranstaltung zum Thema "Sicherheit im Alter" für Menschen mit einer Sehbehinderung angeboten. Die Veranstaltung ist auf großes Interesse und guten Zuspruch gestoßen. Die etwa 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten mitgebrachte Objekte des Zentrums Polizeiliche Prävention "begreifen" und Unsicherheiten abbauen.

Für sehbehinderte Menschen hat die Polizei eine kleine, aber wirkungsvolle Idee verwirklicht. Bei der ohnehin anstehenden Neuerstellung der Polizeidienstausweise wird nun in Brailleschrift auf die Rückseite das Wort "POLIZEI" aufgebracht. Dies bringt sehbehinderten Menschen mehr Sicherheit im Dialog mit der Polizei und verhindert Straftaten von Personen, die sich fälschlicherweise als Polizeibeamte ausgeben.

"Erreichen von behinderten Menschen, die nicht in Einrichtungen leben"

Im Rahmen eines Projekts des Polizeipräsidiums Mainz mit der *Stiftung kreuznacher diakonie* (kd) werden vielfältige Veranstaltungen und Kontakte organisiert. Das Projekt berücksichtigt alle im Aktionsplan gesetzten Schwerpunkte. Über die Grenzen des Polizeipräsidiums hinaus wurden Polizeibeamtinnen und -beamte in Informationsveranstaltungen vom Projektteam "Dezentralisierung" der kd über Erscheinungsformen von Behinderung und die dadurch bedingten Einschränkungen der sozialen Teilhabe informiert. Damit wird ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass zukünftig immer mehr Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmt und dezentral lebende und immer weniger als zentral in einer Einrichtung "untergebrachte" Menschen wahrgenommen werden.

Die Kooperationspartner haben vereinbart, bis zum Jahresende 2012 gemeinsam über die Fortschreibung des Aktionsplanes und künftige Schwerpunktsetzungen zu beraten.

2.6.3. Betreuungsrecht

Das Betreuungswesen steht vor einer „Herkules-Aufgabe“. Angesichts der demographischen Entwicklung ist perspektivisch mit einer zunehmenden Anzahl betreuter Menschen zu rechnen. Deshalb müssen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in ihrer schwierigen Arbeit wirksame Unterstützung erfahren. Diese Unterstützung ist Aufgabe der Betreuungsvereine, die in Rheinland-Pfalz von Land und Kommunen finanziell bezuschusst werden. Um mit Blick auf die Zukunft die Qualität der Betreuungsvereine weiterzuentwickeln und dauerhaft finanzierbare Strukturen sicherzustellen, ist das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) novelliert worden. Durch das Anfang 2010 in Kraft getretene AGBtR wurde die Qualität im Betreuungswesen gestärkt. In der Umsetzung dieses Gesetzes hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zwischenzeitlich mit den Betreuungsvereinen die im Gesetz vorgesehenen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese sind Voraussetzung für die Anerkennung der Vereine. Die Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen enthalten auch Absprachen zur Barrierefreiheit, die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Vereins abgestimmt sind.

2.6.4. Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zum Handlungsfeld Schutz der Persönlichkeitsrechte

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte behinderter Menschen hat für den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen einen sehr hohen Stellenwert. Der Beirat begrüßt daher die vielfältigen Aktivitäten der Landesregierung zur Gewährleistung dieser Persönlichkeitsrechte. Behinderte Menschen sind in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens von Rheinland-Pfalz präsent und erfahren dabei eine entsprechende Wertschätzung. Dies bietet eine gute Basis und viele gute Beispiele, um diesen Weg zur Inklusion zielgerichtet weiter zu gehen. Dabei müssen noch bestehende Barrieren abgebaut werden. Besonders wichtig ist dabei das Bewusstsein aller, aber speziell auch der gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer, dass das Recht auf Selbstbestimmung, Inklusion, Privat- und Intimsphäre sowie die entsprechende Vertraulichkeit gewährleistet wird.

Der Landesbeirat tritt für weitere Initiativen ein, um freiheitsentziehende Maßnahmen in der psychiatrischen Versorgung zu vermeiden und alternative Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Recht auf Elternassistenz sowie die Achtung der Privatsphäre in Einrichtungen zum Beispiel durch das Recht auf ein Einzelzimmer, bis hin zur Schaffung von Möglichkeiten für das Leben in der Gemeinde, stellen ebenso zentrale Herausforderungen für die Zukunft dar. Der Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten und aufgrund der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Anordnung nach dem Strafgesetzbuch muss der Vergangenheit angehören.

2.7. Interessenvertretung

Die im Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Landtagswahl 2011 vorgesehenen Maßnahmen wurden umgesetzt. Die Wahlgesetze und Wahlverordnungen des Landes für die Landtags- und Kommunalwahlen enthalten eine Reihe von Regelungen, die allen Menschen mit Behinderungen die Ausübung ihres höchstpersönlichen Stimmrechts erleichtern und sichern. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für sonstige Abstimmungen - insbesondere Volksabstimmungen und Bürgerentscheide.

Wie alle Wahlberechtigten haben auch Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen das Recht, ihre Stimmen per Briefwahl abzugeben. Der Antrag auf Erteilung der Briefwahlunter-

lagen kann formlos schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Wahlberechtigte Personen mit Behinderungen können sich sowohl bei der Antragstellung als auch bei ihrer brieflichen Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Jede wahlberechtigte Person mit Behinderung entscheidet nach freiem Ermessen, ob und wenn ja, welche Hilfsperson sie in welchem Umfang bei der Ausübung ihres Wahlrechts unterstützen soll. Die Hilfsperson ist zur strikten Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung über die Stimmabgabe der unterstützten Person erlangt hat. Eine Erleichterung für behinderte Menschen ergibt sich auch daraus, dass mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht dritte Personen die Briefwahlunterlagen entgegennehmen und diese damit den behinderten Personen unmittelbar zuleiten können.

Bundratsinitiativen des Landes im Sinne der Menschen mit Handicap

Auf einen Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin und Brandenburg sowie Bremen (Drucksache 145/11), der von der Landesvertretung begleitet und koordiniert wurde, hat der Bundesrat am 15. April 2011 (TOP 18) eine EntschlieÙung gefasst, mit der er die Bundesregierung aufgefordert hat, durch entsprechende Rechtsänderungen dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesagentur für Arbeit künftig wieder Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen an Integrationsfachdienste freihändig vergeben kann. Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen basiert nicht selten auf dem Vertrauen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in, dass mit dem Integrationsfachdienst ein verlässlicher Ansprechpartner besteht. Demgegenüber führen Ausschreibungen zu wechselnden Anbietern, was den Vermittlungserfolg behindert. Erfolgreiche Eingliederungsarbeit setzt eine Kontinuität der Ansprechpartner voraus.

Nachdem die vom Bundesrat geforderte Rechtsänderung nicht erfolgte und von den befragten Vergaberechterspezern auch keine Option für eine längerfristige Vertragsverlängerung mit den Integrationsfachdiensten gesehen wurde, musste, unter Beachtung des bestehenden Vergaberechtes, ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden.

Gesprächsrunde des Netzwerks Gleichstellung und Selbstbestimmung mit den Staatssekretärinnen und Staatssekretären der Landesregierung

Auf Einladung des Staatssekretärs bzw. der Staatssekretärin im Sozialministerium findet jährlich ein Gespräch von Vertreterinnen und Vertretern des Netzwerks Gleichstellung und Selbstbestimmung (NGS) mit Staatssekretären und Staatssekretärinnen aus allen Ministerien der Landesregierung statt. Das Netzwerk ist der Zusammenschluss von Selbsthilfeverbänden der Menschen mit Behinderungen und der Sozialverbände in Rheinland-Pfalz. Dabei

werden Themen aus allen Bereichen der Landesregierung besprochen. Die Vielfalt der angesprochenen Bereiche reicht von der Inklusion im schulischen Bereich über die Umsetzung von Barrierefreiheit bis zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt, die auch auf Grundlage konkreter Beispiele besprochen werden.

Bei den Gesprächen wird deutlich, dass die Politik von und für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz als übergreifendes Thema angegangen wird, dass in allen Ressorts aufgegriffen wird. Die Landesregierung setzt mit den Gesprächen die Einbeziehung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen wertschätzend um. Dabei ist auch wichtig, dass sich die handelnden Personen aus den Verbänden und der Landesregierung als Personen kennen lernen.

Interessenvertretung in der Behörde — Das Integrationsteam

Das Integrationsteam der Landesvertretung, das aus einem/einer Vertreter/in des Personalrats und einem/einer Mitarbeiter/in der Personalreferate sowie der Beauftragten des Arbeitgebers für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten besteht, berät mindestens einmal jährlich - zuletzt im November 2011 - über Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger (Arbeits-) Bedingungen für schwerbehinderte Mitarbeiter/innen, Besucher sowie Übernachtungsgäste und zur barrierefreien Gebäudeausstattung. Die diesjährige Sitzung ist für Herbst vorgesehen. Angedacht ist u.a. eine Umbenennung der behördlichen Interessenvertretung in „Inklusionsteam“.

Netzwerkprozess der Interessenvertretungen und Selbsthilfegruppe der Antidiskriminierungsarbeit in Rheinland-Pfalz

Der bereits im Jahr 2009 begonnene Vernetzungsprozess der Interessenvertretungen und Selbsthilfegruppen der Antidiskriminierungsarbeit in Rheinland-Pfalz wurde fortgesetzt mit dem Ziel, ein aus allen sechs Merkmalsbereichen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehendes und dem horizontalen Ansatz verpflichtetes Netzwerk entstehen zu lassen. Dieser Prozess wurde von der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration (BLMI) finanziell und organisatorisch gefördert und unterstützt. Bereits frühzeitig haben sich die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderte Rheinland-Pfalz, das Netzwerk Gleichstellung und Selbstbestimmung Rheinland-Pfalz sowie das Zentrum selbstbestimmtes Leben Mainz aktiv beteiligt.

Durch die Schaffung einer eigenen Antidiskriminierungsstelle in Rheinland-Pfalz, die in der Familienabteilung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen an-

gesiedelt ist, wird dieser Prozess seit Januar 2012 noch entschiedener gefördert. In der Entwicklung eines gemeinsamen Leitbilds, auf das sich alle Netzwerkmitglieder verständigten, wurde eine tragfähige Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit nach dem horizontalen Ansatz und mit merkmalübergreifender Orientierung geschaffen. Mit der gemeinsamen Unterzeichnung dieses Leitbilds wurde das Netzwerk im Juni 2012 gegründet. Es ist abrufbar unter www.antidiskriminierungsstelle.rlp.de/ Stichwort: Netzwerk/Netzwerkmitglieder. Das Netzwerk ist offen für die Mitarbeit und den Beitritt weiterer landesweit tätiger Interessenvertretungen und Selbsthilfegruppen.

2.7.1. Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie wurde eine Stabsstelle für den Landesbeauftragten geschaffen. Den gesetzlichen Rahmen für das Amt des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen bildet § 11 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen. Vom 14. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 übte Ottmar Miles-Paul das Amt aus. Matthias Rösch trat am 1. Januar 2013 seine Nachfolge an.

Um dem gesetzlich verankerten Auftrag nachzukommen, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu verhindern und zu beseitigen, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, unternahm der Landesbeauftragte vielfältige Aktivitäten. Mit dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 26. März 2009 in Deutschland und vor allem seit dem Beschluss des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 16. März 2010 besteht ein Schwerpunkt der Arbeit des Landesbeauftragten auch darin, die Umsetzung der Konvention zu koordinieren. Dabei fungiert der Landesbeauftragte als Koordinierungsmechanismus zur Einbeziehung der Verbände und der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Hierzu hat der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten eine Arbeitsgruppe zur kritischen Begleitung und Umsetzung des Aktionsplans eingerichtet.

Durch vielfältige Impulse und Veranstaltungen wirkte der Landesbeauftragte vor allem darauf hin, dass aus dem Aktionsplan der Landesregierung unter Beteiligung vielfältiger Partner wie zum Beispiel den Kommunen, der Wirtschaft, den Kirchen, den Gewerkschaften und den Verbänden ein umfassender Landesaktionsplan wird. Hierfür wurde die Internetseite www.un-konvention.rlp.de und www.inklusion.rlp.de eingerichtet. Mittlerweile haben eine

Reihe von Kommunen, aber auch Unternehmen wie Boehringer Ingelheim eigene Aktionspläne entwickelt, deren Entwicklung und Umsetzung der Landesbehindertenbeauftragte intensiv begleitet.

Die Unterstützung beim Abschluss und der Umsetzung von Zielvereinbarungen, zum Beispiel zum Thema „Behinderte Menschen und Polizei - Vertrauen, Transparenz und Sicherheit“, der Einsatz für eine barrierefreie Bundesgartenschau 2011 in Koblenz, der regelmäßige Austausch mit den Bewohnerbeiräten und Werkstatträten gehörten ebenso zu den Aufgaben des Landesbehindertenbeauftragten, wie die Stärkung des Wohnens und Arbeitens mitten in der Gemeinde. Vor allem die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den mittlerweile 32 kommunalen Behindertenbeiräten und 59 kommunalen Behindertenbeauftragten wird vom Landesbeauftragten durch regelmäßige Treffen gepflegt, um die Aktivitäten auf kommunaler Ebene und Landesebene zu verzahnen. Unterstützt wurde das durch vielfältige Veranstaltungen und Gespräche mit Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen.

Zahlreiche Gespräche und Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Kirchen und Verbänden trugen dazu bei, dass die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen verbessert werden konnte. Dazu gehörte auch der Einsatz für die barrierefreie Gestaltung von Bahnhöfen, von Sportstätten und für die Gestaltung von barrierefreien Internetseiten.

Besonders wichtig ist dem Landesbeauftragten auch die enge Kooperation und Unterstützung der Selbsthilfe behinderter Menschen. Das Motto „Nichts über uns ohne uns“ unterstützt er durch eine enge Zusammenarbeit und die Beteiligung der Verbände. Bei seinen Besuchen in Einrichtungen und Werkstätten legt er großen Wert darauf, auch mit den behinderten Menschen selbst und deren Interessenvertretungen in Form von Bewohner- und Werkstatträten ins Gespräch zu kommen.

Damit die besonderen Belange behinderter Frauen beachtet werden, legt der Landesbeauftragte großen Wert darauf, dass behinderte Frauen in Gremien und Entscheidungsprozessen gleichberechtigt beteiligt werden. Eine weitere Kernaufgabe des Landesbeauftragten besteht darin, Eingaben von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende, Erledigung zu drängen. Dabei reichen die Themen der jährlich ca. 1000 Eingaben von Leistungsgewährungen der Agentur für Arbeit, der Bewilligung von Hilfsmitteln, Probleme bei der Anerkennung oder Einstufung einer Schwerbehinderung, die Finanzierung von notwendigen Hilfen bis zu allgemeinen Fragen, die mit einer Behinderung zusammen hängen.

Die vorschulische und schulische Integration und Inklusion sowie die spätere Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind ebenfalls wichtige Anliegen des Landesbeauftragten, da hier die Weichen für eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestellt werden. Deshalb pflegt er eine intensive Zusammenarbeit mit den Akteuren in diesen Bereichen, wie zum Beispiel den Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben und Behörden.

Förderprogramm "barrierefrei, inklusiv & fair"

Dank der Unterstützung der Stiftung für Kunst, Kultur und Soziales der Sparda-Bank Südwest konnte im Juli 2010 unter Federführung des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen gemeinsam mit der Selbsthilfe behinderter Menschen ein Förderprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter dem Motto „barrierefrei, inklusiv & fair“ gestartet werden. Für das Förderprogramm hat die Stiftung im Jahr 2010 250.000 Euro und 2012 weitere 75.000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Förderrat unter Vorsitz des Landesbeauftragten, einer Vertreterin des Vereins Netzwerk Gleichstellung und Selbstbestimmung Rheinland-Pfalz und je einem Vertreter des Sozialministeriums und der Sparda-Bank Südwest eG hat mittlerweile die Förderung von ca. 70 Projekten beschlossen. Dadurch wird die Teilhabe behinderter Menschen in verschiedenen Bereichen, wie der schulischen Inklusion, der Teilhabe am kulturellen Leben, der Herstellung von Barrierefreiheit bis hin zur Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und des eigenständigen Wohnens behinderter Menschen gefördert. Im Januar 2012 wurde beispielsweise der Preis für eine inklusive Unterrichtsgestaltung im Rahmen dieses Förderprogramms verliehen.

2.7.2. Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Am 24. Juni 1992 fand die erste Sitzung des Landesbeirates mit damals 29 Mitgliedern statt. 2012 sind im Landesbeirat nunmehr 56 Vertreterinnen und Vertreter aus Landesbehindertenverbänden, Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen, kommunalen Spitzenverbänden, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie aus Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen wie Werkstatträten, kommunalen Behindertenbeiräten und –beauftragten und Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern aktiv, die wichtige Impulse und Anregungen in die politische Arbeit der Landesregierung mit einbringen.

So gehört zu der Arbeit des Landesbeirats die gesetzlich festgelegte Beteiligung bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, wie unter anderem bei der Durchführungsverordnung zum LWTG, bei der Verordnung zur Mofa-Führerscheinprüfung, beim Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, oder aber auch bei der

Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung, um nur einige zu nennen.

Eine zentrale Herausforderung für den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen war und wird auch künftig die Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen sein. Dazu hat die Arbeitsgruppe „Aktionsplan Plus“ 2011 ihre Arbeit aufgenommen. Sie wirkt darauf hin, dass die Kommunen und alle gesellschaftlich relevanten Gruppen und Verbände die UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort mit Hilfe von eigenen Aktionsplänen zeitnah umsetzen.

Ebenso war bei der gemeinsamen Sitzung der Landesbehindertenbeiräte Saarlands und Rheinland-Pfalz im Mai 2012 erneut Schwerpunktthema die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In einer gemeinsamen Resolution forderten die Mitglieder die Schaffung von Rahmenbedingungen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mitten in der Gesellschaft leben können und die Unterstützung bekommen, die sie benötigen. Die gute Zusammenarbeit der beiden Beiräte hat bereits Tradition. Sie bietet die Chance, alle zwei Jahre einen wechselseitigen Austausch über vergleichbare Problemlagen und ihre Lösungsmöglichkeiten zu gestalten und daraus zu lernen.

Die aktive Mitgestaltung des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen in der Politik von und für Menschen mit Behinderungen wird auch darin deutlich, dass er wie im Bericht zuvor, für den vorliegenden Bericht zu jedem Handlungsfeld eine Einschätzung der Lage behinderter Menschen und wichtige Handlungsempfehlungen erarbeitet hat. Diese Stellungnahmen sind integraler Bestandteil des Berichts.

2.7.3. Landespsychiatriebeirat und Interessenvertretung psychisch beeinträchtigter Menschen

Landespsychiatriebeirat

Die Einrichtung und die Aufgaben des Landespsychiatriebeirates sind im Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17. November 1995 in § 3 festgelegt:

„Das fachlich zuständige Ministerium beruft einen Landespsychiatriebeirat, dem insbesondere Vertreter an der psychiatrischen Versorgung beteiligter Organisationen einschließlich der Leistungs- und Kostenträger sowie Angehörige psychisch kranker Personen und Mitglieder von Selbsthilfegruppen angehören. Den Vorsitz führt der fachlich zuständige Minister oder eine von ihm bestimmte Person.

Der Landespsychiatriebeirat berät die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Planung der psychiatrischen Versorgung; er soll auch zu sonstigen wesentlichen Fragen der psychiatrischen Versorgung gehört werden.“

Derzeit sind im Landespsychiatriebeirat insgesamt 26 Akteure vertreten: der Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker, der Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen, die Landesärztekammer, die Landespsychotherapeutenkammer, die Krankenkassen, die Kasenärztliche Vereinigung, die Krankenhausgesellschaft, die kommunalen Psychiatriekoordinatoren, die LIGA, der Landkreistag, der Gemeinde- und Städtebund, die Deutsche Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (DGSP), ein Vertreter der psychiatrischen Pflege und der niedergelassenen Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland, die Deutsche Rentenversicherung RLP, die großen Wohlfahrtsverbände, das LSJV und die Sozialen Dienste im Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Der Landespsychiatriebeirat tagt zwei Mal jährlich. Diskutiert und beraten werden aktuelle Fragen der psychiatrischen Versorgung beziehungsweise der seelischen Gesundheit (ambulante, klinische und komplementäre Versorgung, Prävention, Maßregelvollzug). Neben dem aktuellen Austausch über bestehende Defizite und Probleme, für die Lösungen gesucht werden, hat der Landespsychiatriebeirat in der Vergangenheit verschiedene Empfehlungen erarbeitet, z.B. die Empfehlungen zur „Seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ oder die Empfehlungen zur „Arbeit der Tagesstätten in Rheinland-Pfalz“. Diese Empfehlungen dienen als Richtschnur für die Praxis.

Aktuell erarbeitet der Ständige Arbeitskreis des Landespsychiatriebeirates Empfehlungen zur „Inklusion chronisch psychisch kranker Menschen in Rheinland-Pfalz“.

Die Tagesstätten mit Kontaktstellenfunktion für psychisch behinderte Menschen

Die ersten Tagesstätten für chronisch psychisch kranke Menschen wurden in Rheinland-Pfalz Mitte der 1990er Jahre eingerichtet. Dies geschah im Zuge der rheinland-pfälzischen Psychiatriereform und der hiermit einhergehenden Dezentralisierung der psychiatrischen Krankenhausbehandlung. Gleichzeitig begann der Aufbau der Gemeindepsychiatrie, um chronisch psychisch Kranken die notwendige Unterstützung und Hilfe im Alltag zu geben. Hierbei spielen die Tagesstätten eine tragende Rolle: Sie bieten ihren Besucherinnen und Besuchern Halt, Geborgenheit, sozialen Kontakt und eine tagesstrukturierende Beschäftigung. Allerdings haben sich seit Entstehung der Tagesstätten vor nunmehr knapp 20 Jahren

die Anforderungen an ihre Arbeit und die Rahmenbedingungen deutlich verändert. Der Landespsychiatriebeirat hat sich mit diesen Veränderungen auseinandergesetzt und richtet fachlichen Empfehlungen an das Land, die Kommunen, die Träger der Tagesstätten und die Tagesstätten selbst.

Die Empfehlungen für die Arbeit der Tagesstätten knüpfen an eine Nutzerbefragung im Auftrag des Landesverbands der Psychiatrie-Erfahrenen aus dem Jahr 2010 an. Darin wurde die aktuelle Situation der Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz aus Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer ermittelt. Im Anschluss wurden zusätzlich Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Trägervertretern der Tagesstätten einerseits, von Psychiatriekoordinatoren und -koordinatorinnen andererseits durchgeführt. Außerdem nehmen die Empfehlungen Bezug auf die Ergebnisse einer Befragung der Leiterinnen und Leiter der Tagesstätten durch die LIGA der Wohlfahrtsverbände und eines zugehörigen LIGA-Workshops.

Die Empfehlungen wurden bei einer Sitzung des Landespsychiatriebeirats im November 2012 verabschiedet.

2.7.4. Kommunale Behindertenbeiräte und –beauftragte

Die Zahl der Behindertenbeauftragten sowie Behindertenbeiräte in den rheinland-pfälzischen Kommunen hat in den vergangenen zwei Jahren zugenommen. Derzeit sind aktuell insgesamt 59 kommunale Behindertenbeauftragte sowie 32 Behindertenbeiräte und vergleichbare Arbeitskreise auf Kreis-, Stadt- oder Gemeindeebene tätig.

Um die kommunalen Behindertenbeauftragten und –beiräte bezüglich politischer Themen auf dem Laufenden zu halten, lädt der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen diese zweimal jährlich zu einem Treffen ein. Im Berichtsraum wurde bei diesen Treffen das Thema „Verabschiedung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ immer wieder aus unterschiedlichen Blickwinkeln behandelt, sei es durch Informationsvermittlung oder durch Vorstellung positiver Beispiele.

Darüber hinaus gab es unter anderem Vorträge mit anschließender Diskussionsmöglichkeit zu den Themen: „Zielvereinbarungen zur Barrierefreiheit – Handreichung für Verhandlungen“, „Barrierefreier Schienenpersonennahverkehr in Rheinland-Pfalz“, „Echtzeit Initiative – dynamisches Fahrgastinformationssystem“, „Die neue Barrierefreie Informationstechnik-Ver-

ordnung BITV 2“, „Maßnahmen zur Bewältigung von Notfallsituationen behinderter Menschen in Hochhäusern und öffentlichen Gebäuden“; „Fahrgeschäfte und deren Nutzung durch Menschen mit Behinderungen“; „KfW Förderung für Kommunen in Rheinland-Pfalz – Programm Barrierearme Stadt“; „Barrierefreie Zugänglichkeit von Burgen - gute Beispiele“, „Orientierungshilfe Raumkonzepte für Kindertagesstätten“.

An den Nachmittagen der Treffen wird auch ausreichend Raum für gegenseitigen Erfahrungsaustausch der kommunalen Behindertenbeauftragten und –beiräte untereinander ermöglicht. Hier wurde unter anderem auch die *Mailingliste* für kommunale Behindertenbeiräte und –beauftragte vorgestellt.

Die Anzahl von kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte und vergleichbare Arbeitskreise in Rheinland-Pfalz hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2004 (1. Bericht)	2006 (2. Bericht)	2008 (3. Bericht)	2010 (4. Bericht)	2012 (5. Bericht)
Behindertenbeauftragte	15	28	34	49	59
Behindertenbeiräte u.a.	9	17	21	26	32

2.7.5. Vernetzung behinderter Frauen

Die Teilhabe von Frauen mit Behinderungen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ist ein Aufgabenschwerpunkt der Koordinations- und Beratungsstelle für behinderte Frauen in Rheinland-Pfalz KOBRA. KOBRA ist mit allen maßgeblichen Frauen- und Behinderteninitiativen auf Landes- und Bundesebene eng vernetzt und Mitglied im Weibernetz e.V., der bundesweiten politischen Interessenvertretung behinderter Frauen.

Zum Schutz von behinderten Frauen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt engagiert sich KOBRA im rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) und ist an einzelnen Regionalen Runden Tischen, die vor Ort gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen arbeiten, vertreten.

Auch der Landesfrauenbeirat, das wichtigste Beratungsgremium der Landesregierung in frauenpolitischen Fragen, berücksichtigt die Anliegen und Sichtweisen behinderter Frauen und beruft für jede Wahlperiode eine Vertreterin des „Netzwerkes Selbstbestimmung und Teilnahme in Rheinland-Pfalz“ als Mitglied. Der Landesfrauenbeirat wiederum hat ein Entsendungsrecht in den „Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen“.

2.7.6. Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte

Vor drei Jahren wurde die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Werkstattträte in Rheinland-Pfalz gegründet. Das war ein wichtiger Schritt für die Vernetzung und Stärkung der Interessenvertretung behinderter Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten.

Zuvor waren die Werkstattträte in drei regionalen Arbeitsgruppen vernetzt. Auch um sich in die Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstattträte einbringen zu können, einigten sich die gewählten Werkstattvertreterinnen und -vertreter darauf, eine Interessenvertretung auf Landesebene zu gründen. Derzeit arbeiten die Werkstattträte aus allen Werkstätten in Rheinland-Pfalz in der LASG mit und vertreten dort etwa 13.000 Beschäftigte.

Die LAG ist unabhängig von parteilichen, religiösen, ethnischen, weltanschaulichen und trägerinternen Interessen. Sie setzt sich aktiv für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten beschäftigt sind, ein. Sie nimmt zu aktuellen Themen, die in Werkstätten beschäftigte Menschen mit Behinderungen betreffen, Stellung und bringt sich wo immer notwendig in Fachdiskussionen ein.

2.7.7. Bewohnerbeiräte und Werkstattträte

Die Anerkennung und Stärkung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Auf Einladung des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen finden jährlich Informationstagungen mit den Werkstattträten und Bewohnerbeiräten statt.

Im Berichtszeitraum wurden bei vier regionalen Treffen mit Bewohnerbeiräten und zwei landesweiten Treffen mit den Werkstattträten wichtige Themen in der Politik von und für Menschen mit Behinderungen und aus der Arbeit der Interessenvertretungen behandelt. Eine besondere Bedeutung hatte wie zuvor die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Mittelpunkt der Zusammenkünfte mit den Bewohnerbeiräten standen noch immer die Inhalte des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) und die Erwartungen, die die Vertreterinnen und Vertreter der in stationären Einrichtungen lebenden Menschen daran haben. Weitere Themen waren die Gewalt in Wohneinrichtungen und das persönliche Budget.

Bei den Treffen der Werkstatträte waren neben einem Erfahrungsaustausch über die Arbeit als Werkstatträte Themen wie das Budget für Arbeit und der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Probleme von Frauen in den Werkstätten von Bedeutung. 2011 fand das Treffen bei der Schott AG in Mainz statt und 2012 durften wir Gast der BASF in Ludwigshafen sein. Hier konnten sich die Werkstatträte aus erster Hand über die Unternehmen informieren und auch Kontakte zu den Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts knüpfen.

Vor 4 Jahren konnte bei den Vergütungsverhandlungen mit der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege eine einvernehmliche Lösung zur Finanzierung der Arbeit der Werkstatträte in Rheinland-Pfalz erreicht werden. Die Werkstätten bekommen seit 1. Januar 2010 zusätzlich zu den Vergütungssätzen einen Aufstockungsbetrag, um die Kosten für die Arbeit der Werkstatträte auf regionaler, auf Landes- und Bundesebene zu finanzieren. Die Werkstatträte haben durch das feste Budget mehr Planungssicherheit und sind finanziell abgesichert. Damit wurde eine solide Grundlage für das Engagement der Interessenvertretung der behinderten Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen erreicht, die bundesweit Beachtung gefunden hat. Diese Regelung hat sich bisher in der Praxis bewährt.

2.7.8. Unterstützung und Förderung von Selbsthilfeorganisationen

Ehrenamtliche Tätigkeit und die ehrenamtlich geleistete Selbsthilfearbeit sind unverzichtbare Bestandteile der gesundheitlichen Versorgung und des sozialen Gefüges unseres Landes.

Selbsthilfeorganisationen und -verbände sind heute nicht mehr aus dem bürgerschaftlichen Engagement wegzudenken. Sie sind anerkannte Partner bei der Versorgung und Begleitung chronisch Kranker und behinderter Menschen.

Die Landesregierung und hier insbesondere das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sieht in der Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements eine wichtige sozial- und gesundheitspolitische Aufgabe, die auch in finanziellen und strukturellen

Hilfsangeboten, wie der Förderung von anerkannten Selbsthilfekontaktstellen, ihren Ausdruck findet. Diese Stellen sind regional arbeitende, professionelle Beratungseinrichtungen mit einem eigenständigen fachlichen und institutionellen Arbeitsansatz. Ihre Aufgabe ist in erster Linie die Information und Beratung von an Selbsthilfe Interessierten und die Unterstützung und Förderung von Selbsthilfegruppen. Sie bieten mit ständigen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Struktursicherheit in ihrer Region. Sie arbeiten fach- und themenübergreifend und stellen vor allem zur Stärkung der Selbsthilfearbeit umfangreiche Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote bereit, die auf die Anregung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfe und Bürgerengagement abzielen.

In erster Linie sollen damit interessierte Menschen für die freiwillige Mithilfe im Rahmen der Behindertenhilfe und der Selbsthilfe gewonnen und geschult werden.

Bei den Landesbehindertenverbänden können Sie sich sowohl über mögliches eigenes Engagement, als auch über die Hilfsangebote informieren. Eine aktuelle Liste der Landesbehindertenverbände finden Sie in der Online-Suche des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie oder direkt über

<http://inklusion.rlp.de/beratung-und-interessenvertretung/landesbehindertenverbaende/>.

2.7.9. Besondere Belange behinderter Menschen mit Migrationshintergrund

Mit ihrem Integrationskonzept will die Landesregierung die Teilhabechancen der Menschen mit Migrationshintergrund verbessern. Es wird zurzeit mit dem Schwerpunkt „interkulturelle Öffnung“ weiterentwickelt. Das Landesintegrationskonzept ist damit zugleich Bestandteil der umfassenden Strategie der Landesregierung zur Förderung der Vielfalt und zur Antidiskriminierung. Dabei geht es auch darum, mögliche Zugangsbarrieren für Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung zu erkennen und abzubauen.

Ministerin Alt hat eine Vertreterin des Landesbeirats für die Teilhabe behinderter Menschen in den Landesbeirat für Migration und Integration berufen. Er ist beim Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen angesiedelt und berät und unterstützt die Landesregierung bei der Integrationspolitik. Hierdurch können die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung noch unmittelbarer als bisher einbezogen werden. So arbeiten Vertreterinnen und Vertreter des Landesbeirats für die Teilhabe behinderter Men-

schen mit in den Arbeitsgruppen „interkulturelle Öffnung im Bildungssystem“ und „interkulturelle Öffnung in Arbeit und Ausbildung“, die der Landesbeirat für Migration und Integration eingerichtet hat.

2.7.10. Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zum Handlungsfeld Interessenvertretung

Es besteht flächendeckend eine behinderungsübergreifende, partnerschaftliche und solidarische Zusammenarbeit und Vernetzung der rheinland-pfälzischen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen mit den Kommunen.

Die Selbsthilfe wird in aller Regel zu Stellungnahmen und Gesetzesentwürfen herangezogen und arbeitet in Gremien der Landesregierung intensiv mit. Verschiedene Maßnahmen der Bewusstseinsbildung werden von der Selbsthilfe regelmäßig in die Öffentlichkeit kommuniziert (Wahlprüfsteine auf kommunaler und Landesebene, regelmäßige Gespräche mit Staatssekretärinnen und -sekretären aller Ministerien, Januar-Gespräch der LAG Selbsthilfe).

Fördernd für die Arbeit der Selbsthilfe ist die Nähe zu den Ministerien und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Arbeit der Selbsthilfe könnte allerdings noch effektiver gestaltet werden, wenn die finanzielle Grundlage sich verbessert und entsprechend der finanziellen Unterstützung wie bei den Wohlfahrtsverbänden längerfristig abgesichert wäre.

Im Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen werden wir weiter dafür eintreten, dass der Paradigmenwechsel im gesellschaftlichen und politischen Bewusstsein nicht nur bei der Landesregierung, sondern vor allem auch bei den kommunalen Entscheidungsträgern stärker verankert wird. Deshalb müssen die kommunalen Spitzenverbände es zu ihrer Aufgabe machen, auf ihre Mitglieder einzuwirken, verstärkt die Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in kommunalen Strukturen zu realisieren. Dazu bedarf es einer Vernetzung der Selbsthilfe mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten.

2.8. Mobilität und Barrierefreiheit

2.8.1. Maßnahmen des Landes

Mit dem Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sind Land und Kommunen verpflichtet, Barrierefreiheit im baulichen Bereich, in der Mobilität, in der Kommunikation und der Information herzustellen. Das Landesgesetz regelt hier besonders die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 6 LGGBehM), der barrierefreien Informationstechnik (§ 7 LGGBehM), der Gebärdensprache und anderer Kommunikationsformen (§ 8 LGGBehM) und der Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 9 LGGBehM).

Im Juli 2007 hat der Ministerrat beschlossen, dass Vorhaben bei der Gewährung von Zuwendungen, bei Ausschreibungen und Auftragsvergaben sowie bei der Vergabe von Konzessionen durch das Land grundsätzlich barrierefrei zu gestalten sind.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden die grundlegenden DIN-Normen zur Barrierefreiheit überarbeitet. Die DIN 18040-1 regelt die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude, die DIN 18040-2 den Bereich der Wohnungen. Diese neuen DIN-Normen haben besonders die Anforderungen an Barrierefreiheit für sehbehinderte und hörbehinderte Menschen weiter entwickelt. Für 2013 ist die Einführung der neuen Normen als technische Baubestimmung in Rheinland-Pfalz geplant. Der Entwurf für die neue DIN 18040-3 für die Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum ist als Entwurf im Mai 2013 erschienen.

Mit der überarbeiteten Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) wurden im September 2011 die Regelungen zur Barrierefreiheit von Inter- und Intranet-Angeboten angepasst. In der Verordnung ist jetzt auch die Einbindung von Gebärdensprachvideos und von leichter Sprache berücksichtigt. Die BITV 2.0 dient als wesentliche Grundlage für die Barrierefreiheit der Internet- und der Intranet Angebote des Landes Rheinland-Pfalz.

Barrierefreiheit

Wettbewerb Universelles Design

Barrierefreiheit von Produkten ist in dem Ansatz des „Universellen Designs“ aufgegriffen. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.

Auf Initiative des Ministerpräsidenten a.D. Kurt Beck haben Staatskanzlei, Sozialministerium und die Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ den Wettbewerb „Universelles Design: Gut zu gebrauchen“ durchgeführt. Der Nachwuchswettbewerb richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen und an Studierende der Hochschulen in Rheinland-Pfalz.

Beiträge für den Wettbewerb sollten Konzepte für Planungen, Einrichtungen, Technologien und Produkte sowie für Kommunikations- und Informationsformen für den gewöhnlichen, täglichen Gebrauch in allen Lebensbereichen sein. Die Entwürfe sollten nicht speziell für alte oder behinderte Menschen entwickelt werden, sondern für alle Menschen auf der Grundlage der Prinzipien des Universellen Designs.

Mit 68 Beiträgen wurde der Wettbewerb stärker angenommen als erwartet. 58 Beiträge kommen von Hochschulen und zehn von den Berufsbildenden Schulen. Das Themenspektrum der Arbeiten reicht von Möbelentwürfen, architektonischen Planungen bis zu Ideen für Haushaltsgeräte und der Gestaltung einer Zeitschrift.

Mit Unterstützung des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz wurden am 26. April 2012 die Preisträgerinnen und Preisträger des Wettbewerbs in einer Feierstunde im Festsaal der Staatskanzlei ausgezeichnet.

Schulung „Neue Standards zur Barrierefreiheit“

Im Oktober 2011 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Rahmen der Reihe „Barrierefreies Rheinland-Pfalz“ eine Schulung „Neue Standards zur Barrierefreiheit“ im Haus der Jugend in Mainz durchgeführt. Dort wurde den rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Überblick über die Neuigkeiten und über die geltenden Standards zur Barrierefreiheit gegeben. So wurden Grundlagen, Neuerungen und gute Beispiele bei den neuen DIN-Normen 18040-1 barrierefreie öffentlich zugängliche Gebäude und 18040-2 barrierefreie Wohnungen dargestellt. Auch zum Thema „Barrierefreiheit durch Kontraste – DIN 32975“ - gab es ein Referat. Genauso wie einen Bericht über Grundlagen und die Anwendung der Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Grundlagen und Neuerungen der DIN 32984, Bodenindikatoren, waren auch Thema. Darüber hinaus wurde über den aktuellen Sachstand zu barrierefreien Verkehrsraumnormen (DIN 18040-3) berichtet und über Grundlagen und aktuelle Entwicklungen in Bezug auf eine barrierefreie Bahn (RiL 813 und TSI PRM) informiert.

Bundesgartenschau 2011 Koblenz

Dank einer vorbildlichen Beteiligung betroffener Menschen als Expertinnen und Experten konnte vom 15. April 2011 bis 16. Oktober 2011 in Koblenz eine weitgehend barrierefreie Bundesgartenschau (BUGA) durchgeführt werden.

Auf Einladung des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen trafen sich seit September 2009 Vertreterinnen und Vertreter der Koblenzer Behindertenverbände mit den verantwortlichen Planerinnen und Planer der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, der Stadt Koblenz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie der verschiedenen beauftragten Planungsbüros regelmäßig zu einem Austausch. Dabei wurde besprochen, wie die jeweiligen Ausstellungskonzepte und Baumaßnahmen im Rahmen der BUGA so barrierefrei wie möglich gestaltet werden können. Zusätzlich gab es auch Termine an den Objekten und Einrichtungen vor Ort (Baustellentermine und Materialproben), oft von kleineren Fachteams, um Lösungsmöglichkeiten direkt und nachvollziehbar abklären zu können (zum Beispiel zur Beschaffenheit der Bodenbeläge oder zur barrierefreien Zugänglichkeit im Schlossgarten, zur neuen Rheintreppe oder in der Festung Ehrenbreitstein).

Ergebnisse der gemeinsamen Aktivitäten waren eine beispielhaft barrierefrei erlebbare Bundesgartenschau in Koblenz. Elemente davon waren Informationen in leichter Sprache auf der Webseite der BUGA 2011 (www.buga2011.de), inklusiv ausgerichtete Spielplätze, die Nutzbarkeit der neuen Rheintreppen für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer, die barrierefreie Erreichbarkeit historischer Anlagen auf der Festung Ehrenbreitstein bis hin zum Fahnenturm und des Schlosses Stolzenfels, Gästeführungen für hörbehinderte und für sehbehinderte Menschen sowie die barrierefreie Nutzung der neuen Seilbahn.

Im Rahmen der barrierefrei gestalteten BUGA 2011 wurde vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und vom Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz der Flyer „Hilfen für behinderte Menschen“ entworfen und an allen Eingängen der BUGA ausgelegt. Außerdem wurde vom Landesamt eine Telefonhotline eingerichtet, an die sich interessierte Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen zur barrierefreien Bundesgartenschau richten konnten. Die Hotline war täglich und auch an den Wochenenden erreichbar.

Als Anerkennung für das vorbildliche Engagement der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH unter Beteiligung betroffener Menschen als Expertinnen und Experten in Sachen Bar-

rierefreiheit hat der Sozialverband Deutschland e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland im Juni 2011 die Bundesgartenschau Koblenz 2011 mit der Plakette für Barrierefreies Bauen ausgezeichnet.

Landesgartenschau Landau

Seit März 2012 trifft sich eine Arbeitsgruppe aus den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Behindertenverbände, Mitgliedern des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen, Vertretern der Stadt Landau und der Universität Koblenz-Landau mit den Verantwortlichen der Landesgartenschau Landau GmbH, damit auch die Landesgartenschau in Landau weitgehend barrierefrei wird.

Barrierefreie Verwaltung

Für behinderte Menschen bestehen im Bereich der öffentlichen Verwaltung Barrieren – nicht nur in baulicher Hinsicht – es gibt sie auch dort, wo eine Behinderung die Wahrnehmung und Kommunikation beeinträchtigt oder unmöglich macht. Der Abbau solcher Barrieren kommt dabei nicht nur behinderten Menschen, sondern allen zugute und ist damit Ausdruck einer bürgerfreundlichen Verwaltung.

Um sicherzustellen, dass das Gesetz auch wahrnehmbare Wirkungen entfaltet, hat der Ministerrat die Begleitung der Umsetzung durch Projektgruppen unter effizientem Mitteleinsatz beschlossen. Die Federführung für die Projektgruppe "Barrierefreie Verwaltung" hat das (damalige) Ministerium des Innern und für Sport übernommen. Der Projektgruppe gehören auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sowie zeitweise der Kommunalen Spitzenverbände an. Über den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen sind auch Verbände von Menschen mit Behinderungen in der Gruppe beteiligt.

Für die behindertengerechte Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, die barrierefreie Informationstechnik und das Recht auf Nutzung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationsformen wurde bereits im Jahr 2005 die Broschüre „Barrierefreie Verwaltung“ heraus gegeben.

Die Inhalte der Broschüre sind mittlerweile von der Projektgruppe ergänzt und aktualisiert. Sie stehen auf der Webseite www.barrierefrei.rlp.de unter der Rubrik „Verwaltung“ zur Verfügung. In diesem Angebot wird über die Rechte der Betroffenen, die Umsetzung der Rechte in die Praxis sowie die gesetzlichen Grundlagen informiert und Hilfestellung zum Auffinden

weiterer Informationen angeboten. Außerdem gibt es Hinweise zur Leichten Sprache, die bei amtlichen Schreiben an Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen beachtet werden sollen.

Maßnahmen an Kulturgütern des Landes

Nach umfangreichen Arbeiten wurde am 31. August 2012 die Burgruine Hardenburg bei Bad Dürkheim saniert übergeben. Mit rund 6,5 Millionen Euro aus Landesmitteln wurde unter anderem ein modernes, komplett barrierefreies Besucherzentrum errichtet. Weiterhin wird in Kürze ein haptisches Modell der Burganlage einschl. Beschriftung in Braille-Schrift aufgestellt.

In einem ersten Abschnitt sollen in der Villa Ludwigshöhe bei Edenkoben bauliche Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung des Veranstaltungs- und Konzertbereiches sowie des Besucher Cafés durchgeführt werden (Kosten rd. 1,0 Mio. €). Die Fertigstellung der ersten Teilmaßnahme ist für Spätsommer 2013 geplant. Weitere Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung des gesamten Gebäudes sind für die folgenden Jahre geplant.

Die umfangreichen Baumaßnahmen der letzten Jahre am Hambacher Schloss sind mittlerweile abgeschlossen. Der Innenbereich des Schlosses, der Außenbereich und der Restaurant-Neubau sind jetzt barrierefrei.

Festung Ehrenbreitstein

Im Rahmen der Bau- und Sanierungsmaßnahmen anlässlich der Bundesgartenschau 2011 wurde die barrierefreie Erreichbarkeit und Zuwegung des Festungsgeländes und der Vermittlungsbereiche realisiert. Dies wurde durch die Inbetriebnahme des Schrägaufzuges und der Seilbahn sowie den Einbau von zusätzlichen Aufzügen und Treppenliften erreicht. In 2012 wurde das neue vollständig barrierefrei erschlossene Entrée-Gebäude eingeweiht. Weiterhin wurde ein Blindenleitweg angelegt und an mehreren Standorten haptische Modelle des Festungsplateaus einschl. Beschriftung in Braille-Schrift aufgestellt.

Zudem wurde das Führungsangebot mit Audio-Guides weiter ausgebaut. Für Hörgeschädigte steht ein gesondertes Audio-Guide-Angebot zur Verfügung.

Bauliche Maßnahmen des Landes

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) setzt weiter die barrierefreie Erschließung und Herrichtung seiner im Anlagevermögen befindlichen ca. 1.400 Immobilien

um. Damit der barrierefreie Ausbau der Liegenschaften, unabhängig von Generalsanierungen und Neubaumaßnahmen, beschleunigt wird, sind im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes LBB zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit 1,5 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr veranschlagt. Im Jahr 2011 wurden ca. 1,9 Mio. Euro ausgegeben, für das Jahr 2012 sind ca. 1,4 Mio. Euro veranschlagt.

Schwerpunktmäßig handelt es sich hierbei um folgende bauliche Maßnahmen:

- Barrierefreie Erschließung der Eingangssituationen durch den Bau von Rampen und Einbau von Türöffnern,
- Einbau barrierefreier Personenaufzüge,
- Einbau von behindertengerechten WC-Anlagen,
- Einrichtung barrierefreier Arbeitsplätze,
- Einbau von Leitsystemen im Außenbereich.

Barrierefreie Herrichtung von Ministerien

Die barrierefreie Gestaltung des Zugangs zum Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) ist derzeit beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) in der konkreten Planung. Dazu gehören eine Rampe zum Haupteingang sowie eine Aufzugsanlage im Eingangsbereich für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer. Der Treppenbereich im Eingang soll für sehbehinderte Menschen mit taktilen Streifen ausgestattet werden. Die Aufzugsanlagen sollen mit einem zusätzlichen horizontalen Bedientableau für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer, Ansagefunktion sowie Bedienungstasten und schriftlichen Hinweisen in blindengerechter Brailleschrift umgebaut werden.

Die barrierefreie Erschließung des Gästehauses der Staatskanzlei, Auf der Bastei in Mainz, befindet sich in der Planung. Die Abstimmungen mit der Denkmalpflege sind abgeschlossen. In die Planung eingebunden sind ebenfalls Maßnahmen zur behindertengerechten Herrichtung einer WC Anlage. In Abstimmung mit der Staatskanzlei kann mit der Ausführung der Maßnahme 2013 begonnen werden.

Auch im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung wurden in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen zur barrierefreien Ausstattung der Dienstgebäude durchgeführt.

Hierbei ist insbesondere auf den Einbau von Sitzliften im Dienstgebäude der Stiftsstraße 9 hinzuweisen. Weitere Maßnahmen, wie die Herstellung der Barrierefreiheit der Haupteingänge beider Dienstgebäude - Stiftsstraße 9 sowie Kaiser-Friedrich-Straße 1 - mit elektrisch zu öffnenden Eingangstüren, ohne Zuhilfenahme Dritter, sind mit dem Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung in konkreter Planung.

Obere Landesbehörden

- Im Bereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Dienstgebäude Neustadt, werden zurzeit die Zugangstüren mit automatischen Türöffnern nachgerüstet. Im Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft wurde 2011 eine behindertengerechte WC-Anlage fertig gestellt, der Einbau eines Treppenliftes steht für 2013 an.
- Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord setzt auch weiterhin die Verbesserung der Barrierefreiheit in ihren Dienstgebäuden um. Nach dem erfolgten Umzug der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur in ein anderes Gebäude im Jahr 2011 verfügen alle Dienstgebäude der SGD Nord über einen barrierefreien Zugang und mit Ausnahme eines Gebäudes auch alle über eine behindertengerechte Toilette.
- Im Gebäude der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Konstantin-Platz 6, wurde in 2011 der Einbau einer barrierefreien Aufzugsanlage und einer Behindertentoilette fertig gestellt. Für das Gebäude der ADD in Birkenfeld sind Maßnahmen zur Herstellung eines barrierefreien Zuganges in Planung.

Maßnahmen bei bestehenden Hochschulimmobilien

An den Bestandsgebäuden der Hochschulen des Landes wurden folgende barrierefreie Maßnahmen im Berichtszeitraum umgesetzt oder sind in Planung:

Johannes Gutenberg Universität Mainz

- Barrierefreier Zugang zum Hauptgebäude, Forum I,
- Behindertengerechte WC-Anlage, Hörsaalgebäude, Fachbereich BWL,
- Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung des Eingangsbereiches im Institutsgebäude Kernphysik.
- Die Errichtung barrierefreier Aufzugsanlagen im Hörsaalgebäude Recht- und Wirtschaft sowie im Naturwissenschaftlichen Institutsgebäude und Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Eingangs im Sportinstitut und Domus Universitatis sind in Planung.

Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

- Barrierefreie Erschließung des Gebäudes H durch Errichtung einer Rampe im Außenbereich,
- Einbau barrierefreier Aufzugsanlagen in den Gebäudeteilen E III und C IV,
- In Planung befinden sich Maßnahmen zur barrierefreien Herrichtung der Außenanlagen: Dies sind die Erneuerung des Leit- und Beschilderungssystems sowie die Herstellung von behindertengerechten Parkplätzen und Rampen im Bereich des Sportplatzes.

Steuerverwaltung

Bei den Finanzämtern sind nach Abschluss der aktuell laufenden Maßnahmen die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang bei 25 von 26 Finanzämtern vollständig erfüllt. Im Berichtszeitraum wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Finanzamt Speyer, Gebäudeteile A und B: Einbau eines behindertengerechten Aufzuges,
- Finanzamt Mainz-Mitte: Einbau einer barrierefreien Aufzugsanlage und Einbau von motorbetriebenen Türanlagen zur Erschließung des Gebäudes und des Service Centers,
- Finanzamt Alzey: Errichtung einer behindertengerechten WC-Anlage und Einbau eines Treppenliftes,
- Finanzamt Mayen: Barrierefreie Erschließung,
- Finanzamt Diez: Errichtung einer barrierefreien Außenrampe,
- Finanzamt Hachenburg: Errichtung einer barrierefreien Außenrampe.

Die Fachhochschule für Finanzen bzw. Landesfinanzschule in Edenkoben wurde im Rahmen der Generalsanierung und Aufstockung barrierefrei hergerichtet (Fertigstellung 2011).

Justizgebäude

Im Bereich der Justiz sind seit 2011 die folgenden baulichen Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden durchgeführt worden:

- Amtsgericht Kusel: Anbau eines Hubaufzuges (Fertigstellung in 2011),
- Amtsgericht Bitburg: Einrichtung einer behindertengerechten Toilette (Fertigstellung in 2011) ,
- Landgericht Trier: Einbau einer behindertengerechten Aufzugsanlage (Fertigstellung in 2011) ,

- Amtsgericht St. Goar: Anbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des Gebäudes (Fertigstellung in 2012),
- Amtsgericht Hermeskeil: Einbau eines Aufzuges, barrierefreie Erschließung des Gebäudes, Einbau einer Behindertentoilette (Fertigstellung in 2012),
- Staatsanwaltschaft Mainz: Barrierefreie Erschließung des Gebäudes, Einbau einer Behindertentoilette (Fertigstellung in 2012) ,
- Amtsgericht Mainz: Barrierefreie Erschließung des Gebäudes,
- Verwaltungsgericht Mainz: Nachrüstung von Türantrieben.

Folgende Maßnahmen befinden sich derzeit in Ausführung bzw. sind konkret geplant:

- Amtsgericht Landstuhl: Anbau eines Aufzugs.
Der Landesbetrieb LBB plant darüber hinaus die Durchführung folgender Maßnahmen, wobei noch keine Entscheidung über die Ausführung gefallen ist:
- Amtsgericht Bitburg: Verbesserung des barrierefreien Zugangs durch Verbreiterung der vorhandenen Rampe zum Haupteingang, Anbringen eines Tasters zum Öffnen der Eingangstür ,
- Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße: Barrierefreier Zugang zum Gebäude,
- Sozialgericht Speyer: Barrierefreier Zugang zum Gebäude,
- Justizzentrum Frankenthal: Barrierefreier Ausbau durch den Einbau von Aufzugsanlagen bzw. Plattformliften,
- Amtsgerichte Grünstadt: Behindertengerechte Gestaltung des Eingangsbereiches,
- Amtsgericht St Goar: Behindertengerechte WC-Anlage,
- Amtsgericht Montabaur: Barrierefreier Zugang.
Im Bereich des Justizvollzugs ist seit 2011 die folgende bauliche Maßnahme zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden durchgeführt worden:
- JVA Wittlich: Einrichtung mehrerer zusätzlicher behindertengerechter Hafträume (Fertigstellung 2012).

In dem bis Mitte 2013 auf dem Gelände der JVA Diez entstehenden Neubau eines Gebäudes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung plant der Landesbetrieb LBB darüber hinaus die Einrichtung mehrerer behindertengerechter Unterkünfte.

Dienstgebäude der Polizei

Neubauten der Polizei werden ausnahmslos barrierefrei gemäß den aktuellen Standards errichtet. Bei größeren Um- und Erweiterungsbauten werden bestehende Gebäude mit barrierefreien Zugängen ausgestattet. Auch wenn keine größeren Umbauten geplant sind, werden

im Einzelfall isolierte Baumaßnahmen zu Verbesserung der Barrierefreiheit von Dienstgebäuden durchgeführt. So wurde der barrierefreie Zugang zur Polizeiinspektion Remagen über die Installation eines Schrägaufzuges sichergestellt. Beim Haus des Jugendrechts in Kaiserslautern wurde durch den Einbau eines Außenaufzugs die barrierefreie Erschließung erreicht. Ein weiteres Beispiel ist die Polizeiinspektion Lauterecken, bei der eine Behindertentoilette eingebaut wurde. Auch das gemeinsame Dienstgebäude der Polizeiinspektion und Kriminalinspektion Betzdorf wird im Rahmen des Umbaus weitestgehend barrierefrei ausgestattet werden.

In Planung befinden sich Maßnahmen für Gebäude der Polizeiinspektionen in Bad Ems, Lahnstein, Frankenthal und Lauterecken.

Katasterverwaltung

Die Gebäude der Katasterverwaltung werden ebenfalls schrittweise barrierefrei aus- bzw. umgestaltet. Im Behördenhaus Bernkastel-Kues wurde im Berichtszeitraum das dort untergebrachte Katasteramt durch Errichtung einer Außenhubbühne barrierefrei erschlossen.

Gesundheitsämter

In den Gesundheitsämtern wurden in den vergangenen Jahren Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung bereits umgesetzt. Im Gesundheitsamt Andernach sind Maßnahmen zur barrierefreien Herrichtung vorgesehen. In den Gesundheitsämtern Altenkirchen, Mayen und Simmern sind Maßnahmen zur Herrichtung von barrierefreien Zugängen und behindertengerechten WC-Anlagen in der Planung. Ebenfalls befindet sich der Einbau einer barrierefreien Aufzugsanlage für das Gesundheitsamt Kaiserslautern in der Planung.

Folgende weitere Baumaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit wurden im Berichtszeitraum umgesetzt bzw. befinden sich in der Ausführung:

- DLR Mosel, Verwaltungsgebäude: Errichtung einer Außenhubbühne und Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage,
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein: Einbau einer Außenhubbühne und Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage,
- Domäne Avelsbach, Weinverkauf: Barrierefreier Zugang durch Errichtung einer Außenrampe, Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage,
- Landesmedienzentrum Koblenz: Errichtung eines barrierefreien Außenaufzuges,
- Dikasterialgebäude Koblenz: Errichtung einer Aufzugsanlage und Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage,
- Haus des Jugendrechts Mainz: Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage.

Mobilität

Personenbeförderungsgesetz – ÖPNV

Am 1. Januar 2013 trat das überarbeitete Personenbeförderungsgesetz in Kraft und schuf neue Vorgaben, um den in der Mobilität eingeschränkten Menschen die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs zu erleichtern. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich intensiv auf Bundesebene für diese Neuregelung für mehr Barrierefreiheit im Öffentlichen Personenverkehr engagiert.

Für die Erreichung der vollständigen Barrierefreiheit im lokalen ÖPNV-Betrieb haben die kommunalen Aufgabenträger künftig in ihren Nahverkehrsplänen als Zieldatum das Jahr 2022 zu bestimmen. Hiermit ist für die notwendigen Investitionen durch die Busunternehmen eine Übergangszeit vorgesehen, aber gleichzeitig ein Zielzeitpunkt fixiert. Ausnahmen von der Barrierefreiheit müssen im Nahverkehrsplan konkret benannt und begründet werden. Bei der Aufstellung der Nahverkehrspläne sind die kommunalen Behindertenbeiräte und –beauftragten zu beteiligen.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Liberalisierung des Busfernlinienverkehrs. Auch bei diesen Verkehren ist den Belangen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste Rechnung zu tragen. Hier wird bis spätestens Ende 2019 die Barrierefreiheit der Verkehrsbedienung vorausgesetzt. Dabei sind mindestens zwei Stellplätze für Rollstuhlnutzer im Fahrzeug vorzusehen.

Bahn

Bei Neuausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge hinsichtlich der Belange behinderter oder mobilitätseingeschränkter Reisender mit Behindertenorganisationen abgestimmt. Generell gilt, dass im Rahmen der Ausschreibungen anzubietende Fahrzeuge den Anforderungen der auf europäischer Ebene geregelten technischen Spezifikationen zur Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität (TSI PRM) genügen müssen, sofern es sich um Neufahrzeuge handelt. In Rheinland-Pfalz sind in den Jahren 2011/2012 zwei wettbewerbliche Verfahren abgeschlossen worden. Die Fahrzeuge werden ab den Jahren 2014/2015 zum Einsatz kommen. Ein weiteres wettbewerbliches Verfahren, bei dem auch Gebrauchtfahrzeuge zugelassen sind, befindet sich in der Angebotswertung.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur fördert mit erheblichen finanziellen Mitteln den Um- und Ausbau von Bahnhaltepunkten sowie Zentralen Omnibusbahnhöfen und Bushaltestellen in Rheinland-Pfalz, um bestehende Beeinträchtigungen für Menschen mit Behinderungen beim Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) abzubauen. In 2011 und 2012 wurden folgende Vorhaben zur Verbesserung der ÖPNV/SPNV-Infrastruktur in Hinblick auf barrierefreie Reisemöglichkeiten begonnen bzw. realisiert:

- 2011: Inbetriebnahme eines neuen Bahnhaltepunktes Wörth-Zügelstraße an der Bahnstrecke Germersheim – Wörth,
- 2011: Inbetriebnahme des neuen Bahnhaltepunktes Koblenz-Stadtmitte,
- 2011: Inbetriebnahme eines neuen Bahnhaltepunktes Germersheim – Mitte an der Bahnstrecke Germersheim – Bruchsal,
- 2011: Fertigstellung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhaltepunktes Frankenthal – Flomersheim,
- 2011: Fertigstellung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofes Oppenheim,
- 2011: Fertigstellung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofes Cochem,
- 2011: Fertigstellung des barrierefreien Ausbaus des Mittelstandsbahnhofes Flörsheim-Dalsheim,
- 2011: Baubeginn barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Bad Kreuznach,
- 2011: Baubeginn barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Wittlich,
- 2011: Baubeginn barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Föhren,
- 2012: Fertigstellung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofes Staudernheim,
- 2012: Fertigstellung des barrierefreien Ausbaus des Hauptbahnhofes Landau,
- 2013: neuer Bahnhaltepunkt Neustadt-Süd,
- 2012: Baubeginn neuer Bahnhaltepunkt Annweiler-Sarnstall auf der Strecke Landau - Pirmasens-Nord (Queichtalbahn),
- Mai 2012: Baubeginn barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Mainz Römisches Theater.
- 2012: Baubeginn barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Ahrweiler

Neben dem barrierefreien Ausbau von Verkehrsstationen wurden ebenfalls Umbaumaßnahmen in Bahnhofsumfeldern zur Verbesserung der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger fertig gestellt oder begonnen. Dabei werden an Park & Ride-Anlagen immer Behinderterparkplätze eingerichtet. Beispiele hierfür sind die Bahnhofsumfelder in Osthofen, Oppenheim, Armsheim und Flörsheim-Dalsheim.

2.8.2. Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen

Offizielle Anerkennung der Gebärdensprache

Die deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Menschen mit Hörbehinderungen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache die Gebärdensprache zu verwenden. Die Einzelheiten hierzu sind in verschiedenen Vorschriften geregelt. Diese sind insbesondere

- das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (§§ 6 und 9 BGG)
- das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 8 LGGBehM)
- das Sozialgesetzbuch Erstes Buch (§ 17 SGB I)
- das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (§ 19 SGB X) und
- die Kommunikationshilfenverordnung (KHV).

In welchen Situationen ist Gebärdensprachdolmetschen erforderlich?

Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher kommen in vielen Situationen zum Einsatz. Sie übersetzen für Menschen mit Hörbehinderungen zum Beispiel

- bei Behördengängen
- bei Betriebsgesprächen und -versammlungen
- bei Ärzten und in Krankenhäusern
- bei Weiterbildungs- und Kulturveranstaltungen
- in Gerichten und bei der Polizei oder auch
- in Schulen und Kindergärten.

Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern

Seit Sommer 2010 besteht eine Vereinbarung zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Trägern der Vermittlungsstellen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern in Frankenthal, Neuwied und Trier, die die Vermittlung von Kommunikationshelferinnen und -helfern, besonders von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, für die Dauer von drei Jahren sicherstellt. Die Träger werden für diese Aufgabe vom Land finanziell unterstützt. Der bestehende Vertrag wurde zu Beginn des Jahres 2013 auf Ende 2013 verlängert. Im zweiten Halbjahr 2013 werden sich die zuständigen Stellen in der Landesregierung über das im Anschluss geplante Verfahren abstimmen und gegebenenfalls eine neue Ausschreibung durchführen.

Durch die individuelle Beratung schwerbehinderter hörgeschädigter Menschen soll - unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts - eine passgenaue Vermittlung für Dolmetschereinsätze möglich werden. Die Einsätze können nach Möglichkeit zeitnah gebucht und durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus der näheren Umgebung durchgeführt werden. Dadurch soll die finanzielle Belastung des Auftraggebers minimiert werden. Die Vereinbarung sieht auch die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, die Qualitätsstandards von Kommunikations-helferinnen und -helfern, besonders von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, erarbeiten und die zu einer landesweiten fachlichen Abstimmung beitragen soll.

Das belegt, wie wichtig der Landesregierung die barrierefreie Kommunikation für und mit hörbehinderten und gehörlosen Menschen ist.

Die Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder erkennen die Deutsche Gebärdensprache an. Verwaltung und Rehabilitationsträger sind verpflichtet, die Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern oder von anderen geeigneten Kommunikationshilfen in Verwaltungsangelegenheiten oder beispielsweise bei Arztbesuchen zu übernehmen. Weitere Kommunikationshilfen können Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher oder unterstützte Kommunikation mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel sowie Kommunikationsbücher oder -tafeln sein.

Unterstützung der Teilhabe hör- oder sprachbehinderter Eltern und Sorgeberechtigter an schulischen Veranstaltungen

Im Schulbereich werden seit 2008 die Kosten für Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher erstattet, wobei diese in Verwaltungsverfahren (z.B. Aufnahme in die und Entlassung aus der Schule, Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen, Schulordnungsmaßnahmen) vom Schulträger und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen (z.B. Eltern- und allgemeine Informationsabende) vom Land übernommen wurden. Das ursprünglich bis zum 31. Dezember 2009 befristete Modellvorhaben (vgl. 3. Bericht der Landesregierung) wird nun - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - dauerhaft weitergeführt.

Das Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (LDÜJG) vom 10. September 2008 in der jeweils aktuellen Fassung regelt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher anzuwenden sind. Als Sprache im Sinne des Gesetzes gilt auch die Gebärdensprache.

Nicht für alle hörgeschädigten Menschen ist die Gebärdensprache das Mittel der Wahl. Häufig beherrschen spätertaubte und schwerhörige Menschen sowie Trägerinnen und Träger von Cochlea Implantaten keine oder wenig Gebärdensprache. Ihnen können Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher helfen, Wortbeiträge zu verstehen und eigene Gedanken, Ideen und Fragen aktiv in ein Gespräch einzubringen. Sie übersetzen

das Gesagte in geschriebene Sprache, also in Schrift. Die Schrift kann der hörgeschädigte Mensch via Internet am Laptop oder Handy beziehungsweise bei Veranstaltungen auch auf Leinwand im Hintergrund mitlesen.

Flyer Gebärdensprachdolmetschen

Im Oktober 2012 hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie einen neuen Flyer „Gebärdensprachdolmetschen“ aufgelegt. Dieser informiert über die regionalen Ansprechpartner und die wesentlichen Fragen wie beispielsweise Kostenträger und Beauftragung.

Da sich die Situation von Menschen mit Hörschädigung in sehr schwierigen Lebenslagen häufig durch den fehlenden zügigen Zugriff auf Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher verschärft, wurden die Beraterinnen und Berater für diese speziellen Situationen mit Hörgeschädigten oder Gehörlosen ebenfalls über den Flyer informiert und so verstärkt für die Thematik sensibilisiert. Und zwar wurden informiert:

- Pflegestützpunkte
- Suchtberatungsstellen
- Erziehungs- und Familienberatung sowie
- Schwangerschaftsberatung.

Für die in der Vermessungs- und Katasterverwaltung beschäftigten 15 gehörlosen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Rahmen von z. B. Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen, EDV-Schulungsmaßnahmen und Prüfungen Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt. In 2010 wurden hierfür insgesamt 53.464 Euro und in 2011 insgesamt 16.909 Euro aufgewendet. Die Maßnahmen wurden überwiegend zu 70 % (in Ausnahmefällen zu 80%) bezuschusst.

Umsetzung der Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) im Sinne blinder und sehbehinderter Menschen

Die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis hat Vorkehrungen zur Umsetzung der Zugänglichmachungsverordnung - ZMV - getroffen. Blinde oder stark sehbehinderte Menschen können gerichtliche Schreiben als Braille-Dokument anfordern. Ein entsprechender Drucker wird zentral bei dem Landgericht Landau in der Pfalz vorgehalten.

- Der Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz berichtet, seit dem 1. Juni 2007 würden die Beteiligten in allen anhängig werdenden Verfahren bereits mit dem ersten Schreiben des Gerichts über ihren Anspruch auf Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 ZMV hingewiesen. Im Bedarfsfall dürften die Braille-Drucker des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz, des Amtes für soziale Angelegenheiten in Mainz, des Amtes für soziale Angelegenheiten in Landau und des Amtes für soziale Angelegenheiten in Trier genutzt werden. Bislang hätten zwei Kläger verlangt, dass ihnen Dokumente in elektronischer Form übermittelt werden. Fünf Klägerinnen und Kläger hätten um Übersendung von Schreiben in Druck gebeten.
- Der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz teilt mit, dass in seinem Geschäftsbereich praktische Erfahrung mit der Zugänglichmachungsverordnung nur bei den Amtsgerichten Cochem und Bingen vorlägen.
- Die Direktorin des Amtsgerichts Cochem habe mitgeteilt, dass einer blinden Person ein Schreiben wunschgemäß durch das Besprechen und die Übermittlung einer handelsüblichen Musikkassette zugänglich gemacht worden sei.
- Bei dem Amtsgericht Bingen sei es im September 2011 in einem Vollstreckungsverfahren erforderlich geworden, Unterlagen nach der Zugänglichmachungsverordnung bereitzustellen. Ein Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Bingen habe einen Vollstreckungsauftrag gegen einen blinden Vollstreckungsschuldner zu erledigen gehabt. Für den Schuldner seien bei dem Landgericht Landau in der Pfalz der Vollstreckungsauftrag sowie ein Beschluss des Amtsgerichts Bingen in Braille-Schrift übersetzt worden.

Stärkung des personenzentrierten Ansatzes im Bereich der Unterstützten Kommunikation – Ausbau des Netzes von Beratungsstellen

In Rheinland-Pfalz haben mehrere Einrichtungen der Behindertenhilfe ein flächendeckendes Beratungsangebot für Unterstützte Kommunikation eingerichtet und sich zu einer Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungsstellen für Kommunikationshilfen (LAG BKOM) zusammengeschlossen. Die Beratungsstellen für Unterstützte Kommunikation (BUK) sind angesiedelt:

- am Heinrich Haus Neuwied,
- am Kinderzentrum Ludwigshafen,
- am St. Paulusstift Landau,
- an der Reha Westpfalz in Landstuhl sowie
- an der kreuznacher diakonie in Bad Kreuznach.

Unterstützte Kommunikation fördert in hohem Maße Inklusion und Teilhabe, indem sie auf die Verbesserung und die Erweiterung der kommunikativen Kompetenz im Alltag von Menschen mit Behinderungen zielt. Der Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe wird für Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen nur umsetzbar, wenn sie und ihr Umfeld die notwendige Beratung und Begleitung im Hinblick auf Kommunikation und Steuerungsmöglichkeiten ihres Umfeldes erfahren. Fortschritte in der Entwicklung von Hilfsmitteln, u. a. durch Nutzung moderner Technologien, und Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse verbessern die Möglichkeiten der Kommunikation und Steuerung erheblich und damit die Chancen auf Teilhabe nachhaltig.

Die Beratungsstellen für Unterstützte Kommunikation stellen die spezifischen Verfahren für die Diagnostik, Behandlung, Förderung und Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Beeinträchtigung der Kommunikation und ggf. weiteren Behinderungen bereit und passen Hilfsmittel individuell und alltagstauglich an. Diese Verfahren umfassen therapeutische, technische, hilfsmittelbezogene und pädagogische Aspekte. Wichtig ist hierbei der Einbezug des sozialen Umfeldes in einen Beratungs-, Förder- und Trainingsprozess.

Ziel ist, den Menschen zu mehr Selbständigkeit und zur Verringerung der Abhängigkeit von Fremdhilfe zu verhelfen. Dabei wird die soziale Integration, die Integration in die Arbeitswelt, aber auch die Ermöglichung angemessener Tagesstruktur und Beschäftigung gefördert.

Nach mehrjährigen Verhandlungen ist es dem MSAGD gelungen, mit Wirkung zum 1.1.2012 gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Beratungsstellen für Unterstützte Kommunikation eine Rahmen- und Vergütungsvereinbarung über die Gewährung und Finanzierung von Maßnahmen der Unterstützten Kommunikation im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII abzuschließen.

In der Rahmenvereinbarung wird der komplexe Beratungs- und Behandlungsprozesses unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit der Leistungsträger beschrieben.

Die Vergütungsvereinbarung dient der auskömmlichen Finanzierung der BUK. Sie enthält u.a. Regelungen zur Höhe des Leistungsentgeltes. Beide Vereinbarungen gewährleisten, dass Menschen mit Bedarf an unterstützter Kommunikation die im Einzelfall erforderlichen Hilfen erhalten.

2.8.3. Zielvereinbarungen

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes eröffnet die Möglichkeit, zwischen anerkannten Verbänden behinderter Menschen und Wirtschaftsunternehmen Zielvereinbarungen abzuschließen. Mit diesem Instrument können wichtige Impulse für mehr Barrierefreiheit gesetzt werden. In den Zielvereinbarungen erklären sich Unternehmen bereit, ihre Dienstleistungen und baulichen Gegebenheiten schrittweise innerhalb eines festgelegten Zeitraums den Bedingungen einer umfassenden Barrierefreiheit anzupassen. Dabei wird in regelmäßigen Abständen bei Treffen der Unternehmen mit den Verbänden die Umsetzung der Zielvereinbarungen evaluiert. Somit ist die Umsetzung der Zielvereinbarung als ein fortwährender Prozess zwischen den Vereinbarungspartnern zu verstehen.

In den Jahren 2011 und 2012 wurden weitere 10 Zielvereinbarungen u.a. mit dem Verband der Campingplatzunternehmer RLP und Saarland e. V., dem Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V., dem Unternehmen Möbel Martin Meisenheim, der Volkshochschule Mainz e. V. und weiteren E aktiv Märkten abgeschlossen. Somit bestehen mit Stand 31. Dezember 2012 insgesamt 25 Zielvereinbarungen in Rheinland-Pfalz.

Ein weiterer Erfolg ist die Verlängerung der Zielvereinbarung mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz. Die Zielvereinbarung wurde erstmals im Juli 2007 zwischen dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz und den Organisationen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen. Anliegen dieser Zielvereinbarung ist es, Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu den Dienstleistungen und Gebäuden der

Sparkassen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen. Die auf vorerst fünf Jahre ausgelegte Zielvereinbarung wurde auf Wunsch aller Vereinbarungspartner am 19. Juli 2012 fortgeschrieben. Mit der Verlängerung wurde auch erreicht, dass alle örtlichen Sparkassen der Zielvereinbarung beigetreten sind.

Eine Expertengruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenverbände und des Sparkassenverbandes überprüfen regelmäßig die Umsetzung der Zielvereinbarung. So ist bereits geplant, ergänzende Empfehlungen zur Herstellung von Barrierefreiheit von Sparkassenfilialen zu erarbeiten. Ebenso sollen die neuen Anforderungen an barrierefreie Geldautomaten vom 13. Juni 2012 (erarbeitet von Verbänden behinderter Menschen, Sparkassenverbände und Geldautomatenherstellern auf Bundesebene) ausführlich behandelt und dann an die Sparkassen über eine Vorstandsinformation weitergegeben werden. Weitere mögliche Themen der Expertengruppe werden die Steigerung der Beschäftigung behinderter Menschen sowie die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten bei den Sparkassen sein.

Die rheinland-pfälzische Zielvereinbarung für die Sparkassen hat bundesweit Interesse geweckt, so dass auch in Baden-Württemberg derzeit über eine Zielvereinbarung zu den Sparkassen verhandelt wird.

Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz von 2002 und die folgenden Landesbehindertengleichstellungsgesetze regeln die Umsetzung von Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Bereich. Umfassende Regelungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit im privatrechtlichen Bereich (diskriminierungsfreier Zugang zu Gütern, Dienstleistungen und Waren) waren bislang nicht durchzusetzen. Eine von der Bundesregierung blockierte Antidiskriminierungsrichtlinie auf EU-Ebene mit der Forderung nach der barrierefreien Zugänglichkeit von Angeboten und Gütern könnte erheblich zur Verbesserung der Barrierefreiheit beitragen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes wurde den Ländern im Mai 2012 die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. In diesem Zusammenhang wurde von Rheinland-Pfalz vorgeschlagen, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz entsprechend der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention weiter zu entwickeln und darauf hinzuwirken, entsprechende Rahmenbedingungen für eine verbindliche barrierefreie Gestaltung der verschiedenen Lebensbereiche auch im privatrechtlichen Bereich sicher zu stellen. Dies wäre zum Beispiel gewährleistet, wenn nicht nur die Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen, sondern auch der Abschluss von Zielvereinbarungen verpflichtend gesetzlich geregelt wäre. Damit würde die Verhandlungsposition der Verbände behinderter Menschen erheblich gestärkt werden.

Die Anzahl von Zielvereinbarungen zur Barrierefreiheit in Rheinland-Pfalz hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2004 (1. Bericht)	2006 (2. Bericht)	2008 (3. Bericht)	2010 (4. Bericht)	2012 (5. Bericht)
Zielvereinbarungen	1	1	4	18	25

2.8.4. Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen zu den Handlungsfeldern Mobilität und Barrierefreiheit

Nach wie vor müssen wir feststellen, dass in den Städten von Rheinland-Pfalz besonders aber in vielen ländlichen Gebieten Mobilität und Barrierefreiheit unzureichend gewährleistet sind.

Um umfassende Mobilität sicher zu stellen, müssen Menschen mit Behinderungen die öffentlichen Verkehrsmittel selbständig und weitgehend ohne fremde Hilfe benutzen können. Alternative Angebote zur Mobilität (Fahrdienste, Anschaffung von Fahrzeugen oder Budgets) sind ergänzend auszubauen und nicht mit Hinweis auf den ÖPNV einzuschränken. Darüber hinaus darf sich der Ausbau barrierefreier Angebote nicht auf die Förderung der Mobilität beschränken. Planungen zur Sicherheit, wie Brandschutz- und Katastrophenkonzepte von Bahnhöfen oder öffentlichen Einrichtungen, wie auch zum Service müssen ebenso die Belange sinneseingeschränkter wie auch Menschen mit Lernschwierigkeiten berücksichtigen.

Die Maßstäbe der UN-BRK sowie der entsprechenden DIN Normen sind in Landesbaurecht umzusetzen. Behinderte Menschen müssen bereits in der Planungsphase von Projekten vor Ort eingebunden werden. Wenn Landesmittel zur Förderung von Maßnahmen gewährt werden, die nicht barrierefrei sind, muss verbindlich ein Regressanspruch (Geldwert) durchgesetzt werden. Die bisherige Praxis, Barrierefreiheit erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu prüfen, ist keine ausreichende Kontrolle.

Zur umfassenden Barrierefreiheit gehört auch der gleichberechtigte Zugang zur Kommunikation und Information. Um die politische Teilhabe behinderter Menschen zu ermöglichen, besteht gerade im Bereich Information und Kommunikation erheblicher Handlungsbedarf.

Dies umfasst die Informationsangebote politischer Gremien, Parteien und der Verwaltung auf allen Ebenen wie auch die Bereiche barrierefreies Internet, leichte Sprache, Hör- und Kommunikationshilfen, Audiodeskription, Gebärdensprache und Piktogramme.

Ein großer Rückschritt für den Nachteilsausgleich behinderter Menschen ist die Erhebung von Rundfunkgebühren für sinneseingeschränkte Menschen ab 2013, ohne dass private wie öffentlich-rechtliche Sender zu einem angemessenen Ausbau ihrer Angebote verpflichtet worden sind. Hier stehen die öffentlich-rechtlichen Sender in der besonderen Verantwortung, die Zusagen zum Ausbau barrierefreier Medienangebote, wie zum Beispiel die Live-Untertitelung von Fernsehsendungen, konsequent voran zu treiben.

Planungen zur Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürger im Bereich Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz müssen die Belange behinderter Menschen z.B. durch die Vorbereitung von Gebärdensprachdolmetschern auf diese Aufgaben berücksichtigen.

Der Landesbeirat wird sich verstärkt dafür einsetzen, dass Gesetze und Verordnungen konsequent umgesetzt, eingehalten und deren Kontrolle zugesichert wird. Ein wichtiger Baustein für die Mobilität und Barrierefreiheit ist es, dass das Know-how behinderter Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache in der Aus- und Fortbildung verbindlich genutzt wird.

2.9. Bewusstseinsbildung und weitere Maßnahmen

Situation älterer Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz

Es ist ein Ergebnis guter Sozialpolitik und eine gesamtgesellschaftliche Errungenschaft, dass auch behinderte Menschen länger leben und älter werden. In den letzten Jahren hat sich ihre Lebenserwartung der allgemeinen Lebenserwartung immer mehr angenähert.

Hierauf hat die Landesregierung in der Vergangenheit bereits reagiert: Gemeinsam mit Leistungserbringern ist es gelungen, vor allem für die älteren Menschen mit Behinderungen, die nicht mehr die Werkstatt oder die Tagesförderstätte besuchen können, Alternativeangebote zu schaffen und zu finanzieren.

Mittlerweile wurden mit 80 verschiedenen Anbietern im Bereich stationäres Wohnen entsprechende Vergütungssätze (sog. „Tagesstrukturmodule“) vereinbart. Die Höhe der vereinbarten Vergütungssätze ist unterschiedlich und hängt von den jeweiligen Teilhabebedarfen der

unterstützten Menschen ab; die Angebote sind auch für Menschen mit einem entsprechenden Teilhabebedarf, die nicht in diesem Heim, sondern selbstständig oder bei ihren Familien leben, offen.

In Anbetracht der allseits bekannten Fallzahlentwicklungen müssen diese Bemühungen fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Dies muss im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen. Dabei muss der Mensch mit Behinderung (und nicht die leistungserbringende Institution) noch stärker im Mittelpunkt der zukünftigen Überlegungen stehen. Gleichwohl müssen die wichtigen Erfahrungen auch der Leistungserbringer für diese Weiterentwicklung genutzt werden.

Von entscheidender Bedeutung sind bei diesen Weiterentwicklungsnotwendigkeiten jedoch die Kommunen und Landkreise. Dort ist bekannt, welche Angebote, vor allem der „offenen Altenhilfe“, auch von und für Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Es ist auch eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, entsprechende Angebote für die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Angebote nicht nur den Menschen mit Behinderungen, sondern auch Anderen „zu Gute“ kommen. Nur so kann es gelingen, dem Inklusionsgedanken gerecht zu werden und keine „Sonderwelten“ zu schaffen.

Diese Erkenntnisse der kommunalen Ebene müssen mit den Erkenntnissen der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger über die Bedarfssituation in den jeweiligen Einzelfällen verknüpft werden. Die örtlichen Träger wissen genau, welche Menschen entsprechende Bedarfe haben bzw. wann aufgrund der altersmäßigen Entwicklung diese Bedarfe entstehen. Eine gesonderte Erhebung dieser örtlichen Bedarfe durch das Land ist an dieser Stelle nicht zielführend. Dies wäre, wenn überhaupt möglich, nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Diese Landesregierung hat sich, wie im Übrigen alle Landesregierungen vorher, aus inhaltlichen wie verwaltungsökonomischen Gründen dafür entschieden, dass die Aufgaben auf der örtlichen Ebene durchgeführt werden.

Für die Weiterentwicklung der tagesstrukturierenden Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen ist als zentrale Herausforderung deren inklusiver Charakter zu nennen: Die bereits vorhandenen Angebote und Konzepte gehen noch zu wenig auf den Aspekt der Inklusion ein. Im Ergebnis ist für die Praxis festzustellen, dass die Verbindung von Angeboten der kommunalen Altenhilfe und anderen Angeboten verschiedener Akteure (z.B. Volkshochschulen u.a.) nicht vernetzt und nicht abgestimmt sind.

Daher hat sich das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie entschlossen, eine Studie in Auftrag zu geben, die sowohl den Bedürfnissen der älteren Menschen mit Behinderungen als auch dem Anspruch der Leistungserbringer und Leistungsträger von Inklusion gerecht wird.

Es soll ein Konzept für landeseinheitliche Rahmenbedingungen für tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr einem „traditionellen“ tagesstrukturierenden Angebot (vor allem in den Werkstätten für behinderte Menschen) nachgehen, erstellt werden, weil zu erwarten ist, dass die Bedarfe in den kommenden Jahren überproportional zunehmen werden.

Die Studie wird Aussagen zum Bedarf sowie zur Organisation zukünftiger Angebote sowie zur personellen Ausstattung und deren Finanzierung treffen. Sie soll bis Ende 2013 vorliegen; im ersten Quartal 2014 ist die Durchführung einer Fachtagung geplant. Im Anschluss soll auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse die Umsetzung erfolgen.

Handlungsfelder für eine inklusive Altenhilfe

Schon jetzt kristallisieren sich einige Aspekte heraus, denen eine besondere Bedeutung zukommt, wenn Inklusion im Rentenalter für Menschen mit Behinderungen gelingen soll.

Als zentrale Frage stellt sich, welche Rolle dem Prinzip des zweiten Lebensbereichs im Alter im Fall von Menschen mit Behinderungen zukommt und wie flexibel Angebote in dieser Lebensphase für Menschen mit Behinderungen angepasst werden müssen. Viele ältere Menschen im Rentenalter engagieren sich ehrenamtlich oder suchen sich eine sinnvolle Beschäftigung in ihrer Kommune. Daher greifen tagesstrukturierende Angebote in der Behindertenhilfe, die ausschließlich im Wohnheim oder in der Wohngruppe angeboten werden, zu kurz. Wenn die Wohngruppe bereits im Gemeinwesen „eingebettet“ ist, bedarf es beim Übergang in das Rentenalter der Menschen mit Behinderungen der Aktivierung bereits bestehender Strukturen im Verein, in der Dorfgemeinschaft bzw. dem Stadtteil unter anderem, um Tätigkeits- und Aktionsfelder zu finden. Gleichmaßen sind jedoch auch Ruhebedürfnisse zu ermöglichen. Weiterhin stellt die Sicherstellung von Mobilität eine eigene Anforderung dar. Hier wird zu überlegen sein, wie eine bedarfsgerechte flexible Unterstützung organisiert werden kann.

Mit Blick auf die notwendige Flexibilität erscheint es interessant, zwischen tagesstrukturierenden und tagesgestaltenden Angeboten zu unterscheiden. Je nach Modell können die Inhalte der Angebote vom „Gerüst“ bzw. „Struktur“ bis lediglich zu „Kursangeboten“ oder „Im-

pulsen“ reichen. Entscheidend ist, dass – wie in jeder Lebensphase – Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglicht werden. Auch der ältere Mensch mit Behinderung muss (aus-)wählen und selbst bestimmen können, wie er den Tag erleben möchte. Ausgehend vom „Budget“-Gedanken ist hier ein modulares Modell mit unterschiedlicher Ausrichtung und Intensität zu überlegen.

Das Alter kommt nicht plötzlich, deshalb soll schließlich im Rahmen der Studie auch geprüft werden, wie älter werdende Menschen mit Behinderungen frühzeitig, z.B. schon in der WfbM, auf die nächste Lebensphase vorbereitet werden können. Die aktive Gestaltung eines fließenden Übergangs kann Abbrüche und Verlusterfahrungen vermeiden und den Menschen helfen, sich ein ihnen gemäßes individuelles Rentenalter zu gestalten.

Pflege für ältere Menschen mit Behinderungen

Nicht selten brauchen ältere Menschen mit Behinderungen früher als übliche Unterstützung bei der grund- und pflegereisenden Versorgung. Oftmals stellt sich der Pflegebedarf überraschend ein. Nicht selten ist er aber auch vorhersehbar und dementsprechend planbar. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, in welcher Wohnsituation der Mensch mit Behinderung gepflegt und betreut werden kann.

Hier kommt der Teilhabeplanung der kommunalen Kostenträger eine Schlüsselfunktion zu. Leben Menschen mit Pflegebedarf in einem Wohnheim der Eingliederungshilfe, so leistet die Einrichtung die Pflege, soweit sie personell, räumlich und materiell in der Lage ist.

Alternativ sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht – insbesondere wenn Alter und Pflege eine Rolle spielt – eine Wohngemeinschaft mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung im Sinne des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe die bessere Wahl sein könnte.

Aus Sicht des MSAGD ergeben sich in einer Wohngemeinschaft nach § 5 LWTG in Bezug auf Teilhabe, Inklusion und Pflege deutlich höhere Schnittmengen und Synergien. Unverzichtbar ist die barrierefreie Gestaltung des Gebäudes und der Zimmer, damit dort ein dauerhaftes Wohnen möglich ist. Die Grundpflege kann üblicherweise durch kassenzugelassene ambulante Pflegedienste erfolgen. Pflegeergänzende Dienste oder Betreuungs- und Teilhabeleistungen können auf Wunsch bei verschiedenen Diensten frei und individuell wählbar eingekauft werden. Häufig organisiert ein Anbieter oder eine Anbieterin einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Abstimmung der Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe.

Besondere Synergien entstehen dadurch, dass Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung in entsprechender Höhe mit Leistungen der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls weiteren Leistungen anderer Kostenträger kombiniert werden können. Eine „Deckelung“ der Leistungen der Pflegeversicherung, wie in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen üblich, greift hier nicht.

Durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz wurden zudem die Leistungen der Pflegeversicherung in Bezug auf Wohngemeinschaften verbessert, wodurch zusätzliche Anreize geschaffen wurden.

Sonstige Ziele und Maßnahmen

Die Einbeziehung behinderter Menschen in die Entwicklungszusammenarbeit mit Ruanda konnte ausgebaut werden. Die verstärkte Werbung in Förderschulen für Schulpartnerschaften mit Ruanda hatte zur Folge, dass einige Schulen gewonnen werden konnten, die eine Partnerschaft mit einer Schule für Kinder mit Behinderungen in Ruanda eingegangen sind. Die Einladung einer Delegation von Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden behinderter Menschen ist in Planung. Auch weiterhin werden Kinder mit Behinderungen in Ruanda durch individuelle Patenschaften oder durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Behandlung und Therapie im Rahmen des BAKOMEZA Patenkinderpools unterstützt. Der Behindertensportverband Rheinland-Pfalz ist seit vielen Jahren in der Partnerschaft Rheinland-Pfalz/Ruanda aktiv und unterstützt den Behindertensport in Ruanda.

3. Ausblick

Die Politik von und für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz orientiert sich an dem Leitsatz „Leben wie alle – mittendrin von Anfang an“. Grundlage dafür ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Koalitionsvertrag für die rot-grüne Landesregierung nimmt mit zahlreichen Vorhaben die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auf.

„Leben wie alle – mitten drin von Anfang an“ bedeutet, dass Grundlagen für gemeinsames Lernen und Leben von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung so früh wie möglich umgesetzt werden. Deswegen wird die Umwandlung von reinen Förderkindergärten in integrative Kitas und die Inklusion in reguläre Kitas weiter umgesetzt.

Mit dem Landeskonzept für Inklusion im schulischen Bereich werden zentrale Weichen hin zu einem inklusiven Schulsystem in Rheinland-Pfalz gestellt. Dazu gehören besonders das Wahlrecht auf inklusiven Unterricht, die Umwandlung von Förderschulen zu Förderzentren, der weitere Ausbau der Schwerpunktschulen und besonders, die Inklusion an den allgemeinen Schulen noch stärker zu fördern. Auf Grundlage dieser Maßnahmen rechnet die Landesregierung mit einem Inklusionsanteil von 40 Prozent in den allgemeinen Schulen bis zum Jahr 2016.

Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen konnte in Rheinland-Pfalz langfristig gesenkt werden, hat in den vergangenen drei Jahren jedoch wieder zugenommen. Hier gilt es weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihrer Beschäftigungsverpflichtung schwerbehinderter Menschen nachkommen.

In Rheinland-Pfalz haben sich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie Integrationsfachdienste, Integrationsfirmen und das Budget für Arbeit bewährt. Dennoch sind die Plätze in den Werkstätten für behinderte Menschen, in denen ausschließlich Menschen mit Behinderungen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarkts beschäftigt sind, von 11.777 Plätzen im Jahr 2003 auf 14.546 Plätze im Jahr 2011 gestiegen. Daher werden die Alternativen zur Werkstatt besonders für behinderte Menschen besonders durch das Budget für Arbeit in Zukunft weiter ausgebaut. Der Übergang von der Schule zum Beruf oder zu Budgets außerhalb der Werkstatt für den Eingangsbereich zum ersten Arbeitsmarkt und für den Berufsbildungsbereich wird eine stärkere Bedeutung bekommen. Der weitere Ausbau von Integrationsfirmen ist besonderes Anliegen der Landesregierung und der Koalitionspartner. Für den weiteren

Ausbau der Integrationsfirmen müssen jedoch weitere Finanzierungsquellen gesichert werden, da die Finanzierung allein aus der Ausgleichsabgabe mittlerweile an ihre Grenzen gekommen ist.

Mit 5.027 persönlichen Budgets „Selbst bestimmen – Hilfe nach Maß“ als Alternative zum Wohnheim für Menschen mit Behinderungen nimmt Rheinland-Pfalz eine Vorreiterrolle in der Anwendung persönlicher Budgets ein. Dennoch ist die Anzahl der Wohnheimplätze im Jahr 2004 von 10.104 auf 10.765 im Jahr 2012 gestiegen. Hier sind weitere Anstrengungen zum Ausbau quartiersintegrierter, ambulanter Wohnformen und die weitere Dezentralisierung von großen stationären Wohneinrichtungen erforderlich.

Mit der geplanten generellen Beteiligung des Landes an den Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs werden gleiche Bedingungen für die Kostenträgerschaft im ambulanten und stationären Bereich geschaffen. Menschen mit Behinderungen werden damit nicht allein wegen der unterschiedlichen Kostenverantwortung von Land und Kommunen in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt und auf stationäre Wohnformen verwiesen. Deshalb ist wichtig, dass die Vergütungsstruktur von stationären Leistungen der Vergütung von ambulanten Leistungen vergleichbar gemacht wird. Die geplante Verordnung zu den Vergütungen im stationären und teilstationären Bereich bietet die Grundlage dafür. Die Novellierung des Landeswohnformen- und Teilhabegesetzes wird der Förderung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen und der Öffnung der Einrichtungen ins Quartier Rechnung tragen.

Die Kommunen haben mit der Finanzbeteiligung des Landes an den Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe eine besondere Verantwortung für die Gestaltung ambulanter Leistungsangebote und der Weiterentwicklung von an der Person orientierter Teilhabeplanung, die sie mit Zielrichtung der Selbstbestimmung und der Inklusion orientiert an der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen müssen.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auf Bundesebene wird eines der wichtigsten behindertenpolitischen Vorhaben in naher Zukunft werden. Neben der bereits zugesprochenen finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe gibt es hohe Erwartungen besonders von Seiten der betroffenen Menschen mit Behinderungen an eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem Teilhabeleistungsrecht. Die Herauslösung aus dem System der Sozialhilfe und die Orientierung der Leistungen an den

Bedarfen der Person und nicht am Leistungsangebot von Einrichtungen und Diensten sind zentrale Erwartungen an die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe.

Die gesellschaftliche Aufgabe der Inklusion gelingt, wenn sich die Gemeinschaft in allen Bereichen Menschen mit Behinderungen öffnet. Die Bereiche Freizeit und Ehrenamt werden sich weiter entwickeln. Die Inklusion im Sportverein, in der Musikgruppe und der Kirchengemeinde vor Ort sind gefordert. Der Landessportbund will seine Mitgliedsorganisationen für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren. Mit dem Zertifikat für barrierefreien Tourismus Rheinland-Pfalz werden weitere Impulse für Freizeitmöglichkeiten für Alle gesetzt.

Die Einführung der neuen DIN-Normen zur Barrierefreiheit als technische Baubestimmungen des Landes und die Novellierung der Landesbauordnung wird die Barrierefreiheit baulicher Anlagen voran bringen. Zusammen mit den Neuerungen in der Wohnraumförderung des Landes soll dem dringenden Bedarf an barrierefreiem Wohnraum, besonders auch für barrierefreie und preisgünstige Wohnungen in den großen Städten, entgegen gekommen werden.

Der Ausbau von Barrierefreiheit von Bus und Bahn in Rheinland-Pfalz wird weiter voran gehen. Mit den Neuausschreibungen für Fahrzeuge und dem schrittweisen Ausbau barrierefreier Bahnstationen wird für den Bereich des Zweckverbands Süd im Schienenpersonen-nahverkehr bis zum Jahr 2016 nahezu flächendeckend Barrierefreiheit von Fahrzeugen und Stationen erreicht werden. Mit der Zielsetzung im Personenbeförderungsgesetz, bis zum Jahr 2022 einen barrierefreien ÖPNV umzusetzen, sind die Aufgabenträger klar gefordert, in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zügig anzugehen.

Für den Herbst 2013 hat die Europäische Kommission den bereits für 2012 angekündigten Entwurf für eine Rahmengesetzgebung zur Zugänglichkeit („European Accessibility Act“) in Aussicht gestellt. Hier werden wichtige Regelungen zur Beseitigung von Barrieren besonders bei bereits bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erwartet.

Die Stärkung der Interessenvertretung von und für Menschen mit Behinderungen ist wichtiges Anliegen der Landesregierung. Die kontinuierliche Beteiligung des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen wird weiter geführt. Die kommunalen Behindertenbeiräte und –beauftragte haben für die Umsetzung von Inklusion und Barrierefreiheit vor Ort eine zentrale Funktion. Neben einigen wenigen Landkreisen ohne kommunale Behindertenbeiräte und –beauftragte gilt es auch in den Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinden kommunale Behindertenbeiräte und –beauftragte einzurichten.

Die Kommunalwahlen im Jahr 2014 können einen wichtigen Impuls zum weiteren Ausbau der kommunalen Interessenvertretungen von und für Menschen mit Behinderungen geben.

Nachdem Rheinland-Pfalz im März 2010 den ersten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstellt hat, soll der Aktionsplan in den Jahren 2014 und 2015 fortgeschrieben werden. Vorbereitend hierzu wird eine Ideen- und Beteiligungsphase durchgeführt werden mit dem Ziel, die Zivilgesellschaft und die kommunale Ebene bei der Fortschreibung des Aktionsplans breit zu beteiligen. Der neue Leitfaden „Unsere Gemeinde wird inklusiv“ soll dabei Hilfe für die Erarbeitung eigener Aktionspläne in den Städten und Gemeinden des Landes sein.

Die Berichterstattung der Landesregierung zur Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und die Fortschreibung des Aktionsplanes sollten perspektivisch zusammen geführt werden.

Die neue Gestaltung des Teilhabeberichts der Bundesregierung und die vorgesehene Durchführung eines Teilhabe-Surveys sollte zur Weiterentwicklung der Planung und Berichterstattung auf Landesebene genutzt werden. Da hier eventuell ein länger dauernder Berichtszeitraum erforderlich ist, wäre eine Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen notwendig. In diesem Zusammenhang wäre eine Novellierung des Landesgesetzes auf Grundlage des menschenrechtsorientierten Ansatzes und der Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention nahe liegend. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen hat eine entsprechende Novellierung in seiner Resolution vom Mai 2012 bereits empfohlen.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Rheinland-Pfalz



Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit

Bauhofstraße 9

55116 Mainz

www.msagd.rlp.de

www.inklusion.rlp.de

www.menschen-pflegen.de

www.vivafamilia.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.